



# RECHT WÜRDE HELFEN

**„Opferschutz im Spannungsfeld von Rechtsinterventionen  
und Gesellschaft bei sexueller Gewalt an Kindern.“**

## Tagungsdokumentation

**06. und 07.09.07**

Festsaal des  
Oberlandesgerichtes  
Schmerlingplatz 11  
1010 Wien



BUNDESKANZLERAMT  FRAUEN

**BM.I**  BUNDEMINISTERIUM FÜR INNERES



## Inhalt

---

### **Sonja Wohlatz**

Einleitung ..... 3

### **Sabine Rupp**

Prozessbegleitung für sexuell missbrauchte Kinder,  
Jugendliche und ihre Bezugssysteme –  
eine Verpflichtung des Hilfesystems ..... 6

### **Dr. Wolfgang Stangl**

Die Reintegration von Opfern in das Strafverfahren ..... 13

### **Dr. Hermann Germ**

Prozessbegleitung – Eine Verantwortung der Justiz ..... 22

### **Dr<sup>in</sup> Brigitte Loderbauer**

In welcher Sprache sprechen wir?  
Verständigungsmöglichkeiten und Sprachschwierigkeiten  
in der Kooperation zwischen Staatsanwaltschaft,  
Gericht, NGO und allen Verfahrensbeteiligten ..... 26

### **Prof<sup>in</sup> Dr<sup>in</sup> Barbara Kavemann**

Das Kind als Gewaltopfer – Anforderungen an die Rechtspraxis,  
das Hilfesystem und die Öffentlichkeit ..... 33

### **Mag<sup>a</sup>. Brigitte Handlos**

Wie kann die Würde in der Berichterstattung über sexuelle  
Misshandlung von Kindern und Jugendlichen gewahrt bleiben?  
Berichterstattung zwischen Information, Sensationslust und Rache ..... 46

### **Dr<sup>in</sup> Renate Volbert**

Vom Gericht beauftragt, im Dienste des Kindes?  
Möglichkeiten und Grenzen der Begutachtung  
der Aussagen von Kindern in Deutschland ..... 50

### **Dr. Markus Oertle**

Kinderschutz und Unmittelbarkeit im Schweizerischen Strafverfahren ..... 56

### **Barbara Neudecker**

Milli© muss zu Gericht ... und lernt dabei was fürs Leben.  
Ein Resümee der Tagung „Recht Würde Helfen“ aus pädagogischer Sicht ..... 67

### **Eva Plaz**

Die Rolle der Opferanwältin im Strafverfahren.  
Dolmetscherin zwischen den Welten.  
Im Gefälle der Macht. .... 77

### **Diskussion Abschlusspaneel**

Was war die zentrale Erkenntnis der Tagung? ..... 82

## Einleitung

Am 6. und 7. September 2007 fand in Wien im Justizpalast die Tagung RECHT WÜRDE HELFEN statt. Sie wurde von der Beratungsstelle TAMAR konzipiert, organisiert und durchgeführt. Es nahmen ca. 160 Personen aus unterschiedlichen Bereichen und Berufsgruppen daran teil.

Ziel der Tagung war es ein Resümee darüber zu ziehen, welche Veränderungen in den letzten 10 Jahren durch die Einführung und Etablierung von psychosozialer und juristischer Prozessbegleitung für sexuell missbrauchte Kinder und Jugendliche erzielt werden konnten, welche Auswirkungen der Paradigmenwechsel vom Bedürfnis nach Schutz zum Recht auf Unterstützung hat und welche gesellschaftspolitischen Veränderungen und Kräfte dabei mitgewirkt haben. Aber wir wollten auch den aktuellen Stand erfassen, unsere Themen, Schwierigkeiten und Probleme beleuchten und Aussichten und Weiterentwicklung skizzieren und anregen, welche weiteren Schritte gesetzt werden müssen.

Vor 10 Jahren organisierten wir im Rahmen einer großen Fortbildung gegen sexuellen Missbrauch eine Tagung:

### Sexuelle Gewalt an Kindern

Zur Notwendigkeit von Rechtsinterventionen für therapeutische Maßnahmen bei sexueller Gewalt für RichterInnen, StaatsanwältInnen, RechtsanwältInnen und PolizeibeamtInnen

Diese Tagung machte die Notwendigkeit der Unterstützung von Kindern und ihres Bezugssystems sehr deutlich. Seither hat sich viel geändert:

Psychosoziale und juristische Prozessbegleitung ist in Beratungseinrichtungen etabliert, sie wird von Justizministerium finanziert. Es wurden Sonderzuständigkeiten bei RichterInnen und z.T. bei Staatsanwälten eingerichtet.

Im psychosozialen Bereich entstanden regionale und überregionale Vernetzungen, die die Begleitung von Kindern und deren Bezugspersonen weiter entwickeln und Qualitätsstandards formulieren. Angestoßen durch den Kinderbereich wurde Prozessbegleitung auch für andere Opfergruppen gesetzlich verankert.

Im Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend findet seit 2001 ein interministerieller Arbeitskreis zu Prozessbegleitung der unterschiedlichen Opfergruppen statt, Standards wurden verabschiedet. (Der Bericht kann unter [www.bmgfi.gv.at](http://www.bmgfi.gv.at), Stichwort Gewalt in der Familie, Prozessbegleitung eingesehen werden.)

Alle Berufsgruppen haben in und bei dieser Entwicklung viel gelernt!

Die Tagung RECHT WÜRDE HELFEN wandte sich an RichterInnen, StaatsanwältInnen, GutachterInnen, Medienfachleute, KriminalbeamtInnen, SozialarbeiterInnen und BeraterInnen in Opferschutzeinrichtungen.

Sie wurde moderiert von Margot Scherl MAS, Frauen beraten Frauen Wien und Dr. Wolfgang Knopf, Organisationsberater, system, Wien

ExpertInnen aus Österreich, der Schweiz und der BRD reflektierten die Veränderung der Opferrechte und formulieren neue Zielsetzungen, die der Hilfe für Kinder und der Würde der Kinder gerecht werden.

Der erste Tag stand unter dem Thema: was hat sich in Bezug auf die Opferrechte entwickelt und wie ist die Situation jetzt.

Der zweite Tag war dem Schwerpunkt Kinder und sexuelle Gewalt, - in Bezug auf das Strafgericht gewidmet.

Alle ReferentInnen haben uns ihre Vorträge schnell zur Verfügung gestellt:

Sabine Rupp ist die Bundeskoordinatorin PB für Kinder und Jugendliche und arbeitet in der Beratungsstelle für sexuell missbrauchte Mädchen und junge Frauen. Unsere beiden Beratungsstellen haben in Kooperation die psychosoziale und juristische Prozessbegleitung entwickelt. Ihr Thema ist: *Prozessbegleitung für sexuell missbrauchte Kinder, Jugendliche und ihre Bezugssysteme- eine Verpflichtung des Hilfesystems*

Dr. Wolfgang Stangl ist der Leiter des Instituts für Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie. Er beschreibt den Entwicklungsprozess, den die Justiz gemacht hat, indem die Sichtweise auf und über Opfer verändert wurde. Sein Titel lautet: *Die Reintegration von Opfern in das Strafverfahren*

Dr. Hermann Germ, Sektionschef des BMJ war vor 10 Jahren bei dem ersten Gespräch mit Herrn Justizminister Michalek dabei, als Sabine Rupp und ich damals versuchten die Notwendigkeit von Prozessbegleitung zu umschreiben. Er hat uns unterstützt, dass auch die Opfer von Gewalttaten sozusagen als „Kunden“ der Justiz zu sehen sind. Deutlich wurde – erst damals, dass Kinder und Jugendliche Ansprüche an die Justiz stellen. *Prozessbegleitung – eine Verantwortung der Justiz*

Der Vortrag von Staatsanwältin Dr. Brigitte Loderbauer aus Steyr handelt von den Verständigungsmöglichkeiten und Sprachschwierigkeiten in der Kooperation zwischen Staatsanwaltschaft, Gericht, NGO'S und allen Verfahrensbeteiligten und welche Möglichkeiten es gibt, aufeinander zuzugehen. Die Schwierigkeiten in der Verständigung sind ein wesentlicher Grund für Missverständnisse.

Dr. Birgitt Haller, Institut für Konfliktforschung und Mag. Veronika Hofinger, Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie stellten die Ergebnisse ihrer Untersuchung zu Prozessbegleitung 2006-2007 in Österreich vor. (Der gesamte Bericht kann von der website des Instituts für Konfliktforschung herunter geladen werden).

Dr. Barbara Kavemann kommt aus Berlin. Sie hat uns schon in dem Modellprojekt Prozessbegleitung vor 10 Jahren wissenschaftlich begleitet. Ein Schwerpunkt ihrer Forschungen ist die Situation von Kindern bei Häuslicher Gewalt. Sie beleuchtete in ihrem Vortrag die Situation von Kindern und Jugendlichen, die sexuellen Missbrauch öffentlich machen und beschreibt ihre Ansprüche an die BeraterInnen und das Gericht. Das Kind als Gewaltopfer: Anforderungen an die Rechtspraxis, das Hilfesystem und die Öffentlichkeit

Mag. Brigitte Handlos, ORF Wien, skizzierte die Grundsätze, die bei der Zusammenarbeit mit MedienvertreterInnen beachtet werden müssen. Ihr Titel lautete: Solche Leute gehören kastriert: mediale Berichterstattung zwischen Hilfe, Sensationslust und Rache

Und Dr. Maria Windhager, Anwältin aus Wien referierte über die rechtlichen Grundlagen des Opferschutzes Opferschutz vor medialer Berichterstattung.

Privatdozentin Dr. Renate Volbert, Institut für Forensische Psychiatrie- Charité, Berlin hat maßgeblich an dem Bundesdeutschen Urteil mitgewirkt, in dem festgelegt wird, wie die Begutachtung von Zeugen, Kindern und Jugendlichen durchgeführt und dokumentiert werden muss. Ihr Vortragstitel lautete: Vom Gericht beauftragt, im Dienste des Kindes? Möglichkeiten und Grenzen der gerichtlichen Begutachtung von Kindern

Dr. Markus Oertle, Zürich ist der stellv. Leiter der Staatsanwaltschaft für Gewaltdelikte des Kantons Zürich und Leiter des Fachbereiches Kinderschutz. Er referierte über Kinderschutz und die Unmittelbarkeit im Schweizerischen Strafverfahren Wie kann die Schweiz rechtsstaatlich sein und auf die unmittelbare Anwesenheit von Kindern bei Gericht verzichten?

Als Ergänzung wurden für diese Dokumentation wurde der Vortrag von Mag. Eva Plaz: Juristische Prozessbegleitung und die Rolle der Opferanwältin aufgenommen. Dieser Vortrag wurde am 31.3.2007 in Graz auf der Tagung der Kinder- und Jugendanwaltschaft gehalten und ist in der Dokumentation der Tagung: „Milli ist bei Gericht“ zuerst veröffentlicht.

Mag. Barbara Neudecker hat als Reaktion auf diese Tagung psychosoziale Prozessbegleitung aus dem Blickwinkel der Pädagogin reflektiert, um ihre Chancen und Grenzen deutlich zu machen. Ihr Artikel heißt „Milli muss zu Gericht... und lernt dabei was fürs Leben. Ein Resümee der Tagung „Recht Würde Helfen“ aus pädagogischer Sicht.

Wir haben den Artikel sehr gern aufgenommen, auch um die Trennschärfe zu Psychotherapie zu zeigen.

Für die finanzielle Unterstützung der Tagung und der Dokumentation danken wir dem Bundesministerium für Justiz, insbesondere Frau Bundesministerin Dr. Berger, die die Tagung eröffnet hat, dem Ministerium für Inneres, der Magistratsabteilung 11 der Stadt Wien, der Österr. Nationalbank, der Abteilung für Wissenschaft und Forschungsförderung der Stadt Wien, den Grünen Frauen und dem Kanton Zürich.

Für den Tagungsort danken wir dem Obersten Gerichtshof, für den Titel dem Verein „Recht Würde Helfen“ Institut für Opferschutz im Strafverfahren aus der Bundesrepublik Deutschland. Dort werden sozialpädagogische ProzessbegleiterInnen ausgebildet. Sie haben uns für diese Tagung ihren Namen zur Verfügung gestellt.

**RECHT WÜRDE HELFEN** ist ein Wissen, ein Ansporn, eine Provokation und eine Aufgabe, Verantwortung für den Schutz und die Integration von Kindern, die sexuelle Gewalt erlebt haben, zu übernehmen.

Margot Scherl unterstützt und tröstet Sabine Rupp und mich, fachlich und persönlich. Sie spornt uns seit 11 Jahren an, den Mut, die Geduld und den Humor nicht zu verlieren, uns für die Interessen der Kinder einzusetzen und die Ausdauer für die Kooperation zu behalten.

## Sabine Rupp

---

### Prozessbegleitung für sexuell missbrauchte Kinder, Jugendliche und ihre Bezugssysteme – eine Verpflichtung des Hilfesystems

Die Tagung ist für mich eine gute Gelegenheit nach 7 Jahren Implementierung von Prozessbegleitung in Österreich Resümee zu ziehen.

Prozessbegleitung in Österreich hat ja eigentlich vor neun Jahren 1998 begonnen – und zwar mit dem 2jährigen Modellprojekt Prozessbegleitung für Kinder und Jugendliche, das Sonja Wohlatz und ich gemacht haben.

Die Ausgangssituation damals war so, dass wir in den Beratungseinrichtungen Kinder irgendwie zu Gericht begleitet hatten, wobei Prof. Friedrich, der Vorstand der Uniklinik für Psychiatrie des Kindes- und Jugendalters, sich damals schon erfolgreich für die schonende Einvernahme bei Gericht eingesetzt hatte. Es gab trotzdem keine Struktur in dieser Arbeit, die irgendwie unterstützend gewesen wäre. Beispielsweise kam es immer wieder vor der Einvernahme eines Kindes zum Zusammentreffen mit dem Beschuldigten, meistens Vater, manchmal in Handschellen, direkt am Gang. Kaum jemand im psychosozialen Bereich hatte damals gute Erfahrungen in Bezug auf eine Anzeige oder ein Gerichtsverfahren in Erinnerung. Eigentlich war es eine Bankrotterklärung und damit gleichzeitig eine Verpflichtung des Hilfesystems.

Vor diesem Hintergrund haben wir das Modellprojekt gestartet, und die Rechtsanwältin Eva Plaz mit auf unsere Reise genommen. Sie hat sich als wunderbare Reisebegleiterin erwiesen – sozusagen ein Glückstreffer.

Und dann gibt es noch eine Frau der Dank gebührt. Sie ist uns eine Wegbegleiterin, schon über ganz viele Jahre und stand und steht uns mit Wertschätzung, Kritik, Mut, Reflexionskraft, Willen, Klarheit als Unterstützerin und wenn notwendig, auch als Ratgeberin in Modefragen an unserer Seite. Margot Scherl. Danke!

#### WAS IST PROZESSBEGLEITUNG ?

Bei der Suche nach einem Namen hat uns der Begriff „Prozessbegleitung“ gut gefallen, weil er eine Doppelbedeutung hat:

Gemeint ist zum einen die Begleitung der Opfer und Angehörigen durch den Ermittlungs- und Strafprozess (im Kinderbereich standardisiert durch drei Personen: zwei psychosoziale PBInnen für die Bezugsperson und das Kind und eine juristische ProzessbegleiterIn – die RechtsanwältIn, mit jeweils klarer Arbeitsaufteilung) mit folgenden Aufgaben:

- die umfassende Information über die Folgen einer Anzeige und den Ablauf eines Strafverfahrens
- die persönliche Begleitung zur Einvernahme durch die Kriminalpolizei, zur Kontradiktorischen Einvernahme und zur Hauptverhandlung bei Gericht
- die fallabhängige Koordination
- die Koordination von Terminen

- und die Kooperation mit beteiligten Berufsgruppen.

Gemeint ist aber mindestens in gleichem Maße die Begleitung des inneren Prozesses der Opfer und der unterstützenden Personen d.h. die Beschäftigung mit deren Ängsten, Befürchtungen, den Gefühlen von Verzweiflung, Trauer oder Wut.

Das zentrale Ziel der Prozessbegleitung ist die Stabilisierung des Opfers und des Bezugssystems und die Minimierung von sekundären Schädigungen bzw. Traumatisierungen.

#### FÜR WEN IST PROZESSBEGLEITUNG?

Als *ein* Beispiel für Zahlenmaterial habe ich aus der polizeilichen Kriminalstatistik Österreichs die Tabelle der Strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung hier aufgelistet

(Einzeldelikte: §§ 201, 202, 205, 206, 207, 207a, 207b, 208, 211, 212, 214, 215, 215a, 216, 217, 218, 219, 220a)

Jahr 2006

<b>Deliktgruppe</b>	<b>Angezeigte Fälle</b>
Burgenland	62
Kärnten	184
Niederösterreich	458
Oberösterreich	510
Salzburg	154
Steiermark	462
Tirol	334
Vorarlberg	331
Wien	1.188
<b>Österreich Gesamt</b>	<b>3.683</b>

## WAS BRAUCHT PROZESSBEGLEITUNG?

Es standen sich ursprünglich zwei unvereinbare Aufträge und sich widersprechende Ziele von Opferschutzeinrichtungen und Justiz gegenüber.

Der Auftrag von Opfereinrichtungen ist Opfer-/Kinderschutz, sie wollen das Opfer vor weiterer Belastung und Schädigung schützen. Das Rechtssystem hingegen hat den Auftrag der Strafverfolgung und braucht dazu klare Fakten und Beweise, muss entsprechende Fragen stellen und in Wunden rühren.

Wir mussten ein Ziel finden, dem sich alle KooperationspartnerInnen anschließen konnten. So wurde das gemeinsame Ziel die „Kinderschonung“ und das Mittel der Wahl war die KOOPERATION.

Wir haben alles auf Kooperation gesetzt. Es war klar, dass Kooperation aber nur stattfindet, wenn sich alle auf ein erreichbares Ziel einigen können und sich der Aufwand für alle Beteiligten lohnt. Sollte der persönliche Einsatz unverhältnismäßig groß, die eigene Souveränität gefährdet oder das gemeinsame Ziel doch mehr der Erfolg des Anders sein, dann würde es häufig nur bei halbherzigen Versuchen bleiben und versanden.

Aber:

Kooperation ist leichter gesagt als getan, zu kooperieren ist eine schwierige Sache.

Warum?

Alle bzw. viele beteiligten Berufsgruppen im engeren oder weiteren Sinne zu Kinderschonung/schutz arbeiten. Doch mit dem Begriff „Kinderschutz/schonung“ sind verschiedene Haltungen oder Sichtweisen verbunden, und wird unterschiedlich definiert (z. B. Wann dürfen Kinder wieder zurück zu ihren Eltern? Wie rasch soll eine Anzeige gemacht werden?). Je nachdem wen Sie fragen, werden Sie unterschiedliche Antworten bekommen.

Wir haben alle eine unterschiedliche berufliche Sozialisierung, unterschiedliche Dienstwege, Handlungsspielräume, Sprache, Kommunikation und Hierarchien. Missverständnisse und Vorurteile gehören zum Berufsalltag dazu.

Ulrich Sachsse schreibt in seinem Buch „Trauma und Justiz“ ein Kapitel über berufliche Identität und meint: „dass es ja schon in den eigenen Reihen schwierig genug sei. Zum Beispiel, werden wir PsychotherapeutInnen darin geschult unseren eigenen Kontext zu verlassen und den Kontext anderer Menschen aufzusuchen. Wir begegnen fremden Kulturen, müssen zumindest partiell innerlich teilnehmen und durch Rückfragen uns teilweise in diese Welt hineindenken oder hineinphantasieren. Das gilt nicht für juristisches Denken. Wir PsychotherapeutInnen werden nirgends darin geschult, juristisch zu denken. Wir haben, genau wie JuristInnen, unsere eigene Sprache. Was das ganze noch erschwert: Unterschiedliche Schulen, unterschiedliche Richtungen haben unterschiedliche Sprachen. Er bringt als Beispiel das eigenwillige Zählsystem im Tennis und fragt, wo sonst auf der Welt gilt die Reihenfolge: 0 – 15 – 30 – 40?“

Auch JuristInnen haben unterschiedliche Sprachen und unterschiedliche Denkweisen, zumindest dann, wenn sie aus verschiedenen Staaten und damit aus unterschiedlichen Rechtstraditionen kommen. ...

Sachsse meint weiter: „Wer vermittelt und zwischen den Fachdisziplinen Verständnis schaffen will, muss auf Feinheiten und Einzelheiten manchmal verzichten. Wenn jeder genau das tut, wofür er ausgebildet worden ist, was seine



Funktion ist und was er gut beherrscht, und wenn jeder dann noch den Kompetenzen und Funktionen der anderen mit Respekt begegnet, dann steht einem Erfolg .... nichts mehr im Wege.“

#### ERFOLGE IN DER PROZESSBEGLEITUNG

- Prozessbegleitung ist erfolgreiches Angebot
- junges und ausgesprochen dynamisches Angebot
- passend für Zeitgeist aber auch passend für den Entwicklungsstand in der Beratungsarbeit – deswegen wurde es so gut aufgenommen
- es gibt eine Transparenz über das Angebot Prozessbegleitung in ganz Österreich
- diverse Maßnahmen werden im Kinderbereich seit Jahren zur Qualitätssicherung gesetzt: kontinuierliche Aus- und Fortbildungen, Vernetzungstreffen, Kooperationstätigkeiten, Maßnahmen zur Stärkung der Corporate Identity...
- durch die entwickelten Standards bekommt die Arbeit Profil und Struktur
- die Struktur macht innere wie äußere Sicherheit
- die Sicherheit wirkt sich in der Zuweisung oder Vermittlung zu Prozessbegleitung aus

Deutlich lässt sich der Erfolg an den Reaktionen der KlientInnen erkennen: Prozessbegleitung wird gerne angenommen und als sehr hilfreich, entlastend und unterstützend erlebt, die KlientInnen sind erstaunt über die Großzügigkeit des Angebotes (zwei psychosoziale und eine juristische ProzessbegleiterIn, und sie sind erleichtert, dass wir die Kooperationsgespräche mit der Staatsanwaltschaft, dem Gericht und der Jugendwohlfahrt übernehmen

#### WEM GEHÖRT DIESER ERFOLG ?

Ein Teil des Erfolges gehört meinen ProzessbegleitungskollegInnen

Er gehört uns - allen KollegInnen, die sich seit dem Jahr 2000 für das Angebot Prozessbegleitung interessieren und mit viel (zum größten Teil unbezahltem) Engagement mitgeholfen haben, Prozessbegleitung in den eigenen Bundesländern zu implementieren. Meinen großen Dank dafür!

Wir hatten damals einen Auftrag („Implementierung in Ö“), den wir aber nur erfüllen konnten, indem sich KollegInnen aus Beratungseinrichtungen von der Idee und der Arbeit haben begeistern lassen. Wir wollten kein neues Institut dafür eröffnen (das wäre auch zu kostenintensiv gewesen), sondern wir wollten die bestehenden Beratungsressourcen und das gesamte Know-how nützen. Damit konnten wertvolle Synergien im Kinder- und Frauenberatungsbereich hergestellt werden.

Durch viel Vernetzung und Aktivitäten in der Kooperation haben wir es gemeinsam geschafft, zu einem Spannungsabbau zwischen den Beratungseinrichtungen und der Justiz beizutragen – ein großer Erfolg!

Ein anderer Teil dieses Erfolges gehört den KooperationspartnerInnen

bei der Kriminalpolizei, den Sachverständigen, den RichterInnen, den StaatsanwältInnen und den KollegInnen bei der Jugendwohlfahrt, die sich für die Arbeit interessiert und aktiv an Entwicklung und Kooperation beteiligt haben. Alle die sich jetzt unter den Anwesenden angesprochen fühlen – vielen Dank auch Ihnen.

Ich denke, die bedeutsamste Erfahrung aus sieben Jahren Zusammenarbeit in dieser Form ist, dass die anfängliche Skepsis und das Misstrauen den ProzessbegleiterInnen gegenüber einer großen Wertschätzung gewichen ist.

Ein weiterer Teil dieses Erfolges gehört der ministeriellen und legislativen Ebene

Hier sind sowohl das Bundesministerium für Justiz, das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend und das Bundesministerium für Inneres gemeint, die jeweils mit ihren Mitteln versuchen, Prozessbegleitung zu finanzieren und weiter zu entwickeln. Herr Sektionschef Dr. Germ wird in seinem Vortrag Genaueres darüber berichten.

Nur ganz kurz: wir haben in den letzten Jahren die erfreuliche Entwicklung, dass Opfer sukzessive aus einem bloßen Zeuginnenstatus in die Rolle einer Verfahrenspartei versetzt wurden und mehr und mehr Rechte bekommen haben bis hin zum Recht auf Prozessbegleitung.

Besonders erfreulich sind die Sonderzuständigkeiten bei Gericht und jetzt zumindest in Wien auch bei der Staatsanwaltschaft, denn SpezialistInnen sind für spezielle Probleme spezialisierter als Nicht-SpezialistInnen!

#### OFFEN WIEDERKEHRENDE THEMEN - SCHWIERIGKEITEN - VISIONEN

So wie es Erfolge gibt, so haben sich natürlich auch Schwierigkeiten und offene Themen in 7 Jahren Implementierung angesammelt. Allen voran:

1

Prozessbegleitung ist kein Angebot, das mit einem Gespräch erledigt ist, sondern es braucht Zeit, damit Ruhe und Stabilität in den KlientInnen entstehen kann und die vielen Informationen aufgenommen werden können. Außerhalb von Städten fallen daher zum Teil lange Fahrtzeiten an. Dieser Aufwand kann oftmals weder von KlientInnen, noch von ProzessbegleiterInnen aufgebracht werden. Das bedeutet, es gibt zwar ein Recht auf Prozessbegleitung, aber kein flächendeckendes qualitativ gleichwertiges Angebot in Städten und am Land. Es gibt ein Stadt/Land Gefälle. Unser Angebot wären „Mobile ProzessbegleiterInnen“, aber die Übernahme der Kosten des Fahrtaufwandes konnte bis heute nicht geklärt werden.

Meine Vision sind mobile ProzessbegleiterInnen und damit bundesweit ein hochwertiges Angebot

Postskriptum: eine Woche nach der Tagung hat das Bundesministerium für Justiz sich bereit erklärt, den Fahrtaufwand für mobile ProzessbegleiterInnen zu übernehmen.

2

KlientInnen, die VOR der Anzeige in die Prozessbegleitung kommen, sind leider in der Minderzahl. Über viele Jahre war es sogar so, dass eine beträchtliche Anzahl an KlientInnen erst knapp vor der Kontradiktorischen Einvernahme zu uns kamen. Das hat sich mit der Informationspflicht seit 2006 enorm verändert. Bundesweit kommen jetzt die KlientInnen nach der Anzeige.

Das ist an sich schon als Erfolg zu verbuchen, aber wir sind noch immer nicht zufrieden. Denn um intrapsychische Konflikte und Krisen aushalten und bewältigen zu können, braucht es Zeit. Die Seele braucht Zeit. Druck verlangsamt innere Verarbeitungsprozesse. Selbstbestimmte Zeiträume sind in der Prozessbegleitung nur VOR der Anzeige möglich. Nach einer Anzeige gibt der juristische Apparat die Zeiten vor. Also, je früher die Prozessbegleitung eingeschaltet wird, umso weniger zusätzlicher Druck entsteht.

*Mein Vision ist der Eintritt in die PB VOR der Anzeige*

3

Das Thema Gewalt, besonders bei Kinderschutzangelegenheiten, ist ein zeitempfindliches Thema. Die Zeitdimension muss berücksichtigt werden, da die Dauer der Verfahren eine eigene Belastung ist bzw. sich die Gefährdungsdynamik rasch verändern kann. In England sind z.B. in Kinderschutzverfahren altersabhängige „time-frames“ (Zeitraumen) vorgeschrieben, die sicherstellen sollen, dass Kinder nicht durch inadäquate Bearbeitungszeiten belastet werden. Unsere Verfahren sind zwischen Kontradiktorischer Einvernahme und Hauptverhandlung deutlich zu lang.

*Meine Vision ist eine kürzere Verfahrensdauer*

4

Verfahren mit Kindern unter 6 Jahren und mit geistig behinderten ZeugInnen sind schwierige Verfahren. Es sind deshalb schwierige Verfahren, weil oftmals die Aussagefähigkeit oder Aussagetüchtigkeit nicht attestiert werden kann und damit kommt es zur Einstellung. Bzw. wenn es doch ein Vorverfahren gibt, so ist der übliche Ablauf einer Befragung bei Gericht nicht kompatibel mit den Fähigkeiten dieser ZeugInnengruppen. Die Latte liegt viel zu hoch, denn unsere Erfahrungen sind, dass es schwer zu vermitteln ist, dass sie zu einer bestimmten Zeit, einer bestimmten Person, bestimmte Dinge erzählen müssen. Dem wird Rechnung zu tragen sein, wissend, dass es die Unmittelbarkeit der Verfahren berührt.

Sonst enden diese Verfahren weiterhin tendenziell mit Freispruch und – wenn ich es überspitzt formuliere – zählen diese Delikte zu den sichersten Verbrechen.

*Meine Vision ist ein Verfahren das sich an den Möglichkeiten von Kindern orientiert*

5

Die hohe Fluktuation bei ProzessbegleiterInnen, aber auch bei KooperationspartnerInnen bringt es leider mit sich, dass wir immer wieder wie neu beginnen müssen, denn Informationen werden oftmals nicht weitergegeben. Das ist ein anstrengender Prozess, der viel Geduld braucht, ein kontinuierliches Aus- und Weiterbildungsangebot für ProzessbegleiterInnen und Weiterbildungsangebote für KooperationspartnerInnen. Es macht umso deutlicher, dass Kooperation ein stetiger Prozess ist, der niemals ein Ende hat, der auf keiner technischen Ebene,

sondern nur auf der persönliche Ebene zu finden ist und damit kontinuierlich gepflegt werden muss.

Im Sozialbereich ist das Selbstverständnis zu Kooperation, dass sie mehr oder weniger zum Berufsalltag dazu gehört, so wie die KlientInnenarbeit. Im juristischen Bereich ist es nicht üblich zu kooperieren.

*Meine Vision ist, dass Kooperation als Selbstverständlichkeit und innere Verpflichtung angesehen wird*

6

Ich habe vorhin viel von Wertschätzung uns gegenüber berichtet. Das ist natürlich nur ein Teil des Ganzen. Denn es finden sich in allen Berufsgruppen KollegInnen, denen Prozessbegleitung gleichgültig ist und die der Meinung sind, ZeugInnen sind von sich aus stabil genug und bräuchten dieses Angebot nicht. Und - es gibt KollegInnen, die die Arbeit der Prozessbegleitung gering schätzen, uns gering schätzen und nicht kooperieren.

Meine Vision ist, dass sich die Geringschätzung zur Wertschätzung entwickelt

Postskriptum: das Bundesministerium für Justiz wird gemeinsam mit den jeweiligen PräsidentInnen der Straflandesgerichte bundesweit in jedem Sprengel einen Runden Tisch einberufen.

Die Vision, mit der ich meinen Vortrag abschließen möchte ist, dass in sieben Jahren, bei einer nächsten Tagung, unter den anwesenden KollegInnen viele vom Gericht und der Staatsanwaltschaft sein werden, die heute erwähnten offenen Themen geklärt werden konnten und ich (bzw. meine NachfolgerIn) Neues zu berichten weiß.

Das wäre schön – denn es wäre Ausdruck von Ernsthaftigkeit, Veränderung und Beweglichkeit auf allen Ebenen. Wir werden sehen.

## Die Reintegration von Opfern in das Strafverfahren

### Einleitung

So weit sich neuere rechtswissenschaftliche Texte mit dem Thema der Opferrechte im Strafprozessrecht beschäftigen, so wird von einem „Quantensprung der Opferrechte“ im Verfahrensrecht gesprochen (Miklau 2004, 300), von deren erheblichen Ausweitung (Burgstaller 1999; Fuchs 1999), oder es ist von radikalen Veränderung der Sichtweise dieses Phänomens im Sinne eines Paradigmenwechsels die Rede (Eder-Rieder 2005; Hilf 2006).

Ich werde die Frage untersuchen, was es mit diesem Paradigmenwechsel auf sich hat und beginne mit einer Skizze der Debatte über die Stellung von Straftatopfern in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, weil durch das Ergebnis dieser Debatte die Weichenstellung für die nächsten mehr als 100 Jahre erfolgte. Daran schließe ich die Frage an, wie die Stellung sich im Laufe des 20. Jahrhunderts entwickelt hat und beziehe mich dabei auf einige Gesetzesreformen: Die Strafrechtsreform 1975, die Reform des Jugendgerichtsgesetzes 1988, das Gewaltschutzgesetz 1996 und schließlich auf die Reform der Opferrechte durch die EU-Gesetzgebung und die Umsetzung im Zuge der StPO Reform. Abschließend werde ich nochmals auf den Begriff des Paradigmenwechsels zu sprechen kommen.

### Die Vertreibung von Opfern aus dem Strafverfahren

Um den behaupteten Paradigmenwechsel in Opferangelegenheiten untersuchen zu können, werfe ich zunächst einen Blick zurück auf die rechtspolitische Diskussion zwischen 1860 und der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert. In dieser Zeitspanne gibt es eine lebhaft akademische Debatte zwischen einer Position, die man als rechtspolitisch liberal einstufen kann und die mit dem Namen des späteren Justizministers Julius Glaser verbunden ist.

Die Gegenposition ist mit Franz von Liszt assoziiert, der sich als junger Dozent mit den Glaserschen Ideen kritisch und Streitbar auseinander setzt und dessen rechtspolitische Position ich als etatistisch und staatszentriert kategorisieren will (Stangl 1987; 1988).

Worum geht es: Glaser vertritt die Auffassung, dass der Staat in Gestalt des öffentlichen Anklägers nur Delikte verfolgen soll, die im „öffentlichen Interesse“ verfolgt werden müssen. Er äußert sich nicht deutlich, welche Delikte von öffentlichem Interesse sind, stellt aber die Frage: „.....ob es denn wirklich wahr sei, dass die öffentliche Rechtsordnung einen unheilbaren Bruch erlitten hat, wenn mir auf dem Markte eine Börse mit 30 Gulden aus der Tasche gezogen, oder wenn mir ein Spiegelfenster von einigen Werthe boshafter Weise eingeschlagen wird?“ (Glaser 1860, 301) Der Bescheid auf seine rhetorische Frage ist – wie nicht anders zu erwarten – negativ, und er tritt dafür ein, dass der Staat von sich aus sich ausschließlich um einen Bereich zu kümmern habe, den wir heute als „Kernstrafrecht“ bezeichnen. In allen übrigen Fällen mögen doch die Opfer von Straftaten die Verfahren selber führen. Konsequenter Weise wird dann unter der Ministerschaft Glaser 1877 ein Strafgesetzentwurf veröffentlicht, der nicht weniger als 50 Delikte umfasst, bei denen die Staatsanwaltschaft entweder die ausdrückliche Ermächtigung der Opfer für die staatliche Strafverfolgung einzuholen hatte (für die Ermächtigungsdelikte), oder die von vornherein in die ausschließliche Verfolgungskompetenz der Geschädigten selbst fiel (in Form von Privatanklagedelikten).

Gegen diese Konzeption spricht sich Franz von Liszt entschieden aus und stellt sich auf den Standpunkt, dass es keine strafrechtlichen Delikte gebe, an denen der Staat minimales Interesse haben könnte. Entweder seien die Straftatbestände aus dem Strafgesetzbuch zu streichen, oder der Staat habe sie von sich aus in Form von Officialdelikten zu verfolgen. Vom Recht der Straftatopfer Schädigungen, die sie erlitten haben, zu verfolgen, hält er wenig, weil nach seiner Einschätzung schon jetzt Geschädigte in mehr als der Hälfte der Fälle Delikte nicht anzeigen würden und seine kriminalpolitische Konklusion lautet: „Wenn dies bei dem allgemeinen Charakter unserer für den Kampf ums Recht durchaus nicht begeisterten Bevölkerung schon *heute* geschieht, wo der als Zeuge zu vernehmende Geschädigte eine völlig untergeordnete Rolle spielt, so werden dieselben Schwierigkeiten in erhöhtem Maße sich geltend machen, wenn er die Hauptrolle übernehmen (....) soll.“ (Liszt 1905, 23) Die kriminalpolitische These Liszt's besagt also, Geschädigte werden ihre Rechte und Ansprüche nicht geltend machen, weil sie vielfach zu wenig Interesse an der strafrechtlichen Verfolgung von Straftätern hätten.

In diesen beiden Argumentationen treten zwei Positionen gegenüber, in denen Opfer von Straftaten unterschiedlich konzipiert werden, weil sie Teil gegensätzlicher Strafrechts- und Gesellschaftskonzeptionen sind. In der Glaserschen Option haben Geschädigte die Rechtsinstrumente zur Wahrung ihrer Interessen und Ansprüche selbständig zu nutzen, die der Staat zur Verfügung stellt. Opfer von Straftaten, sofern sie nicht allzu schwer sind, verfolgen eine Straftat vor Gericht, oder auch nicht – nämlich dann nicht, wenn sie der Auffassung sind, auf andere Weise als es das Recht vorsieht, zu ihrem Recht zu kommen, oder wenn sie, aus welchen Gründen auch immer, auf die Verfolgung verzichten. Strafverfolgung ist damit in weiten Bereichen keine Frage der Staatsraison, sondern eine strategische private Entscheidung.

In heutiger Sicht tritt Glaser in strafrechtspolitischer Hinsicht damit für einen schlanken Staat ein, der nur im strafrechtlichen Kernbereich nach dem Legalitätsprinzip vorgeht und der in den anderen strafrechtlich definierten Konfliktzonen auf eine autonome, interessenbewusste Zivilgesellschaft setzt. Es ist schwerer zu verstehen, dass hier von einem selbstbewussten, ökonomisch und politisch aufsteigenden Bürgertum die Rede ist, und selbstverständlich ist hier von Männern die Rede und nicht von Frauen.

Die Liszt'sche Position ist hingegen etatistisch, weil gesellschaftliche Konflikte, so weit sie als Delikte in das Strafrecht Eingang gefunden haben, Staatsangelegenheit sind. Zivilgesellschaftliche Überlegungen haben hingegen bei der Verfolgung von Straftaten allenfalls eine untergeordnete Rolle zu spielen. Der Staat hat das Strafrecht als ordnungspolitische Aufgabe durchzusetzen, Opfer von Straftaten sind in dieser Rechts- und Gesellschaftskonzeption Auskunftspersonen und Zeugen.

Liszt und seine in der Folgezeit sich etablierende kriminalpolitische Schule setzen, wie leicht zu ersehen ist, auf einen „durchsetzungsstarken“ Rechtsstaat, in dem das Strafrecht und auch der Vollzug der Sanktionen ein mächtiges Instrument sozialer Kontrolle zu sein hat.

Mit dieser Gegenüberstellung der beiden Konzeptionen schließe ich den historischen ersten Teil meines Vortrags ab. Sie markieren den Beginn der Opferdiskussion am Vorabend der Kodifikation der Strafprozessordnung von 1873 die, wenn auch mit wichtigen Änderungen, bis zum Ende des Jahres 2007 in Geltung sein wird. Die Liszt'sche Position setzte sich durch und die liberal-individualistische Strafrechtsauffassung, wie sie Glaser vertreten hat, spielte gegen

Ende der Habsburgmonarchie keine entsprechende Rolle mehr, soweit es sich um Fragen der Prozessordnung handelte.

Das Straftatopfer als Anzeiger von Delikten, als Auskunftsperson oder als Zeuge, das sind die Rollen in denen Geschädigte bis etwa in die 1970er Jahre bei Officialdelikten ihr Auslangen finden mussten. Über den Umweg der Verurteilung des Täters hatten sie Teil an der Wiederherstellung gesellschaftlicher Ordnung. Nicht aktive Teilnahme im Verfahren, sondern allenfalls Miterleben der Kontrolltätigkeit des Staates war für die Opferseite vorgesehen.

(Die Möglichkeit des Anschlusses als Privatbeteiligte im Strafverfahren erwähne ich nur, gehe aber nicht darauf ein).

### **Die Strafrechtsreform von 1975 und die veränderte Stellung von Opfern im materiellen Recht**

Eine erste Veränderung der Stellung von Opfern von Straftaten ist mit der Reform des Strafrechts von 1975 zu registrieren. Eine Reihe von Straftatbeständen wurde nämlich im neuen Strafrecht als Ermächtigungs- und Privatanklagedelikte ausgestaltet. Im Fall des Ermächtigungsdelikts hat das Straftatopfer der Staatsanwaltschaft nicht nur die Verfolgungsermächtigung zu erteilen, ohne die das Verfahren gegen eine tatverdächtige Person nicht durchgeführt werden kann. Darüber hinaus kann diese Ermächtigung bis zum Schluss des Verfahrens in erster Instanz auch wieder zurückgezogen werden, weil „die Ermächtigung oft im Zustand der Erregung über die unmittelbar vorangegangene Tat erteilt wird, diese Erregung später aber wieder abflaut und dann kein Bedürfnis nach Strafverfolgung mehr besteht.“ (Foregger/Kodek 1994, 29) Im Fall der Zurückziehung der Ermächtigung entfällt die Strafverfolgung. Ermächtigungsdelikte umfassen Straftaten, die im Familienverband oder sonstigen intimen Beziehungen begangen werden, wie die gefährliche Drohung (§ 107 StGB), der Hausfriedensbruch (§ 109 StGB) oder die Täuschung (§ 108 StGB).

Privatanklagedelikte sind solche, deren Verfolgung in das freie Ermessen des Verletzten gestellt ist und sie umfassen Delikte gegen die Ehre (üble Nachrede gemäß § 111 StGB oder die Beleidigung nach § 115 StGB), Verletzungen der Privatsphäre und bestimmter Berufsgeheimnisse oder aber auch Eigentumsdelikte im Familienverband (siehe § 166 StGB).

Der rechtspolitische Hintergrund beider Konstruktionen ist eine gewisse Vorsicht des Gesetzgebers, in Konflikten in persönlichen Nahbeziehungen mit Hilfe des Strafrechts zu intervenieren und man meinte den Interessen der Geschädigten, aber auch der Täter am ehesten gerecht zu werden, wenn Möglichkeiten des Aushandelns des Konflikts „im Schatten des Leviathan“ Raum gegeben wird. Damit ist eine erhebliche Aufwertung der Opferrolle im Verfahren verbunden, da Straftatopfer und nicht die Staatsanwaltschaft die Entscheidung über das Strafverfahren und die allfällige Verurteilung treffen.

Von feministischer Seite wurde dieser Rückzug des Staates kritisiert, weil, so das Argument, insbesondere Frauen, die in Gewaltbeziehungen mit Männern leben, von dieser Möglichkeit, sich für oder gegen die Strafverfolgung von Tätern entscheiden zu können, oftmals keinen Gebrauch machen könnten, weil es zum Wesen von Gewaltbeziehung gehöre, die autonome Entscheidungsfähigkeit von Opfern zu schwächen oder gänzlich zu reduzieren. Daher handelt es sich in diesen Fällen nicht um die Stärkung der Verhandlungsmacht von Frauen, sondern um die Verweigerung legitimer Unterstützungsansprüchen durch den Staat.

Im Strafgesetz von 1975 begegnen wir in gewisser Weise wieder der liberalen Glaserschen Position, von der die Rede war, allerdings unter der Prämisse einer durchstaatlichten Gesellschaft, wie sie dem 19. Jahrhundert fremd war. Im Rahmen des Wohlfahrtsstaates der 1970er und 80er Jahre gab es auch, wie hundert Jahre zuvor, wieder Skepsis gegenüber strafrechtlichen Interventionen, die sich nicht nur in der Ausgestaltung der Ermächtigungs- und Privatanklagedelikte zeigte, sondern auch in der Debatte um die Entkriminalisierung der Homosexualität, des Ehebruchs oder der Abtreibung. Wir begegnen in der Kritik Seitens der Frauen aber auch erstmals die Einforderung von Opferschutzrechten, die diese Rückzugsphilosophie attackierte. Beide Tendenzen finden wir in den Debatten um den außergerichtlichen Tatausgleich noch klarer formuliert.

### **Das neue Verständnis von Straftopfern im außergerichtlichen Tatausgleich**

Interessierte und engagierte Kreise aus dem Bereich der Sozialarbeit, der Sozialwissenschaft und der Jugendgerichtsbarkeit traten im Laufe der 1980er Jahre mit einem Konfliktregelungsmodell an die Öffentlichkeit, das sowohl von Seiten des Justizministeriums, der im Parlament vertretenen Parteien und auch von den Medien äußerst positiv aufgenommen wurde. (Bogensberger 1989) Anlass war die laufende Reform des Jugendgerichtsgesetzes und die in damaligen Jugendgerichtskreisen weit verbreitete Skepsis, mit Hilfe des Strafrechts und seinen Reaktionsmöglichkeiten auf jugendliche Straftäter adäquat reagieren zu können. (Jesionek 1988) Die JugendrichterInnen, die sich als Avantgarde in der Justiz verstanden, spiegelten mit dieser Skepsis auch eine internationale kriminalpolitische Strömung wider, die in Fragen der Entkriminalisierung, der Wirksamkeit von staatlicher Strafe und deren Legitimation auch in aufgeklärten Kreisen der Rechtswissenschaft auf der Tagesordnung stand. (Steinert 1988) Dieser Diskussionsprozess, der nicht nur national bedeutsam war, sondern Österreichs Rechtspolitik auch international Aufmerksamkeit verschaffte, mündete zunächst in das Modellprojekt „Täter-Opfer-Ausgleich“, das in Wien, Linz und Salzburg durchgeführt wurde, und das die empirische Grundlage für den Täter-Opfer-Ausgleich im reformierten Jugendgerichtsgesetz wurde, das am 1.1.1989 in Kraft trat. (Pilgram 1988)

Für unseren Zusammenhang sind nicht die Details dieses Reformprozesses wichtig, sondern ich möchte lediglich auf den Umstand hinweisen, dass die durch die Tat Geschädigten in diesem informalierten Verfahren eine neue Position erhielten, die sich von jener bei Ermächtigungs- und Privatanklagedelikte unterschied. Waren die gesetzlich definierten Voraussetzungen für einen ATA erfüllt, und hatte die Opferseite einem ATA zugestimmt, dann musste in dem nunmehr stattfindenden Mediationsverfahren die Opferseite auch eine aktive Rolle im Verfahren einnehmen. Unter Mitwirkung und Anleitung von MediatorInnen waren nunmehr Geschädigte aufgefordert, ihre Sicht der Vorgänge darzustellen, Erklärungen anzubieten, Forderungen zu stellen um auf diese Weise an der Lösung des Konflikts mit zu arbeiten und diese auch mit zu tragen.

Im Übrigen blieb der ATA nicht auf das Jugendstrafrecht beschränkt, sondern wurde als Teil der Diversionsgesetzgebung im Jahr 2000 auch in das allgemeine Strafrecht integriert<sup>1</sup> (Burgstaller 2007). Freilich zeigte sich im Bereich des

---

<sup>1</sup> Zur Geschichte und Konzeption des ATA im Erwachsenenstrafrecht vgl. Pilgram 1994  
Dokumentation  
RECHT WÜRDE HELFEN  
06. und 07.09.2007



allgemeinen Strafrechts, dass die Bereitschaft Seitens der Geschädigten, sich im Rahmen des ATA auf den Konflikt einzulassen, doch deutlich niedriger war, als dies bei Jugendstraftaten zu registrieren war (Pelikan 1995; 1999). Dazu kam die Kritik von Seiten engagierter Anwältinnen, von Interventionsstellen und von Frauenhäusern, die den ATA insbesondere bei weiblichen Opfern männlicher Gewalt als verfehlt ansahen (zusammenfassend in Dearing/Förg 1999). Neben den Argumenten, die wir aus der Kritik an den Ermächtigungsdelikten kennen, wurde nunmehr auch die verhaltenstherapeutische Täterarbeit und die Verurteilung von Tätern aus Gründen der Normverdeutlichung gefordert (Dearing 2004).

Aus dieser Sichtweise leitet sich die Forderung ab, der Staat habe mit Hilfe des Strafrechts zu intervenieren und Fälle häuslicher Gewalt seien einer Sonderbehandlung zuzuführen. Gewalthandlungen, begangen von Männern an Frauen, sollten der Diversion nicht zugänglich sein, vor allem nicht dem ATA. Dieser Ablehnung liegt die Annahme zu Grunde, dass Frauen als Opfer im Rahmen der Mediation für die Gewalt mitverantwortlich gemacht werden könnten und sich dadurch die destruktiven Machtverhältnisse perpetuierten. Diese Kritik attackiert das Konzept des autonomen Opfers und fordert eine Kriminalpolitik für schutzbedürftige und für anspruchsberechtigte Opfer, die strafprozessual abzusichern ist.

### **Die neuen Opferrechte**

Diese Kritik, die Teil einer breiteren, auch international geführten Diskussion um aktive Opferrechte im Strafverfahren bildete, blieb nicht ungehört. Sie fand ihren gesetzlichen Niederschlag in Bestimmungen des Strafprozessänderungsgesetz 1993 (BGBl 526/1993), in dem unmündigen Opfern von Straftaten das Recht eingeräumt wurde, nur einmal unter möglicher Schonung aussagen zu müssen und durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1998 (BGBl I 153/1998), wodurch dieser Schutz auf alle Straftatopfer potentiell erweitert wurde (kritisch dazu Schwaighofer 2002).

Einen Meilenstein in der Umsetzung dieser Forderung bildet das „Bundesgesetz zum Schutz vor Gewalt“ (BGBl 1996/759), das am 1. Mai 1997 in Kraft getreten ist (Haller 2003). Ziel war es, die staatliche Schutzpflicht auch auf private Beziehungen auszudehnen. Mit der Befugnis, einen Menschen, von dem Gewalt droht, aus der Wohnung der gefährdeten Person weg zu weisen und ihm das Betreten der Wohnung zu untersagen, stellte nunmehr der Staat ein rechtlich innovatives Instrumentarium zur Verfügung, um das Recht auf Sicherheit im privaten Bereich zu gewährleisten (Haller 2004, 20). Mit dem Übergang der Zuständigkeit für ‚private‘ Gewalt in die Verantwortung für staatliche Behörden wurde in Österreich Neuland betreten und eine Regelung gefunden, die wiederum in der internationalen Diskussion viel Beachtung fand.

Bekanntlich sieht das Gewaltschutzgesetz einen, zeitlich gesehen, zweiteiligen Schutz vor Gewalt vor: Zunächst entscheidet die intervenierende Polizei über das Betretungsverbot, in weiterer Folge entscheiden die Gewaltopfer – beinahe ausschließlich Frauen – darüber, ob sie einen weiterreichenden Schutz beim Familiengericht beantragen.

Natürlich sind hier auch die durch dieses Gesetz eingerichteten Interventionsstellen zu erwähnen, die Frauen in rechtlicher und psycho-sozialer Hinsicht unterstützen (vgl. Sorgo 2000).

Das Gewaltschutzgesetz wie auch die genannten Novellen zielten auf die rechtliche wie auch psychosoziale Stärkung von Opfern. Zum einen geht es um den Alltag und die Durchsetzungsfähigkeit von Frauen gegen ihre gewalttätigen Männer. Zum anderen geht es aber auch darum, mit Hilfe des Rechts aktiv gegen Täter vorzugehen, ein Unterfangen, das jedoch schwierig blieb, wie eine umfangreiche empirische Studie gezeigt hat, da einerseits die Justiz recht zurückhaltend bei Gewalttaten im familiären Bereich agierte, und die Stellung von Opfern im Strafverfahren immer noch jenes eines „Beweismittels“ war.

Das änderte sich durch die Neukodifizierung des strafprozessualen Vorverfahrens, das teilweise 2006, zur Gänze 2008 in Kraft tritt und wodurch das Straftatopfer als eine selbständige Prozesspartei neben dem Beschuldigten und dem Ankläger etabliert wird (Hilf 2006, 14).

Nunmehr soll sichergestellt werden, dass für Opfer die mit dem Verfahren verbundenen Belastungen – unter Wahrung der Rechte der Beschuldigten – so gering wie möglich gehalten werden um die sekundäre Viktimisierung zu verhindern (Wohlatz 2000; Eder-Rieder 2005, 49). Als neue Rechte im strafprozessualen Vorverfahren sind die Akteneinsicht (§ 68 StPO) zu erwähnen, die Verpflichtung der Behörde vor der Vernehmung umfassend über den Gegenstand des Verfahrens und die Opferrechte zu informieren (§ 70 Abs.1 StPO), das Recht, an einer kontradiktorischen Vernehmung von Zeugen und Beschuldigten ebenso teilzunehmen (§ 165 StPO), wie an einer Befundaufnahme (§ 127 Abs. 2 StPO) oder einer Tatrekonstruktion (§ 150 Abs. 1 StPO).

Besonders hervorzuheben ist hier die psycho-soziale und juristische Prozessbegleitung für Straftatopfer, die auf Verlangen zu gewähren ist, soweit dies zur Wahrung der prozessualen Rechte der Opfer unter größtmöglicher Beachtung auf ihre persönliche Betroffenheit erforderlich ist (§ 66 Abs. 2 StPO) (dazu Haller/Hofinger 2007).

Wenn über neue Opferrechte gesprochen wird, so muss auch auf die große Bedeutung des EU-Rahmenbeschlusses vom März 2001 hingewiesen werden, in dem ein umfangreicher Katalog von Opferrechten formuliert wurde und die Mitgliedsländer der EU, so wie auch die Kandidatenstaaten verpflichtet wurden, diese Rechte im Rahmen der nationalen Gesetzgebung umzusetzen. (Smutny 2004, zur Judikatur des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in Opferangelegenheiten Dearing 2004).

## **Zusammenfassung**

Die historische Zusammenschau der Entwicklung von Opferrechten zeigt einen Verlauf, in dem sich unterschiedliche Kriminalpolitiken und damit im Zusammenhang stehende Opferkonzepte abbilden.

In der Debatte im späten 19. Jahrhundert setzt sich eine Kriminalpolitik durch, in der Straftatopfer in Relation zu den anderen am Strafprozess beteiligten Akteuren eine untergeordnete Rolle spielen. Die Rolle des Opfers als Zeuge wird kodifiziert und dessen Bedeutung im Verfahren im Vergleich zu jener der Polizei, der Staatsanwaltschaft und Gerichte (sieht man vom Täter und seiner Rolle hier ab) marginalisiert. Zugleich erlebt das Strafrecht als staatliches Instrument sozialer Kontrolle seinen Aufstieg.

In den Reformen der 1970er und 1980er Jahre dominiert eine Kriminalpolitik der Skepsis gegenüber der sozialen Kontrolle durch Strafrecht. Die Strafrechtsreform

1975 bringt auch eine Politik des Rückzugs der staatlichen Strafdurchsetzung aus Konfliktfeldern, die als privat angesehen werden. Der außergerichtliche Tauschgleich bedeutet überdies eine Rücknahme des Strafprozesses aus Konfliktkonstellationen. Beide Kriminalpolitiken haben Auswirkungen auf die Opferrolle. Zwar wird generell der Zeugenstatus nicht beseitigt, da die STPO von 1873 weiterhin in Kraft ist, aber es wird der marginalen Opferrolle ein neues Opferverständnis hinzugefügt: Das von Geschädigten, die autonom und souverän (wenn auch eingebettet in ein entsprechendes „Mediations-Setting“) mit ihren erlittenen Beeinträchtigungen umzugehen vermögen.

Aus der Kritik am autonomen Opferverständnis geht schließlich eine dritte Kriminalpolitik hervor, die die lange Periode des strafprozessual marginalisierten Opfers beendet und dem Bild des autonomen und eigenverantwortlichen Opfers jenes des schutzbedürftigen und des anspruchsberechtigten Straftatopfers anfügt. Das Strafprozessrecht zusammen mit den neuen Opferrechten wird als staatliches Instrument sozialer Kontrolle gestärkt. Opfer werden sichtbar und erhalten nunmehr Möglichkeiten, mit Hilfe und im Rahmen des Strafprozesses ihre Interessen durch die Gewährung entsprechender Interventionsoptionen zum Ausdruck zu bringen. Damit diese Rechte auch in Anspruch genommen werden können, werden Opferschutzeinrichtungen geschaffen, die durch den Staat (das BMJ und das BMI) finanziert werden: die Interventionsstellen, sowie jene Betreuungseinrichtungen sind zu nennen, die juristische und/oder psycho-soziale Prozessbegleitung zur Verfügung stellen. Der Begriff des „Empowerments“ von Opfern spielt in dieser Konzeption eine wichtige Rolle.

Meine Untersuchung der Opferrolle führt damit zum Ergebnis, dass wir in der historischen Abfolge von drei Opferkonzeptionen sprechen können, die Opfer von Straftaten in jeweils charakteristischen Gestalten modellieren: das marginalisierte, das autonome und eigenverantwortliche, schließlich das schutzbedürftige und anspruchsberechtigte Opfer.

Das führt mich aber auch zum Ergebnis, dass die Opferrolle in der Betrachtung der vergangenen etwa 30 Jahre vor dem Hintergrund des lange Zeit marginalisierten Opfers zweimal deutlichen Veränderungen ausgesetzt war und dass wir daher nicht nur von einem, sondern von zwei Paradigmenwechseln sprechen können: Das autonome und eigenverantwortliche Opfer war das neue Paradigma der 1970er und 1980er Jahre, das schutzbedürftige und anspruchsberechtigte Opfer ist das Paradigma des beginnenden 21. Jahrhunderts.

## **Literatur**

Bogensberger, Wolfgang (1989): Das Jugendgerichtsgesetz. Eine Fallstudie zur Gesetzentstehung, -anwendung und -veränderung, Wien (unv. Dissertation)

Burgstaller, Manfred (1999): Über die Bedeutung der neuen Diversionsregelung für das österreichische Strafrecht, in: Miklau, Roland und Schroll, Hans Valentin (Hg.): Diversion. Ein anderer Umgang mit Straftaten, Wien (Verlag Österreich), 11-17

Burgstaller, Manfred (2007): Diversion in Österreich – eine Zwischenbilanz, Schriftenreihe des Bundesministeriums für Justiz, Band 132, Wien-Graz (Neuer Wissenschaftlicher Verlag), 5-26

Daering, Albin und Förg, Elisabeth (Hg.) (1999): Konferenzdokumentation „Polizeiarbeit gegen Gewalt an Frauen“, Juristische Schriftenreihe Band 137, Wien (Verlag Österreich)

Dearing, Albin (2003): Strafjustiz als Integration. Elemente einer an den Menschenrechten orientierten, opfergerechten Strafjustiz, in: Stangl, Wolfgang und Hanak, Gerhard (Hg.): Innere Sicherheiten. Jahrbuch für Rechts- und Kriminalsoziologie 2002, Baden-Baden (Nomos), 165-192

Dearing, Albin (2004): Das Recht des Opfers auf ein Strafverfahren und die Strafpflicht des Staates nach der EMRK, in: Dearing, Albin und Löschnig-Gspandl, Marianne (Hg.): Opferrechte in Österreich. Eine Bestandsaufnahme, Innsbruck (Studienverlag), 81-104

Eder-Rieder, Maria. A. (2005): Opferrechte, Wien-Graz (Neuer Wissenschaftlicher Verlag)

Fröschl, Elfriede (2004): Opfer oder Überlebende – feministische Anmerkungen zum EU-Rahmenbeschluss, in: Dearing, Albin und Löschnig-Gspandl, Marianne (Hg.): Opferrechte in Österreich. Eine Bestandsaufnahme, Innsbruck (Studienverlag), 31-60

Foregger, Egmont und Kodek, Gerhard (Hg.): Die österreichische Strafprozessordnung, Wien (Manz)

Fuchs, Helmut (1999): Diversion und Tatopfer, in: Miklau, Roland und Schroll, Hans Valentin (Hg.): Diversion. Ein anderer Umgang mit Straftaten, Wien (Verlag Österreich), 39-49

Glaser, Julius (1860): Das Prinzip der Strafverfolgung, in: Allgemeine Österreichische Gerichts-Zeitung, Nr. 87, 301-306

Haller, Birgitt (2004): Die Situation der Gewaltopfer in Österreich, in: Albin Dearing und Marianne Löschnig-Gspandl (Hg.): Opferrechte in Österreich. Eine Bestandsaufnahme, Innsbruck (Studienverlag) 19-30

Haller, Birgitt (2003): Das Private wird politisch. Gewalt gegen Frauen und das österreichische Gewaltschutzgesetz, in: Stangl, Wolfgang und Hanak, Gerhard (Hg.): Innere Sicherheiten. Jahrbuch für Rechts- und Kriminalsoziologie 2002, Baden-Baden (Nomos), 193-206

Haller, Birgitt und Hofinger Veronika (2007): Studie zur Prozessbegleitung, Institut für Konfliktforschung, [www.ikf.ac.at](http://www.ikf.ac.at)

Hilf, Marianne (2006): Der Strafzweck der Restoration, in: Jesionek, Udo und Hilf, Marianne (Hg.): Die Begleitung des Verbrechenopfers durch den Strafprozess, Innsbruck (Studienverlag), 13-22

Höpfel, Frank und Kert, Robert (1999): Gewalt in der Familie und Diversionen, in: Miklau, Roland und Schroll, Hans Valentin (Hg.): Diversion. Ein anderer Umgang mit Straftaten, Wien (Verlag Österreich), 127-140

Jesionek, Udo (1988): Der Stellenwert der Konfliktregelung im neuen Jugendgerichtsgesetz, in: Kriminalsoziologische Bibliografie Heft 58/59, 183-190

von Liszt, Franz (1905): Das Prinzip der Strafverfolgung nach dem österreichischen Strafgesetzentwurf, in: Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge, Band 1, Berlin (Guttentag), 8-35

Miklau, Roland (1999): Der Beschuldigte und die Diversion, in: Miklau, Roland und Schroll, Hans Valentin (Hg.): Diversion. Ein anderer Umgang mit Straftaten, Wien (Verlag Österreich), 29-38

Miklau, Roland (2004): Rechtspolitische Anmerkungen zur Stellung des Opfers im Strafverfahren, in: Grafl, Christian und Medigovic, Ursula (Hg.): Festschrift für Manfred Burgstaller, Wien (Neuer Wissenschaftlicher Verlag), 293-306

Pelikan, Christa und Stangl, Wolfgang (1994): „Private Gewalt“: Das Strafrecht, die Konfliktregelung und die Macht der Frauen, in: Hammerschick, Walter, Pelikan, Christa und Pilgram, Arno (Hg.): Ausweg aus dem Strafrecht – der außergerichtliche Tatausgleich. Jahrbuch für Rechts- und Kriminalsoziologie 1994, Baden-Baden (Nomos), 47-74

Pelikan, Christa (1995): Partnerschafts- und Familienkonflikte im außergerichtlichen Tatausgleich, in: Neue Praxis 2/1995, 151-166

Pelikan, Christa (1999): Die Mühen der Ebene. Aus der empirischen Forschung zur Familienmediation und zur Mediation in Strafrechtsangelegenheiten, in: Pelikan, Christa (Hg.): Mediationsverfahren. Horizonte, Grenzen, Innensichten. Jahrbuch für Rechts- und Kriminalsoziologie 1999, Baden-Baden (Nomos), 139-161

Pilgram, Arno (1988): Der „Modellversuch Konfliktregelung“ und die JGG-Reform, in: Kriminalsoziologische Bibliografie Heft 58/59, 169-182

Pilgram, Arno (1994): Der Modellversuch „Außergerichtlicher Tatausgleich im Erwachsenenstrafrecht“ – Vorgeschichte, Konzept und Organisation, in: Hammerschick, Walter, Pelikan, Christa und Pilgram, Arno (Hg.): Auswege aus dem Strafrecht – der „außergerichtliche Tatausgleich“. Jahrbuch für Rechts- und Kriminalsoziologie 1994, Baden-Baden (Nomos) 77-94

Sorgo, Marina (2000): Kooperative Gewaltprävention – zur Zusammenarbeit der Institutionen aus Sicht einer Interventionsstelle, in: Féherváry, János und Stangl, Wolfgang (Hg.): Menschenrecht und Staatsgewalt, Wien (WUV) 166-173

Smutny, Petra (2004): Kurzer Abriss über die Entstehungsgeschichte des Rahmenbeschlusses, in: Dearing, Albin und Löschnig-Gspandl, Marianne (Hg.): Opferrechte in Österreich, Innsbruck (Studienverlag), 71-80

Schwaighofer, Klaus (2002): Anmerkungen zu einigen Zeugen- und Opferschutzbestimmungen der StPO und ihre Umsetzung durch die Rechtsprechung, in: Machacek, Rudolf, Miklau, Roland, Müller, Otto, F. und Schroll, Hans Valentin (Hg.): Festschrift für Udo Jesioneck, Wien (Neuer Wissenschaftlicher Verlag), 499- 512

Stangl, Wolfgang (1987): Die Vertreibung des Verletzten aus dem Strafverfahren, in: Kriminalsoziologische Bibliografie Heft 56/57, 63-90

Stangl, Wolfgang (1988): Wege in eine gefängnislose Gesellschaft. Über Verstaatlichung und Entstaatlichung der Strafjustiz, Wien (Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei)

Steinert, Heinz (1988): Kriminalität als Konflikt, in: Kriminalsoziologische Bibliografie Heft 58/59, 11-20

Wohlatz, Sonja (2000): Sexuelle Gewalt gegen Unmündige. Zur Rolle von Polizei und Strafjustiz, in: Féherváry, János und Stangl, Wolfgang (Hg.): Menschenrecht und Staatsgewalt, Wien (WUV), 157-165

## Prozessbegleitung – Eine Verantwortung der Justiz

Als Frau Dipl.Psychin. Sonja Wohlatz im September vergangenen Jahres die damalige Bundesministerin für Justiz Maga. Karin Gastinger über ihre Absicht informierte, nach fast zehn Jahren wieder eine Tagung zum Thema Prozessbegleitung zu veranstalten, waren wir im Bundesministerium für Justiz über diese Initiative sehr froh. Kann man doch davon ausgehen, dass es nach rund zehn Jahren praktischer Erfahrung mit Prozessbegleitung an der Zeit ist, eine Bestandsaufnahme zu machen und gemeinsam Überlegungen über eine sinnvolle Weiterentwicklung der Prozessbegleitung anzustellen. Das Bundesministerium für Justiz erwartet sich jedenfalls wesentliche Impulse und ich möchte Sie insbesondere bitten, sehr offen und frei uns Ihre Erwartungen an das Bundesministerium für Justiz mitzuteilen. Dem Ersuchen um finanzielle und personelle Unterstützung dieser Tagung ist das BMJ jedenfalls gerne nachgekommen und ich möchte mich hier an dieser Stelle nochmals ausdrücklich bei Frau Wohlatz für die Organisation dieser Veranstaltung bedanken. Jeder der eine vergleichbare Aufgabe einmal durchgeführt hat, weiß, mit welchen Mühen eine solche Organisation verbunden ist.

Gleichzeitig darf ich mich bei Ihnen allen für Ihr Interesse, das Sie durch die Teilnahme an unserer Tagung zum Ausdruck bringen, bedanken. Besonders stark vertreten hier im Saal sind unmittelbar in der Prozessbegleitung Tätige; diesen möchte ich auch für ihren täglichen Einsatz danken. Aufgabe des BMJ ist es, Ihnen für Ihre Arbeit die geeigneten Rahmenbedingungen zu schaffen. Der eigentliche finale Zweck Ihrer Arbeit, ist ein sehr vornehmer, nämlich die Hilfe für die Opfer von Gewalttaten.

In meinem Beitrag werde ich in der gebotenen Kürze auf drei Punkte eingehen:

- Erstens möchte ich untermauern, dass es sich bei dem Institut Prozessbegleitung um eine Kernaufgabe der Justiz handelt;
- zweitens will ich Ihnen eine Kurzdarstellung der Entwicklung der Prozessbegleitung in Österreich aus meiner subjektiven Sicht geben und
- drittens werde ich mit einem Blick in die Zukunft die Behauptung aufstellen, dass Prozessbegleitung Bestand haben wird, und einen Ausblick auf die unmittelbar vor uns liegenden Aufgaben geben.

## Prozessbegleitung eine Kernaufgabe der Justiz

Nach meiner festen Überzeugung ist die Betreuung und Hilfe für Opfer von Gewalttaten im Strafverfahren eine Kernaufgabe der Justiz und keinesfalls eine „freiwillige“ Zusatzleistung. Die Justiz ist im Strafverfahren auf die Mitwirkung der Opfer – im Regelfall als Tatzeugen – angewiesen, wenn sie den Tathergang feststellen und die geeignete strafrechtliche Sanktion finden will. Bei der Feststellung der Höhe des Schadens, letztlich des Ausmaßes des Leides von Opfern, ist deren intensive Mitwirkung im Strafverfahren notwendig. Aufgabe der Justiz ist es, diese Befassung des Opfers durch Vernehmungen, durch Sicherheitsdienststellen, durch Richter, durch Sachverständige und durch

Rechtsanwälte so zu organisieren, dass nicht neuerliches Leid des Opfers die Folge ist. Die Verantwortung der Justiz und insbesondere des BMJ, dieses neuerliche Leid, eine sekundäre Viktimisierung des Opfers zu verhindern, sollte im Wesentlichen in drei Bereichen, im legislativen Bereich, im Bereich der Justizverwaltung und im einzelnen Strafverfahren durch die Weisungsgebundenheit der Staatsanwaltschaft wahrgenommen werden.

Ich werde mich bei meinen weiteren Ausführungen auf die Prozessbegleitung im engsten Sinne konzentrieren, wobei aber nicht übersehen werden soll, dass die Justiz daneben auch andere Maßnahmen zur Opferhilfe im Strafverfahren zu setzen hat, wie etwa die bauliche Einrichtung von Zeugenschutzräumen, um ein Konfrontation des Opfers mit dem Täter zu verhindern.

## Entwicklung der Prozessbegleitung in Österreich

Auf der Spurensuche nach den Anfängen der Prozessbegleitung in offiziellen Dokumenten der Republik Österreich habe ich dieses Instrument erstmalig in einem Ministerratsvortrag vom 19. September 1997 also vor ziemlich genau zehn Jahren genannt gefunden. Dieser gemeinsame Ministerratsvortrag des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie Bartenstein, der Bundesministerin für Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz Prammer, der Bundesministerin für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten Gehler, des Bundesministers für Inneres Schlögel und des Bundesministers für Justiz Michalek sah als eine von 25 Maßnahmen gegen Gewalt in der Gesellschaft folgendes vor – ich zitiere: „Eine Prozessbegleitung für Kinder und deren Bezugspersonen im Strafverfahren zu deren juristischen, psychologischen und sozialen Betreuung soll im Rahmen eines Modellprojektes erprobt werden.“ Dieser Vorschlag baute auf den damals schon vorliegenden Erfahrungen von Praktikern aus den Opferhilfeorganisationen über die Notwendigkeit der Begleitung von Kindern und Jugendlichen in Verfahren auf, um deren sekundäre Schädigung zu verhindern. Das Modellprojekt „Psychologische und juristische Prozessbegleitung bei sexuellem Missbrauch an Mädchen, Buben und Jugendlichen“ wurde in den Jahren 1998 bis 2000 als Kooperationsprojekt der Beratungsstellen „TAMAR“ mit Dipl.Psychin. Sonja Wohlatz in führender Stellung und der „Beratungsstelle für sexuell missbrauchte Mädchen und junge Frauen“ mit DSAin Sabine Rupp in führender Stellung durchgeführt. Zur selben Zeit wurden im Bundesministerium für Justiz verschiedenste Überlegungen über Verbesserungen des Opferschutzes angestellt, etwa durch Einrichtung eines Opferhilfefonds oder des Instrumentes der Prozessbegleitung. Diese Überlegungen hatten alle etwas gemeinsam, dass sie zusätzliche budgetäre Mittel und eine solide Rechtsgrundlage erforderten.

Ein Meilenstein für die Entwicklung der Prozessbegleitung in Österreich war Artikel VI Abs. 1 der Strafprozessnovelle 1999, BGBl I Nr. 55, die dem Justizminister die gesetzliche Möglichkeit eröffnete, Einrichtungen, die Personen unterstützen und betreuen, deren Rechte durch eine strafbare Handlung verletzt wurden, zu fördern. Um diese nunmehr auch legislativ klargestellte Zuständigkeit des BMJ nützen zu können, war es erforderlich, auch die notwendigen Budgetmittel zur Verfügung gestellt zu bekommen. Dies war durch den Einsatz der Bundesminister und Bundesministerinnen für Justiz bei den Budgetverhandlungen möglich, wobei es keineswegs schwierig war, diese für den Gedanken der Opferhilfe zu gewinnen. Erstmals wurden im Bundesvoranschlag für das Jahr 2000 eigene Mittel des Justizressorts für Opferhilfe vorgesehen. Es handelte sich um den Betrag von immerhin 3 Mio S, umgerechnet 218.000 €.

Bei der Frage, wofür diese für Opferhilfe allgemein gewidmeten Mittel der Justiz eingesetzt werden sollen, war es bald klar, dass dies der Bereich der Prozessbegleitung sein sollte. Von den vielen Möglichkeiten der Opferhilfe wurde deshalb der Bereich der Prozessbegleitung für die Justiz als der vordringlichste angesehen, da hier, wie ich bereits ausgeführt habe, im unmittelbaren Verantwortungsbereich der Justiz Menschen im Strafverfahren mitwirken und vor Gericht erscheinen müssen, und es daher als eine primäre Aufgabe der Justiz angesehen wurde, diesen Menschen beizustehen und die zur Verfügung stehenden Mitteln vorrangig für deren Unterstützung zu verwenden. Der vom BMJ gewählte Weg war der, sich der bestehenden Strukturen im Bereich der Opferhilfe zu bedienen und keine neuen Organisationen oder Bürokration aufzustellen. Die Förderung von Einrichtungen der Opferhilfe und auch die Anzahl jener Personen, die Prozessbegleitung erhalten, hat seit dem Jahr 2000 laufend zugenommen. Wir fördern derzeit 45 Einrichtungen, die Prozessbegleitung anbieten; die Zahl der betreuten Opfer wird im Jahr 2007 rund 3.000 betragen.

Wie schon Herr Dozent Stangl ausgeführt hat, handelt es sich beim Ausbau der Opferrechte um eine Entwicklung, die weit zurückreicht. Doch sollte der Einfluss einzelner Justizminister und Justizministerinnen nicht unterschätzt werden. Die für die Entwicklung der Prozessbegleitung in Österreich maßgeblichen Schritte wurden unter den Bundesministern/innen Michalek, Böhmendorfer, Gastinger und Berger gesetzt, von denen sich jeder oder jede Einzelne für dieses Thema besonders interessiert hat und auch entsprechenden Einfluss genommen hat. Ohne auf die gesamte Breite des Wirkens der einzelnen Personen einzugehen möchte ich doch einige Anmerkungen machen:

So sind bei BM Dr. Michalek (1990-2000) seine humanitäre Gesinnung, sein Eintreten für Hilfebedürftige hervorzuheben, die auch in seinem Engagement für die Vereinssachwalterschaft zum Ausdruck kam. Von ihm wurde der Boden für eine positive Grundeinstellung zur Opferhilfe aufbereitet. Mit dem bereits genannten Artikel VI der Strafprozessnovelle 1999 und der Unterstützung des Modellprojektes wurden die festen Grundlagen für Prozessbegleitung als Aufgabe der Justiz geschaffen. Mit dem Amtsantritt von BM Dr. Böhmendorfer (2000-2004) begannen gleichzeitig die ersten schon länger geplanten konkreten Schritte der Fachabteilungen im Bundesministerium für Justiz zur Organisation der Prozessbegleitung. BM Dr. Böhmendorfer hat sich für Organisationsfragen ungemein stark interessiert, und ich habe mit ihm zahlreiche Diskussionen über die beste Organisationsform für Opferhilfe im Allgemeinen und für Prozessbegleitung im Besonderen geführt. Letztlich hat sich BM Dr. Böhmendorfer für das noch heute vom BMJ angewendete System der Einzelfallabrechnung entschieden. Bei BMin Maga. Gastinger (2004-2007) würde ich die von ihr befürwortete Einbindung von Täterorganisationen wie etwa NEUSTART in die Prozessbegleitung hervorheben, während wir nun unter BMin Dr. Maria Berger (seit 11. Jänner 2007) in diesem Bereich eine gegenteilige Entwicklung der organisatorischen Trennung von Täter- und Opferhilfeorganisationen feststellen können. Frau BMin Dr. Berger hat die Opferhilfe zu einem Schwerpunktthema ihrer Ministerschaft erklärt, wie sie heute von ihr selbst erfahren konnten. Es ist ihr gelungen, mit einer Erhöhung der Budgetansätze auf 3,5 Mio Euro im BVA für das Jahr 2007 und auf 4,5 Mio Euro im BVA für das Jahr 2008 eine solide finanzielle Basis für die Weiterentwicklung der Prozessbegleitung und der Opferhilfe insgesamt zu schaffen.

## Ausblick

Wir befinden uns in Europa am Weg vom traditionellen, täterkonzentrierten Strafverfahren zu einer restaurativen Strafjustiz, die als den Zweck der Strafjustiz auch die Wiedergutmachung des Schadens und die Wiederherstellung des Rechtsfriedens für das Opfer sieht. Der Anspruch des Opfers auf Hilfe steht auf Dokumentation



wesentlich festerem Boden als das Sanktionen- und Maßnahmen-system des Strafrechts, das regelmäßig Gegenstand kontraversieller Diskussionen ist, die häufig weniger mit sachlichen als mit populistischen Argumenten geführt werden. Das Verlangen nach strengeren Strafen ist immer populär, auch dann, wenn nach Meinung der Fachleute mit strengeren Strafen nichts bewirkt werden kann. Es ist meiner Meinung nach nicht zu übersehen, dass dem traditionellen Strafrecht auch irrationale Momente immanent sind, die ihre Wurzeln vor allem im Bedürfnis nach Sühne und nach Vergeltung haben. Dem gegenüber besteht ein rational begründbarer allgemeiner Konsens, dass Opfer von Straftaten Genugtuung zumindest durch den Ersatz des erlittenen Schadens erhalten sollen. Unbestritten ist, dass auch der Staat seinen Beitrag zur Hilfe leisten soll. Auffassungsunterschiede bestehen darüber, in welchem Umfang und in welchen Fällen diese Hilfe durch den Staat geschehen soll. Die Tendenz geht zweifelsfrei dahin, in immer mehr Fälle auch die umfassende Hilfe des Staates anzubieten, z.B. für Opfer von Terrorismus. In diesem Umfeld der Entwicklungen der Strafjustiz habe ich keine Zweifel, dass Prozessbegleitung als eine besonders wichtige Form der Opferhilfe Bestand haben wird. Zahlreiche Empfehlungen und Entschlüsse der UNO und des Europarates weisen in diese Richtung. Ich halte die Opferhilfe für einen wichtigen Baustein zur Rationalisierung des Strafverfahrens insgesamt. Sollte es einmal – ein utopischer Gedanke – zu einer regelmäßigen Schadensgutmachung durch die öffentliche Hand nach Straftaten kommen, wäre der Blick auf einen sachgerechten Umgang mit Straftätern weniger verstellt.

Bei einem Ausblick auf die unmittelbar bevorstehende Entwicklung der Prozessbegleitung in Österreich scheint es vernünftig, die Haltung der politisch Verantwortlichen zu erforschen. Ein Blick in das Regierungsprogramm für die laufende 23. Gesetzgebungsperiode zeigt, dass dort die Opferhilfe in einem eigenen Abschnitt behandelt wird, woraus schon deren besonderer Stellenwert für die amtierende Bundesregierung hervor geht. Im Detail wird dort ausgeführt, dass über die herkömmliche Prozessbegleitung hinausgehende Hilfsangebote, wie etwa das Nachholen einer Ausbildung, Lebensbegleitung bei traumatisierten Opfern oder Maßnahmen zur Steigerung der subjektiven Sicherheit von Gewaltopfern als Hilfsangebote der Opferhilfe überlegt werden müssen. Die Prozessbegleitung selbst wird demnach als ein bereits etabliertes Instrument der Opferhilfe angesehen, und wir befinden uns daher auf politisch sicherem Boden, wenn wir Vorschläge für einen durchaus weitreichenden Ausbau der Prozessbegleitung machen, wozu ich Sie – wie bereits am Anfang meines Referates - nur auffordern darf. Natürlich wissen wir, dass qualitative und quantitative Verbesserungen der Prozessbegleitung in Österreich noch notwendig sind. Frau Dr. Haller wird Ihnen heute die Ergebnisse ihrer Studie zur Prozessbegleitung vorstellen. Die Studie enthält auch eine to-do-Liste, an der sich das Bundesministerium für Justiz zu orientieren haben wird. Prozessbegleitung steht in Österreich theoretisch für alle Opfer zur Verfügung, ist aber nicht für alle Opfer leicht erreichbar – oft schon allein aus dem Grund der mangelnden Information. Das flächendeckende Anbieten und die flächendeckende Information über die Möglichkeit der Prozessbegleitung wird daher eine wichtige Aufgabe sein. Eine weitere Aufgabe wird es sein, qualitätssichernde Maßnahmen zu entwickeln. Auch in diesem Punkt erwarte ich mir Anstöße, Anregungen und Vorschläge als Ergebnis dieser Tagung.

Das Bundesministerium für Justiz wird sich jedenfalls der Aufgabe der Weiterentwicklung der Prozessbegleitung gerne und mit großem Engagement seiner MitarbeiterInnen stellen.

### “In welcher Sprache sprechen wir? Verständigungsmöglichkeiten und Sprachschwierigkeiten in der Kooperation zwischen Staatsanwaltschaft, Gericht, NGO und allen Verfahrensbeteiligten”

Mein Thema ist die Frage der Sprachschwierigkeiten und Verständigungsmöglichkeiten im Kontext der Kooperation von Gerichten, Strafverfolgungsbehörden und Beratungs- und Betreuungseinrichtungen untereinander sowie mit sämtlichen Verfahrensbeteiligten. Die Frage, ob es sich dabei um eine babylonische Sprachverwirrung mit oder ohne Auflösungsmöglichkeiten handelt, sollte unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Personen und Institutionen und deren verschiedener Betrachtungs- und Herangehensweisen am Ende meines Referates zumindest leichter beantwortet werden können. Ich sehe meine Aufgabe im Rahmen dieser Veranstaltung vor allem auch darin, als Strafrechtspraktikerin die Möglichkeiten und Grenzen der Kooperation aufzuzeigen und auf die - in meinen Augen sehr positiven - Entwicklungen in den Strafgesetzen hinzuweisen.

Dabei möchte ich vorweg klarstellen, dass ich eine Vertreterin des Strafrechtes bin und daher zivilrechtliche oder familienrechtliche Fragen, die mit Sexualdelikten an Kindern und Jugendlichen natürlich auch verbunden sein können, nur eingeschränkt behandeln kann.

Voraussetzung für das Tätigwerden der Strafjustiz ist immer die Begehung einer Straftat, für eine Verurteilung die Beweisbarkeit aller dafür rechtlich notwendigen Komponenten. Auf diesen für die Justiz im Rahmen von Sexualstrafverfahren immer wieder neuralgischen Punkt werde ich im Laufe meines Vortrages später noch näher eingehen.

Vorerst möchte ich aber die Entwicklung des Strafrechtes in den vergangenen Jahren skizzieren. Diese hat nämlich zu einer grundlegend neuen Sichtweise beim Thema „Opferschutz“ geführt, indem die in diesem Bereich seit je her täterzentrierte Sichtweise zugunsten einer nunmehr auch die Situation und die Interessen der Opfer von Straftaten substantiell wahrnehmenden aufgegeben bzw. erweitert wurde.

Dennoch darf nicht übersehen werden, dass sich das Strafrecht in seiner Kerndefinition als Instrumentarium zur Verfolgung von Straftätern und nicht so sehr als Methode des Opferschutzes versteht. Viel zu lange wurde daher auch den Opfern im Strafverfahren nur in ganz bestimmten Rollen, nämlich vorwiegend in der Rolle von ZeugInnen, die für die Beweiswürdigung erforderlich waren, wirklich Aufmerksamkeit geschenkt. Dafür reichten die Tatbeschreibungen, der emotionale, seelische Leidenszustand spielte bis vor wenigen Jahren kaum eine Rolle. Die Frage, ob und wie weit seelische Schmerzen, Traumatas überhaupt im Rahmen einer Folgenbetrachtung oder beim Zuspruch von Schmerzensgeld zu beachten seien, hat erst in den letzten 10 Jahren eine eindeutige Beantwortung und Bejahung erfahren. Auch der Umstand, wie und durch wen eine Einvernahme erfolgt, wird heute völlig anders gesehen als noch vor einigen Jahrzehnten. Tatsächlich handelt es sich aber hier genau um einen jener Punkte, an dem die unterschiedlichen Sichtweisen und Zielsetzungen unserer Professionen aufeinander treffen und bei dem man durchaus auch von einem Spannungsfeld zwischen

Strafverfolgungsbehörden und Einrichtungen, die für den Schutz bzw die Interessen von Opfern eintreten, sprechen kann.

Vorweg auch noch ein kurzer Ausflug zu den statistischen Zahlen, um klarzustellen, in welchem Bereich sich die Verurteilungen durch die Gerichte bewegen. Die Zahl der Anzeigen durch die Sicherheitsbehörden bzw der Anklagen durch die Staatsanwaltschaften ist natürlich größer, weil die Nachweisbarkeit, die Wahrnehmung von Entschlagsrechten oder auch rechtliche Gründe für Einstellungen bzw Freisprüche ausschlaggebend sein können. Nach dem Sicherheitsbericht 2005 erfolgten in diesem Jahr 679 Verurteilungen wegen Sexualdelikten insgesamt, wovon 85 auf § 206 StGB (schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen), 97 auf § 207 StGB (sexueller Missbrauch von Unmündigen) und immerhin 133 auf § 207a StGB (Pornografische Darstellungen Minderjähriger) entfielen. Ein besonderes Ansteigen dieser Verurteilungszahlen erfolgte im Bereich der zuletzt genannten Bestimmung.

Insgesamt hat sich eine Fülle von Veränderungen im Sexualstrafrecht ergeben, wobei der Gesetzgeber schrittweise entweder neue Bestimmungen eingeführt oder bestehende verändert hat. Ich möchte Ihnen nun einen kurzen Überblick über diese für Kinder und Jugendliche als Opfer wesentlichen materiell- und formellrechtlichen Bestimmungen zu geben. Alle Novellierungen aufzuzählen, würde den Rahmen meines heutigen Vortrages bei weitem sprengen, doch ist die Wahrnehmung, wie viel sich schon verändert hat und welche Bestrebungen für weitere Verbesserungen für Opfer von Straftaten derzeit in Diskussion sind, sehr hilfreich im Rahmen einer Gesamtschau. Dann weiß man auch, dass ursprünglich sehr viel zu tun war, Vieles schon getan ist und manches noch auf seine Umsetzung wartet. Dem allgemein gewachsenen psychologischen Verständnis für Entwicklungsprozesse bei Kindern und Jugendlichen und den Erkenntnissen, welches Leid und welchen Schaden Gewalt oder Sexualstraftaten im Rahmen von Entwicklungsprozessen nach sich ziehen (vgl zB Alice Miller, Das Drama des begabten Kindes ua) Rechnung tragend, hat auch der Gesetzgeber durch die Einführung von Tatbeständen, die speziell auf die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen eingehen und auch auf deren wesentlich eingeschränktere Abwehrmöglichkeiten, seinen Beitrag geleistet.

An sich haben die Reformen im Sexualstrafrecht im Jahr 1989 begonnen, indem die Voraussetzungen für den Tatbestand der Vergewaltigung neu definiert wurden. Während hier früher auf den Zustand bzw die Wehrfähigkeit des Opfers abgestellt wurde, ist seither das Täterverhalten ausschlaggebend für die Beurteilung einer Tat. Zuletzt wurde 2004 normiert, dass es nun nicht mehr der Feststellung bedarf, welcher Form und Intensität an Gewalt das Opfer bei der Deliktsbegehung ausgesetzt war, sondern es reicht jede Form von Gewalt, um den Tatbestand zu verwirklichen. Dafür wurde der Strafrahmen flexibilisiert, um dem jeweiligen Sachverhalt gerecht werden zu können, was den Gerichten ermöglicht, wirklich Einzelfall bezogen zu entscheiden.

1994 wurde der Tatbestand der Pornografischen Darstellung Minderjähriger in § 207a StGB eingeführt und damit ein klarer Focus auf die von solchen Straftaten am einschneidendsten betroffenen Opfer, nämlich die Kinder und Jugendlichen, gerichtet. Der anfangs eher geringe Strafrahmen für dieses Delikt wurde bereits 2 Jahre später aufgrund aktueller Geschehnisse teilweise verdoppelt bzw sogar verdreifacht. 1996 wurde auch sichergestellt, dass Auslandstaten österreichischer Staatsbürger unabhängig von den Gesetzen des Tatortes nach österreichischem Recht beurteilt werden. Eine Bestimmung, die der Bekämpfung des Sextourismus dient und damit den Schutz von Kindern und Jugendlichen weltweit gewährleisten will.

Nachdem 1997 im BMJ eine interdisziplinäre „Arbeitsgruppe Sexualstrafrecht“ installiert wurde, der auch ich angehörte, kam es 1998 zu sehr einschneidenden Verbesserungen im Strafprozessrecht durch den Ausbau der Opferschutzbestimmungen und die Bestimmungen über die kontradiktorische Vernehmung. Einen Quantensprung stellt für mich nach wie vor die Verlängerung der Verjährungsfristen dadurch dar, dass diese bei Sexualstraftaten zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen bei bestimmten Delikten erst mit der Volljährigkeit zu laufen beginnt. Dadurch wird eine Anzeigenerstattung auch erst im Erwachsenenalter ermöglicht. Vor Einführung dieser Bestimmung war es ja so, dass sich gerade Täter, die sich an sehr jungen Opfern vergangen hatten, ziemlich sicher vor Aufdeckung und Verurteilung fühlen konnten, weil diese sehr belastenden, traumatischen Geschehnisse oft erst viele Jahre später aufgedeckt bzw zur Anzeige gebracht werden konnten, wenn sich die Opfer - oftmals nunmehr erwachsen geworden und durch therapeutische Prozesse gestärkt - zu äußern wagten. Freilich ist es nicht immer leicht, Geschehnisse, die viele Jahre zurückliegen, noch so weit aufzuklären, dass ein Strafverfahren durchgeführt bzw eine Verurteilung des Täters/der Täterin erfolgen kann. Aber ich betrachte es insgesamt als ganz großen Fortschritt, dass TäterInnen auch nach Jahren noch Anzeigen und Strafverfahren fürchten müssen.

Mit der Reform des Sexualstrafrechtes im Jahr 2001 wurden die Strafdrohungen für Vergewaltigung und schweren sexuellen Missbrauch von Unmündigen mit Todesfolgen endlich an jene des schweren Raubes (also eines Vermögensdeliktes) angeglichen. Es besteht daher nunmehr auch die Möglichkeit einer lebenslangen FS für diese Delikte. Gleichzeitig wurde damals normiert, dass eine Verurteilung wegen des Vergehens des Missbrauches eines Autoritätsverhältnisses den Amtsverlust für einen Beamten ex lege nach sich zieht.

2002 wurde die Bestimmung des § 207b StGB, des sexuellen Missbrauches von Jugendlichen, eingeführt, die dann anzuwenden ist, wenn eine Person unter 16 Jahren deutlich in ihrer sexuellen Selbstbestimmungsfähigkeit eingeschränkt ist und gleichzeitig eine Zwangslage (zB fehlende Unterkunft) aufgrund der altersbedingten Überlegenheit des Täters zur Erlangung geschlechtlicher Handlungen ausgenützt wird.

Im Rahmen des Strafrechtsänderungsgesetzes 2004 wurden weitere internationale Rechtsakte zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern im materiellen Strafrecht umgesetzt, indem zB das Verbot der pornografischen Darstellung mündiger Minderjähriger in § 207a StGB aufgenommen wurde. Gleichzeitig wurde der sexuelle Missbrauch Jugendlicher (§ 207 b StGB) in den Katalog jener Delikte aufgenommen, bei denen der Beginn der Verjährungsfrist erst mit Volljährigkeit des Opfers eintritt. Außerdem sind österreichische Staatsbürger seither in jedem Fall strafbar, wenn sie im Ausland minderjährige Prostituierte aufsuchen oder die Zwangslage einer Person unter 16 Jahren für einen sexuellen Missbrauch ausnützen.

Im Zusammenhang mit diesen sehr wichtigen Reformen durch den Gesetzgeber und der entsprechenden gesellschaftlichen Bewusstseinsentwicklung hat sich auch der Umgang der Strafverfolgungsbehörden mit Sexualdelikten zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen wesentlich verändert. Ein Umstand, dem heute viel mehr Beachtung geschenkt wird als früher, ist auch die Frage der Folgenbetrachtung. Nahezu alle Sexualdelikte haben qualifizierte Strafdrohungen, wenn aus der Tat eine schwere Körperverletzung entstanden ist. Eine solche schwere KV kann auch in psychischen Folgen bestehen, insbesondere auch traumatischen Zuständen, die durch die Tat ausgelöst wurden. Während es früher kaum üblich war, Sachverständige mit der Erhebung und Bewertung dieser Folgen zu beauftragen, ist dies heute wesentlich häufiger der Fall und die gestiegene Anzahl an

Schwurgerichtsverfahren in diesem Bereich zeigt auch, dass schwere Folgen insbesondere bei längeren Missbrauchstaten häufig vorliegen. Damit verbunden kommt es auch zur Verhängung höherer Freiheitsstrafen angesichts der höheren Strafrahmen.

Ebenso steigend ist die Tendenz zur Einholung von Sachverständigengutachten, wenn es um Aufklärung über die Persönlichkeit und die Gefährlichkeit von Sexualstraftätern geht. Eine zunehmende Tendenz von Anstaltseinweisungen nach § 21 Abs 2 StGB ist dem Sicherheitsbericht für die Jahre 2003 - 2005 (285/295/334) zu entnehmen und diese Tendenz dürfte sich eher verstärkt auch 2006 fortgesetzt haben.

Im prozessualen Bereich gab es in den vergangenen Jahren eine Vielzahl von Entwicklungen, die die Rechte von Opfern ausbauen bzw für angemessenen Schutz sorgen sollten. Dazu möchte ich nur auf einige ausgewählte Möglichkeiten des Opferschutzes bzw der Entlastung von Opfern hinweisen:

Schon lange ist es Standard, dass im prozessualen Bereich die Einvernahmen der Opfer kontradiktorisch erfolgen, also abgesondert vom Beschuldigten und dass diese Einvernahmen insbesondere bei kindlichen und jugendlichen Opfern durch Sachverständige vorgenommen werden. In diesem Bereich kann ich nur eine Lanze für die Einführung dieser Vernehmungsmöglichkeit auch im Zivilbereich brechen. Es ist dringend erforderlich, die Möglichkeit der schonenden Einvernahme auch in Zivilverfahren zur Verfügung zu haben

Die Vorgabe, dass sowohl im sicherheitsbehördlichen wie auch im justiziellen Bereich bei weiblichen Opfern auch weibliche Vernehmungspersonen tätig sein sollen und im Schöffen- und Geschworenengericht jeweils Berufs- oder Laienrichter sowohl das Geschlecht des Angeklagten als auch des Opfers repräsentieren müssen (§ 13 Abs 5 StPO), trägt dazu bei, dass die Sichtweise des Opfers besser gewahrt und verstanden wird als früher

Ebenso tut dies wahrscheinlich die Tatsache, dass es bei Gericht eine Sonderzuständigkeit für Sexualdelikte gibt, wobei ich in diesem Bereich allerdings auch darauf hinweisen möchte, dass diese Abteilungen für die dort tätigen RichterInnen psychisch oft sehr belastend sind

Durch die Einführung bzw Institutionalisierung der Prozessbegleitung wird dafür gesorgt, dass Opfer von Gewalttaten und deren Angehörige sowohl psychosoziale als auch juristische Unterstützung im Verfahren erhalten. Diese Hilfestellungen werden durch spezielle Opferschutzeinrichtungen geleistet, die im Auftrag und auf Rechnung des Bundesministeriums für Justiz tätig werden. Ein unter der Telefonnummer 0800 112 112 eingerichteter Opfernotruf steht darüber hinaus rund um die Uhr als Ansprechstelle für Opfer von Gewalttaten zur Verfügung

Seit dem Jahr 2005 sind nunmehr auch alle im Strafverfahren tätigen Behörden verpflichtet, auf die Rechte und Interessen von Opfern Bedacht zu nehmen, sie ausreichend zu belehren, Informationen über die Möglichkeit der Prozessbegleitung zu geben und die persönliche Würde sowie den höchstpersönlichen Lebensbereich entsprechend zu beachten

Die zuletzt weiter intensivierten Verständigungspflichten im Falle von Enthaltungen oder Verfahreneinstellungen sind ebenfalls zu begrüßen

Aus dem zivilrechtlichen Bereich ist es mir noch wichtig, wenigstens stichwortartig auf die mit dem Gewaltschutzgesetz 1997 und seither mehrfach weiter ausgebauten Möglichkeiten der Wegweisung und des Betretungsverbot

hinzuweisen. Die einstweilige Verfügung zum Schutz vor Gewalt in der Familie soll in diesem Bereich ja von derzeit 3 Monaten auf 6 Monate ausgedehnt werden, was angesichts der bisherigen Erfahrungen sicher zu begrüßen ist.

Wenn ich nun noch auf einige Details von Strafverfahren aus diesem Bereich unter Anführung von Beispielen aus der Praxis eingehen darf, dann ist es mir ein besonderes Bedürfnis, die eingangs bereits angesprochene Tatsache anzusprechen, dass sich Beweisverfahren manchmal sehr schwierig gestalten.

Klar ist, dass immer dort, wo Kinder von sexuellen Übergriffen - häufig noch dazu durch ihnen nahe stehende Personen - betroffen sind, Aussagen mit besonderer Behutsamkeit und mit viel Einfühlungsvermögen erlangt werden müssen. Hier sind insbesondere Sachverständige gefragt, deren spezifische Ausbildung und Berufserfahrung ja doch einen anderen Umgang mit diesen Opfern ermöglichen, als wenn RichterInnen solche Befragungen durchführen müssen.

Ein großes Problem bei kindlichen Opfern ist natürlich auch immer wieder das besondere Abhängigkeitsverhältnis, in dem sie sich gegenüber Tätern aus dem sozialen, oft familiären Nahbereich befinden. Das kann zur Folge haben, dass Missbrauchsverhältnisse viel länger dauern als bei externen Tätern oder erwachsenen Opfern. Schweigegebote, Drohungen und Scham verhindern in diesem Bereich immer wieder ein rechtzeitiges Eingreifen der Strafverfolgungsbehörden und bedeuten längeres Leid für die Opfer. Manchmal dauert dieses Leid dann vom Kindesalter bis in die Pubertät, ja bis ins Erwachsenenalter hinein. Erst dann werden Schritte gesetzt, die zur Aufklärung, zur strafrechtlichen Aufarbeitung führen sollen. In manchen Fällen stellen sich dann die Beweisprobleme als nahezu unüberwindliche Hürde dar, manchmal ist auch wegen der langen Dauer des intrapsychischen Klärungs- und Aufarbeitungsprozesses trotz der Verlängerung der Verjährungsfristen Verjährung eingetreten.

Umgekehrt ist es für manche Opfer aber unabdingbar, zu wissen, dass der Täter auch im Rahmen eines Strafprozesses seine - auch der Öffentlichkeit bekannt werdende - gerichtliche Strafe erhalten hat, um mit diesem leidvollen Kapitel in ihrem Leben abschließen zu können. Da ist es auch für uns nicht immer einfach, die richtige Entscheidung zwischen Anklageerhebung und Einstellung zu finden, wobei ich hier die Auffassung vertrete, dass es dem Opfer ziemlich sicher auch nicht dient, wenn ein solches Verfahren mit Freispruch mangels Beweisen endet. Mir liegt daher auch besonders eine gute Aufklärung des Opfers - sei es durch juristische Beratung, sei es durch psychosoziale Beratung und Begleitung - besonders am Herzen. Das Durchstehen eines Strafverfahrens kann sehr Kräfte raubend und wohl auch immer wieder entmutigend sein und es kann niemand wollen, dass Opfer durch das Strafverfahren noch einmal traumatisiert werden.

Zum Abschluss meiner Ausführungen im rechtlichen Bereich möchte ich noch kurz auch mit Beispielen auf einen Begriff eingehen, bei dem sich die Interessen unserer Professionen manchmal sehr treffen und uns gemeinsam dann doch die Hände gebunden sind, nämlich den des Entschlagungsrechtes. Dieses Recht ist mit Strafverfahren gegen TäterInnen aus dem sozialen Nahbereich des Opfers immer eng verknüpft und für die Strafverfolgungsbehörden von zentraler Bedeutung bei der Frage der Beweisbarkeit eines strafbaren Verhaltens. Es ist ein höchstpersönliches Recht eines Opfers, das mit dem Täter in einem Verwandtschaftsverhältnis steht. Ich muss einräumen und stehe auch dazu, dass es mir manchmal persönlich sehr leid tut, wenn ich aus solchen Gründen ein Strafverfahren einstellen muss, bei welchem ich an sich von der Nachweisbarkeit und der Schuld des Verdächtigen überzeugt bin, noch dazu, wenn es um kindliche Opfer geht.

Dazu vielleicht auch noch zwei Beispiele:

*Ein 12-jähriges, aus einem nicht EU-Land stammendes Mädchen berichtet einer Schulkollegin, dass sie zu Hause immer wieder von ihrem 16-jährigen Bruder zum Sex gezwungen wird. Der Vater schlage und terrorisiere außerdem die ganze Familie. Ich hatte bereits mehrere Anzeigen gegen die Brüder des Mädchens wegen Eigentums- und Gewaltdelikten, allerdings nicht wegen Sexualdelikten. Das zuständige Jugendamt schreitet ein, die Polizei erhebt. Das Mädchen wird in einer kinderpsychiatrischen Einrichtung untergebracht. Es wird mit der Polizei vereinbart, dass die Staatsanwaltschaft davon verständigt wird, wenn das Mädchen diese Einrichtung verlassen sollte, damit die Frage der Haft beim Bruder geprüft werden kann. Wir erfahren nicht, dass das Mädchen nach einer Woche wieder in die Familie zurückkehrt. Sie hat selbst dringend darum gebeten, weil sie sich so einsam gefühlt hat und sie hat im Krankenhaus ein herzerreißendes Bild der Trennung von ihrer Familie gezeichnet. Die Jugendwohlfahrt teilt dem Gericht schließlich mit, dass das Mädchen alle belastenden Angaben zurückgezogen hat, was sie schließlich auch vor dem Untersuchungsrichter bestätigt.*

*Ganz ähnlich ist der Fall, in welchem der Lebensgefährte der Mutter alle 3 Mädchen im Alter von 4, 6 und 8 Jahren mehrfach missbraucht hat. Die Anzeige erfolgt über eine Kinderschutzeinrichtung, der Verdächtige kommt in Haft. Die Kinder werden kontradiktorisch einvernommen, wobei sich die Befragung durch die Sachverständige sehr schwierig gestaltet, weil insbesondere die Jüngste kaum brauchbare Angaben machen kann und eine durchgehende Einvernahme zu belastend ist. Nachdem die Medien vom Tatvorwurf erfahren, sich selbst ausländische TV-Sender dafür interessieren und das Wohnhaus der Familie nicht mehr tabu ist, wirken die Kinder beim nächsten Einvernahmetermin massiv manipuliert, die Antworten scheinen eingelernt und dienen nur mehr der Entlastung des Inhaftierten. Die Sachverständige erstattet schließlich ein Gutachten über die Aussagefähigkeit und die Validität der Aussagen, welches den Beschuldigten ebenfalls entlastet. Dieser wird daraufhin enthaftet, das Verfahren eingestellt.*

Beide Beispiele haben eines gemeinsam: trotz hoher, ja höchster Wahrscheinlichkeit der Begehung der Straftaten, mussten die Verfahren eingestellt werden. Es wurden keine Verfahrensfehler gemacht oder Gelegenheiten versäumt, zu Beweismitteln zu kommen. In beiden Fällen wurde auch mit den Opferschutzeinrichtungen kommuniziert. Von meiner Seite kann ich dazu nur sagen, dass ich in diesen Fällen auch noch so weit über das Strafverfahren hinaus Kontakt zu diesen Einrichtungen gehalten habe, dass ich weiß, dass jedenfalls weiterhin versucht wird, das Wohl der Opfer sicherzustellen und dafür bin ich sehr froh und dankbar.

Weil sehr viele von Ihnen in Einrichtungen tätig sind, die dem Opferschutz dienen, ist es mir auch ein besonderes Anliegen, zu einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen uns aufzurufen. Diese Kooperation wird in Kürze, nämlich mit dem Inkrafttreten des großen Strafprozessreformgesetzes per 1.1.2008, mit den Staatsanwaltschaften noch stärker werden, weil der Staatsanwältin/dem Staatsanwalt dann die Leitung des neuen Vorverfahrens übertragen wird. Für die Justiz sind Ihre Informationen essentiell, wobei ich hier natürlich niemand zur Verletzung allfälliger Schweigepflichten aufrufen will! Umgekehrt kann es auch für Ihre weitere Zusammenarbeit mit dem Opfer für Sie wichtig sein, Austausch mit uns zu pflegen. Nur über eine von allen Beteiligten als zweckmäßig, ja im Interesse der Opfer als erforderlich bejahte und gut funktionierende Kommunikationsschiene können Sprach- und Verständigungsschwierigkeiten ausgeräumt oder zumindest verringert werden.

Wir alle arbeiten in diesem Bereich an Schnittstellen, die nur durch diese Kommunikation und gemeinsame Bewegung auch zu Nahtstellen werden können. Dann kann auch die Würde des Opfers, die für mich vor allem auch durch einen achtsamen und respektvollen Umgang angemessene Beachtung findet, gewahrt werden. Der Einsatz der Strafverfolgungsbehörden im Rahmen der Täterverfolgung, die Hilfestellungen durch alle in diesem Umfeld befassten Einrichtungen für die Opfer und eine effektive Kommunikation zwischen Ihnen und uns können dann bewirken, dass alle 3 Begriffe, nämlich RECHT, WÜRDE und HILFE in ihrer jeweiligen Bedeutung, zu Gunsten der Opfer Realität werden.



## Das Kind als Gewaltopfer – Anforderungen an die Rechtspraxis, das Hilfesystem und die Öffentlichkeit

„Recht – Würde – Helfen“ oder auch: „Gerechtigkeit – Respekt – Unterstützung“

Der Titel dieser Fachtagung lautet „Recht – Würde – Helfen“. Für meinen Beitrag, der versucht, die Tagungsinhalte aus der Perspektive der Kinder und Jugendlichen<sup>2</sup> aufzugreifen und zu diskutieren, möchte ich das Tagungsthema paraphrasieren: „Gerechtigkeit – Respekt – Unterstützung“. Ich gehe in meinen Ausführungen davon aus, dass es Kindern und Jugendlichen

- weniger darum geht, dass Recht gesprochen wird, als um subjektiv empfundene Gerechtigkeit;
- weniger um eine abstrakte Würde, als um konkret erlebten respektvollen Umgang;
- weniger um Hilfe, die Hilfslosigkeit voraussetzt, als um eine Unterstützung, die sie als handlungs- und entscheidungsfähige Subjekte wahrnimmt.

Der Vortrag wird im Folgenden etwas patchworkartig und assoziativ diese Überlegungen aufgreifen. Vieles ist noch nicht zu Ende gedacht, vielleicht führt uns die anschließende Diskussion weiter.

Es soll mir um die Erwartungen der Kinder gehen. Ich möchte vorweg stellen, dass ich unterscheiden möchte in Kinder und Jugendliche, denn die Erwartungen von Kindern im Vorschulalter oder im frühen Schulalter und die von 16 oder 17-Jährigen können sich unterscheiden. Auch ihre Handlungs- und Entscheidungsspielräume und ihre Kenntnisse von der Welt, in der sie leben, unterscheiden sich.

Die Rechtspraxis, das Hilfesystem und die Öffentlichkeit haben in Fällen von Strafverfahren mit Kindern als verletzten Zeuginnen und Zeugen unterschiedliche Aufträge zu erfüllen.

- Das Strafrecht hat die Wahrheit zu ermitteln und Recht zu sprechen. Das Wohl des Kindes ist hier nicht unmittelbar Thema. Es geht um die Verletzung der Rechtsnorm, nur indirekt um die Verletzung des Kindes.

---

<sup>2</sup> Die Erwartungen von Kindern im Vorschulalter und die von 16- oder 17-Jährigen unterscheiden sich stark aufgrund ihrer unterschiedlichen Kenntnisse der Welt, in der sie leben und ihrer unterschiedlichen Handlungs- und Entscheidungsspielräume.

- Das Unterstützungssystem hat das Wohl des Kindes zu wahren. Hier steht die Verletzung des Kindes im Zentrum, es soll geschützt und unterstützt werden. Auf das rechtliche Verfahren kann kein unmittelbarer Einfluss genommen werden. Wenn die Justiz unparteilich und die Unterstützungseinrichtungen parteilich arbeiten, dann arbeiten beide gut und professionell. Das ist das mindeste, das Kinder und Jugendliche erwarten dürfen.
- Die Öffentlichkeit ist keinem Auftrag verpflichtet, denn sie ist keine fassbare Größe, hat aber die moralische Verpflichtung, dem Wohl des Kindes nicht zu schaden. Die öffentliche Meinung nimmt sicher indirekt – auch über den Weg der Politik – Einfluss auf die Gestaltung von Gerichtsverfahren und deren Ergebnisse. (Vertreter/innen der Medien sind bestimmten ethischen Kriterien verpflichtet. Dazu wird heute noch einiges zu hören sein.)

Wenn es um die Situation von Kindern und Jugendlichen geht, die in einem Strafverfahren wegen (sexueller) Gewalt als Zeuginnen und Zeugen auftreten sollen, sind zwei Themen bestimmend, die sich entgegenstehen können: Die Frage nach dem, was Recht ist und die Frage nach dem Wohle des Kindes. Das Kind ist Zeugin oder Zeuge bzw. Beweismittel und erst seit kurzer Zeit eigenständige Prozesspartei. Es wäre jedoch zu kurz und vereinfacht, zu sagen, das Strafrecht hätte sich nicht um das Kindeswohl zu scheren. Deutsches Grundgesetz verpflichtet die staatlichen Organe nicht nur zur Aufklärung von Straftaten, sondern auch zum Schutz der Grundrechte der Verletzten (von Bracken 2004). Aber dies bedeutet nicht, dass das Strafverfahren das Ziel verfolgt, das Kindeswohl zu wahren. In Österreich existieren vergleichbare Vorschriften

Hans Alfred Blumenstein (2000) hält fest, dass der Begriff des Kindeswohls – ein sog. unbestimmter Rechtsbegriff – sich nicht nur nach juristischen Kategorien definiert, sondern notwendigerweise aus sich selbst heraus die Einbeziehung auch außerjuristischer Wissenschaften verlangt. Was dem Wohle des Kindes entspricht, könne nur in einer interdisziplinären Perspektive geklärt werden. Auch könne man die Frage des Kindeswohls nicht allein mit dem Zustand des Kindes zum Zeitpunkt der Verhandlung beantworten, sondern auch die zukünftige mögliche Entwicklung müsse in den Blick genommen werden und somit auch die Auswirkungen, die der Verlauf und das Ergebnis des Strafverfahrens auf ein Kind bzw. eine oder einen Jugendlichen haben können.

Inzwischen haben sich diese Überlegungen in vielfältigen Opferschutzbestimmungen niedergeschlagen. Das Grundproblem, dass es im Strafverfahren nicht um die Interessen des Opfers geht und dass Zeuginnen und Zeugen nur begrenzt Subjekte im Verfahren sind, bleibt bestehen.

„Das Rechtsdenken kennt das Opfer so gut wie nicht, das Gerechtigkeitsempfinden lebt von der Emotionellen Näher mit dem Opfer“ (Reemtsma 1999). Wenn wir davon ausgehen, dass Kinder und Jugendliche sich weniger dafür interessieren, ob Recht gesprochen wird, sondern mehr dafür, ob sie den Spruch als gerecht empfinden, dann können wir hier eine Quelle für große Enttäuschung sehen.

## Unglück oder Unrecht

---

Für das Erleben und die Verarbeitung der kindlichen und jugendlichen Opfer von sexueller Gewalt ist es ausschlaggebend, ob die Gesellschaft und ihre Institutionen das, was ihnen zugestoßen ist, als Unglück oder als Unrecht betrachtet. Es ist die Rechtsverletzung, die Verletzung der Norm, um die es vorrangig geht, gleichzeitig müssen sie als Verletzte in ihren Rechten gesehen werden.

In den vergangenen Jahren hat sich in der fachlichen Diskussion über Gewalt im privaten Raum ein Perspektivenwechsel vollzogen:

Von einer Position, die vom Wunsch, vom Bedürfnis der Opfer nach Schutz und Unterstützung ausging, wurde übergegangen zu einer Perspektive, die das Recht der Geschädigten auf Schutz und Unterstützung betont. In den Gewaltschutzgesetzen Österreichs und Deutschlands schlägt sich dieser Perspektivenwechsel nieder, auch in den Gesetzesänderungen, die das Wächteramt staatlicher Behörden betonen, wenn es um Kinderschutz geht.

Diese Sichtweise ist von großer Bedeutung für die Wahrnehmung von Gewaltopfern durch die Gesellschaft und ihre Institutionen. Der Status der Opfer verändert sich: Sie treten nicht als Bittsteller auf, sondern mit einer Berechtigung. Das fördert eine Haltung ihnen gegenüber, die weniger von Mitleid und Herablassung als von Respekt geprägt ist. Sowohl der Schaden, der der Gesellschaft durch die Rechtsverletzung entstanden ist als auch der Schaden, der individuell zugefügt wurde, werden ernst genommen.

## **Was erwarten Kinder und Jugendliche im Kontext eines Strafverfahrens?**

---

Die Rechtspraxis hat Erwartungen an die kindlichen und jugendlichen Zeuginnen und Zeugen. Sie sollen fähig sein, eine verwertbare Aussage zu machen, was für manche eine Herausforderung, für manche eine vollständige Überforderung darstellt und von kleinen Kindern nicht zu leisten ist.

Umgekehrt werden von den kindlichen und jugendlichen Zeuginnen und Zeugen Erwartungen an Rechtspraxis, Hilfesystem und Öffentlichkeit gestellt. Zu Recht erwarten von Gewalt betroffene Kinder Gerechtigkeit, Respekt und Unterstützung.

Erwartungen müssen verstanden werden auf dem Hintergrund, dass das Erleben von Gewalt die eigne Kompetenzwahrnehmung und Selbstwirksamkeit beschädigt.

## **Erwartung Gerechtigkeit = angemessene Bestrafung**

---

Was erwarten Kinder und Jugendliche vom Gericht? Auf diese Frage hin werden in Befragungen vor allem Wünsche nach einer Bestrafung des Täters dokumentiert (Brodil / Reiter.:34). Dies gilt offenbar auch für Kinder und Jugendliche, die in einem Verfahren gegen nahe stehende Personen aussagen. Dies ist allerdings nicht explizit benannt. Hier wäre detaillierter qualitative Forschung erforderlich, um Aussagen zu gewinnen, ob die Bestrafungswünsche von Kindern und Jugendlichen sich in Relation zu Viktimisierung, Täter-Opfer-Beziehung oder Geschlecht unterscheiden.

Wie ist der Wunsch nach Bestrafung zu sehen? Gewalt zu erleben heißt, etwas über die Welt zu lernen (Reemtsma 1999). Es war nicht die Absicht, das zu lernen, aber es ist nun mal gelernt worden. Ähnlich ist es mit dem Strafverfahren. Weshalb sollten Kinder etwas über die Logik der Justiz, die Aufgaben und Arbeitsteilung der bei Gericht Tätigen, die Rechte des Angeklagten usw. lernen wollen? Das ist eine Sache des Sozialkundeunterrichts. Für ältere Kinder oder Jugendliche ist es durchaus ein interessantes Thema. Als verletzte Zeuginnen und Zeugen sind sie jedoch nicht in der Position dem Geschehen, in das sie involviert sind, mit akademischem Interesse zu befragen. Aber sie lernen auch in dieser

Situation – ungewollt – Wichtiges über die Welt, in der sie leben, oft in ganz existenzieller Intensität. Wie mit ihnen und ihren Erlebnissen umgegangen wird, bestimmt den „Lernerfolg“. Er kann darin liegen, dass sie nicht zählen, nicht wirklich gehört werden und keine Bedeutung bekommen oder sie den Eindruck gewinnen, ihnen werde mit grundsätzlichem Misstrauen begegnet bzw. nicht geglaubt – ein Erlebnis, das ihre Zuversicht und ihren Glauben an ihre Selbstwirksamkeit weiter beschädigt. Aber auch das Gegenteil kann der Fall sein: Sie können sich als ernst- und wahrgenommen erleben – unabhängig vom Verfahrensausgang – oder sie verlassen das Gericht mit dem Eindruck, dass ihnen versichert wurde, es ist Unrecht geschehen, das nicht hätte sein dürfen. Am ehesten wird dies durch ein Urteil, und eine Strafe ausgedrückt werden.

In seinen Ausführungen zu Opferinteressen thematisiert Reemtsma (ohne Jahr) das Problem der Straflosigkeit: „Was wäre, wenn die Strafe ausbliebe? Die Anerkennung der Strafbarkeit bedeutet die Anerkennung, dass Unrecht geschehen ist. Das Opfer hat nicht Pech gehabt, es ist überfallen worden, nicht von einem herunterfallenden Ast getroffen worden. Der Täter durfte nicht tun, was er getan hat. Das Opfer hat nicht nur Schaden erlitten, sondern ihm ist Unrecht geschehen. In unserer Rechtskultur ist das von eminenter Bedeutung – diese Bedeutung aber wird erst fühlbar, wenn die Bestätigung unterbleibt.“ Diese Bestätigung des Unrechts – das ist der Kernpunkt, darum geht es.<sup>3</sup>

Die Erwartung, dass der Täter verurteilt und bestraft wird, wird in Prozessen wegen sexuellen Missbrauchs oft erfüllt, jedoch zeigen die Befragungen von Kindern und Jugendlichen deutliche Unzufriedenheit mit der Höhe der Strafen (Busse, Volbert, Steller:137). Geringe Strafen und Freisprüche werden als ungerecht empfunden. Die Strafe wurde von fast allen befragten Kindern als zu milde betrachtet, selbst wenn sie höher ausgefallen war, als erwartet.

Aufgabe der Unterstützungseinrichtungen ist es, in diesen Fällen vorbereitend und ausgleichend zu wirken. Dabei dürfen sie allerdings von der Justiz nicht alleine gelassen werden, die die Verantwortung für die Entscheidungen trägt.

## **Erwartung: Respekt**

---

Unter Respekt kann vieles gefasst werden, was Kinder und Jugendliche so nicht ausdrücken: Dass sie gut informiert werden, dass sie geschützt werden, dass ordentlich mit ihnen gesprochen wird, sie nicht unzumutbar belastet werden, ihnen nicht mit Misstrauen begegnet wird bzw. dass sie die Zuwendung bekommen, die sie in dieser Stresssituation brauchen. Respekt ist das Gegenteil von Mitleid: Während Mitleid ein Objekt sucht, braucht Respekt ein Subjekt, ein Gegenüber.

Wenn Kindern mit Respekt begegnet wird, müssen sie nicht Opferklischees erfüllen. Sie können sich selbst als aktiv und entscheidungskräftig definieren und trotzdem als situativ unterstützungsbedürftig. Ihr Unterstützungsbedarf ist nicht generell, denn sie erleben sich als selbstwirksam in vielen alltäglichen Situationen, sie sind nicht nur Opfer und nicht immer hilflos oder verzweifelt. So wie das Opferseiner sich auf das Verhältnis zum Täter und auf die konkrete Gewaltsituation bezieht, ist die Unterstützungsbedürftigkeit in Relation zu bestimmten Situationen

---

<sup>3</sup> Was Straflosigkeit an sozialer Verunsicherung und Unterhöhnung gesellschaftlicher Werte bedeutet, zeigt sich am Beispiel der Mädchenmorde in Ciudad Suarez und anderen mexikanischen Städten, in denen die Organisationen der Angehörigen der staatlichen Verstrickung und dem Desinteresse der staatlichen Institutionen ohnmächtig gegenüber stehen.

zu sehen, die von den Kindern und Jugendlichen mit ihrem jeweiligen Wissensstand und Handlungskompetenzen nicht bewältigt werden können. Respekt hat mit Würde zu tun: Keine Anerkennung der Würde ohne Respekt – nicht Mitleid. Trotzdem muss die weiterhin bestehende, altersbedingte Abhängigkeit sowohl bei Kindern als auch bei Jugendlichen gesehen werden. Respekt bezeugen bedeutet nicht, sie zu überfordern.

Etwa die Hälfte der begleiteten Kinder in Österreich, die Prozessbegleitung in Anspruch nehmen, sind zwischen 13 Jahren und 18 Jahren alt (Brodil u.a. 2004), also Jugendliche, die – bei aller Bedürftigkeit – nicht mehr als kleine Kinder gesehen werden dürfen.

Es ist ein Problem der Bezeichnung „Kinder als Zeugen“ „kindliche Zeugen“ usw., dass die große Altersspanne nicht berücksichtigt wird. Eine ebenso große Altersspanne finden wir bei „Kinderrechten“ oder der „Kinderkonvention“, wenn auch in einzelnen Paragraphen darauf hingewiesen wird, dass Alter und Grad der Reife berücksichtigt werden müssen. Ist von Kindern die Rede, werden aber in der Regel junge Kinder assoziiert, nicht 17-Jährige. Es bleibt die Frage, ob Jugendliche sich gemeint fühlen, wenn von Kinderrechten und Kindeswohl gesprochen wird.

Neben den Kindern, die in hohem Maße auf die Unterstützung Erwachsener angewiesen sind, befinden sich die Jugendlichen in einer widersprüchlichen Situation. Das Jugendalter ist eine spezifische Entwicklungsphase, in der einerseits noch vielfältige Anhängigkeiten des Kindesalters weiter existieren, andererseits die Ablösung von der Herkunftsfamilie erfolgt und Sexualität große Bedeutung gewinnt. Jetzt spielt das Erleben von Selbständigkeit und Selbstwirksamkeit eine große Rolle. In dieser Entwicklungsphase werden Mädchen und Jungen oft als „schwierig“ empfunden. Auch vor Gericht kann das eine Rolle spielen. Sie haben den „Kinderbonus“ nicht mehr.

## **Kindheit und Opferrolle – zwei Stereotype**

---

Der gesellschaftliche Umgang mit Kindern als Opfer von Gewalt ist gekennzeichnet von Zuschreibungen, die sehr wenig mit der Realität des Kinderlebens zu tun haben. Diese Zuschreibungen führen dazu, dass Kinder als die „Anderen“ definiert werden. Kinder werden von der Gesellschaft gebraucht als die Verkörperung von „Unschuld“ oder „Unverdorbenheit“ oder anderen Werten, von denen die Erwachsenen beklagen, dass sie sie in ihrer kalten, kapitalistischen, konkurrierenden Welt verloren haben. Werden die Kinder zu Hütern dieser verlorenen Schätze erklärt, befinden sie sich in der Falle. Abweichungen von den Zuschreibungen werden dann sanktioniert.

Julia O’Connell Davidson (2005:59) geht in ihrer Studie „children in the global sex trade“ auf den Unterscheid zwischen „victim“ und „victimhood“, zwischen „Opfer“ und „Opferrolle“ ein. Sprechen wir vom „Opfer“ dann meinen wir eine Person oder auch eine Gruppe von Menschen, die Gewalt erlebt haben. Diese sind erkennbar in ihrer Individualität und Persönlichkeit. Legen wir sie auf die Opferrolle fest, dann verschwindet diese Individualität. Die Opferrolle ist ein pathologisches oder ideologisches Konzept, das die Person zum Objekt reduziert, ihr jegliche Selbstwirksamkeit und Handlungsmacht abspricht und sie für unfähig erklärt, für eigene Interessen oder die Interessen von anderen einzutreten. Ganz besonders gilt das für Kinder, die ja generell über ihre Abhängigkeit von Erwachsenen und über Hilflosigkeit definiert werden. Diese ideologisch verzerrte Wahrnehmung kann dazu führen, dass von Gewalt Betroffene sich als Opfer der Opferrolle wieder finden, d.h. dass die gesellschaftliche Erwartung, die an Opfer – vor allem an minderjährige Opfer – gerichtet wird, ihnen Schaden zufügt, indem sie sie zwingt,

bestimmten Zuschreibungen zu entsprechen, wenn sie Anerkennung und Unterstützung haben wollen.

Vor allem Jugendliche passen häufig nicht in das Klischee vom Opfer. Die Fragen, die diese „nicht passenden“ oder „schlechten“ Opfer aufwerfen, führen über die allgemein bekannten polarisierten Positionen – entweder sind Kind und Missbraucher gleichermaßen Opfer und Täter, oder der Missbraucher ist Täter und nur Täter, das Kind Opfer und nur Opfer – hinaus. Zum einen gilt es, jenseits der Verallgemeinerungen zur Kenntnis zu nehmen, dass es nicht „das“ Opfer und nicht „den“ Täter gibt – sexuelle Gewalt ist nicht gleich sexuelle Gewalt und Gewalt macht weder Opfer noch Täter gleich. Erst in der Differenzierung gewinnt der Blick an Unterscheidungsfähigkeit. Widersprüchlichkeiten und Ambivalenzen, mit denen sich auch die kindlichen und jugendlichen Zeuginnen und Zeugen herumschlagen, werden nachvollziehbar.

Die Fragen verweisen zum zweiten auf eine Auseinandersetzung mit den eigenen Konstruktionen von Opfer und Täter und mit deren Bedeutung für die Bewältigung bzw. Abwehr der eigenen Gefühle der Bedrohung und Hilflosigkeit, die die Konfrontation mit Gewalt, die andere erlitten haben, mit sich bringt (Helfferich 2006).

Voraussetzung für eine Haltung, die nicht in die Falle der Opferrolle tappt, ist, dass auch mit Erwachsenen, die sexuelle Gewalt erleben und mit Jugendlichen, die ja an der Schwelle zum Erwachsensein stehen, ordentlich umgegangen wird. Erst wenn sexuelle Gewalt in jedem Fall ernst genommen wird, und es nicht der „Sonderstatus Kind“ ist, der Empörung über das Verbrechen aufkommen lässt, vermeiden wir eine ideologische Verkürzung. Dann gilt die Rechtsverletzung als solche und die Tatsache, dass es sich um ein Kind handelt, kann angemessen erschwerend gewertet werden, das Opfer muss aber keinem Klischee entsprechen.

Die Wahrung der Menschenwürde gilt auch für Kinder und Jugendliche. Dass im Zeugenstand Aussagen über die erlebte Gewalt gemacht werden müssen, die eine Urteilsfindung ermöglichen, bedeutet u.U. dass viele Details erfragt und zur Sprache gebracht werden müssen. Hier geht es um Intimität. Während wir Intimität eher mit gewollter Sexualität verknüpfen als mit Gewaltsituationen, muss doch bedacht werden, dass es sich auch bei Gewalt um sehr persönliche und sehr intime Erlebnisse handeln kann. Nicht umsonst spielt die Beschämung durch die aufgezwungene Intimität oder die Scham bei der Veröffentlichung der Erlebnisse eine große Rolle. Die Würde der kindlichen und jugendlichen zeug/innen zu wahren, setzt voraus, dass alle am Verfahren Beteiligten sich dessen bewusst sind, dass sie erneut die Intimitätsgrenzen der Mädchen und Jungen verletzen und daher Gefahr laufen, ihre Würde zu verletzen.

Gewalt zu erleiden nimmt Menschen ihre Würde. Diese trotzdem und gegen die Gewalt zu behaupten ist eine Kraftanstrengung, die nicht alle leisten können. Die Öffentlichkeit und ihre Vertreter, die Medien, gieren nach Details. Einerseits um die eigene Schaulust zu befriedigen, andererseits, weil erst die Details den „Fall“ aus der Vielzahl aller Gewaltfälle hervorhebt und damit dem Interesse oder auch dem Mitleid zugänglich macht. Das geht unvermeidlich auf Kosten der Würde der Verletzten. Die Entblößung verschafft ihnen Aufmerksamkeit, die sie oft sehr wünschen und schon vermisst haben, entwertet sie aber auch. Noch einmal: Opferinteressen sind in sich widersprüchlich: Als Opfer gesehen werden wollen und eben nicht als Opfer gesehen werden wollen.

# Erwartung: Unterstützung gegen Ohnmacht und Hilflosigkeit

---

## Angemessene Information

Sowohl der Bereich der Justiz als auch der der Unterstützung sind keine machtfreien Räume. Kinder und Jugendliche – als generell schwache Beteiligte am Geschehen und in der Regel eher rechtlose Personen in ihrem Lebensumfeld – erkennen rasch, worauf es ankommt: Dass sie sich in Befragungen zum Strafverfahren vor allem zur Person des Richters äußern, kann ein Ausdruck dieses Bewusstseins von machtvollen Positionen sein. (Wolf 1979) Aus der Tatsache, dass Richterinnen und Richtern über Entscheidungsmacht verfügen und Kinder und Jugendliche dies wahrnehmen, erwächst eine spezifische Verantwortung derer, die dieses Amt innehaben. Von Ihnen muss verlangt werden, ihre Entscheidungen über Recht und Unrecht mit den Mädchen und Jungen zu kommunizieren und sie verständlich zu machen. Diese Aufgabe können sie nicht gänzlich an andere delegieren, denn andere verfügen nicht über ihre Kompetenzen und damit in den Augen der Kinder und Jugendlichen nicht über die gleiche Bedeutung.

Die UN-Kinderrechtskonvention gibt Kindern das Recht, über alle Belange, die sie betreffen – bei Ämtern, in der Schule, Zuhause und bei Gericht – Informationen zu bekommen, die sie verstehen können. Es ist eine Sache, im Rahmen von Prozessbegleitung Kindern den Ablauf des Verfahrens und die Aufgaben der Beteiligten verständlich zu machen. Es ist gut wenn Gerichte diese Aufgabe an kompetente NGO's extern vergeben. Aber es enthebt sie nicht ihrer Verpflichtung, sich selbst in die Lage zu versetzen, Kindern und Jugendlichen im Verfahren verständlich zu vermitteln, was gerade passiert und wie sie entscheiden und warum.

Information, Zuwendung und Unterstützung sind geeignet, Zutrauen in die eigene Kompetenz auf Seiten der Mädchen und Jungen zu stärken. Hierin ist eine zentrale Aufgabe des Hilfesystems zu sehen. Das Schlagwort heißt Empowerment.

Kompetenz setzt zwar Information voraus, Information kann aber widersprüchlich wirken: Falsche oder unzureichende Information verunsichert und ängstigt. Zu wissen, was auf einen im Verlauf des Verfahrens zukommt, kann manche Kinder und Jugendlichen beruhigen, ist für andere dagegen Quelle neuer Sorge und Beunruhigung. Junge Kinder haben in der Regel wenig sachbezogene Kenntnisse, aber auch wenig Ängste, in späteren Jahren haben sie mehr gerichtsbezogene Kenntnisse, die allerdings nicht sehr substanziell und oft irreführend sind, und dementsprechend auch mehr Ängste. Im Jugendlichenalter haben sie teilweise gute Kenntnisse, was ihnen wieder mehr Sicherheit verschafft, sie aber auch belastet, da sie mehr Einblick in die Tragweite ihrer Aussage für sie selbst und den Angeklagten haben (Volbert/Pieters 2000:25). (Wolf 1997:62) Sachgemäße, angemessene Information kann Sicherheit verleihen. „Angemessen“ bedeutet, dass nicht versucht werden sollte, Kindern die justizielle Logik zu vermitteln. Kinder können von ihren Unterstützerinnen und Unterstützern erwarten, dass diese kompetent auswählen, welche Informationen sie auf jeden Fall brauchen, welche ihnen zusätzlich hilfreich sind und welche überflüssig sind in dem Sinne, dass sie verwirren oder unnötig beunruhigen. Es reicht aus, wenn sie so viel wie möglich erfahren, um sich zurechtzufinden, ihre eigenen Möglichkeiten und Handlungsspielräume kennen. So sagen Kinder in Befragungen z.B., dass es für sie sehr entlastend war, zu erfahren, dass sie bei der Vernehmung nachfragen dürfen, wenn sie eine Frage nicht verstanden hatten, dass sie es sagen dürfen, wenn sie sich an etwas nicht genau erinnern usw. Wenn sie über diese Informationen

verfügen und sich gestärkt fühlen sie auch zu nutzen, erleben sie sich weniger passiv und ausgeliefert – also weniger als Opfer – und deutlich selbstwirksamer.<sup>4</sup>

Wie wichtig es für Kinder und Jugendliche ist, sich als kompetent und selbstwirksam wahrnehmen zu können und über – wie auch immer begrenzte – Kontroll- und Einflussmöglichkeiten zu verfügen, sollte auch bei Entscheidungen für und gegen Opferschutzmaßnahmen berücksichtigt werden. So sehr grundsätzlich dafür plädiert werden muss, dass erkämpfte Maßnahmen zum Schutz verletzter Zeuginnen und Zeugen auch Anwendung finden, so kann es doch helfen, nicht pauschal und paternalistisch bestimmte Opferschutzmaßnahmen einzusetzen. Immer, wenn es möglich ist, sollte mit Kindern und Jugendlichen abgeklärt werden, ob sie diese Maßnahmen verstehen und ob sie sie wünschen: Ob sie bspw. in der Hauptverhandlung aussagen wollen oder es als erleichtern empfinden, wenn ihnen die Aussage erspart wird – was für die Mehrheit zutrifft, aber nicht für alle – ob sie per Video befragt werden wollen, oder ob das etwas ist, was sie zusätzlich unter Stress setzt usw..

Die Partizipation von Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten ist ein wichtiger Beitrag zur Wiederherstellung ihres Selbstwertgefühls. Nicht gemeint ist, dass Richterinnen und Richter ihre Entscheidungen über Opferschutzmaßnahmen ausschließlich von den Wünschen von Kindern und Jugendlichen abhängig machen sollen. Nach wie vor ist zuletzt ihre fachliche Entscheidung ausschlaggebend. Wenn sie von den Wünschen der Mädchen und Jungen abweicht, kann dies erläutert und vermittelt werden.

Neben den Belastungen sollten immer auch die Kompetenzen der Kinder und Jugendlichen ernst genommen werden. In Befragungen (Wolff 1997:36 ff) äußern drei Viertel der Kinder, dass sie Angst – z. T. erhebliche Angst – vor und während der Hauptverhandlung hatten und 65% erlebten die Aussage als sehr belastend. Trotzdem gaben zwei Drittel an, mit der Gerichtsverhandlung zufrieden zu sein und dass sie sich fair behandelt gefühlt hätten. Sie hätten mehrheitlich auch nicht gewollt, dass eine andere Person an ihrer Stelle aussagt. D.h. retrospektiv erleben sich viele als kompetent und handlungsfähig und das ist gut so.

## **Bedarfsgerechte Unterstützung**

---

Gute, den Bedürfnissen angepasste Unterstützung drückt die Solidarität der Gesellschaft aus. Unterstützung kann immer nur dann greifen und hilfreich sein, wenn sie auf den jeweiligen Unterstützungsbedarf passt. Diesen gilt es sorgfältig abzuklären.

Viele Kinder haben Angst vor dem Verfahren, vor allem vor der Hauptverhandlung. Es ist interessant, dass aber in der Studie von Busse/ Volbert/Steller (1996:102 ff) die Mehrheit der befragten 16 Kinder keine Angst oder nur ein bisschen Angst hatte. Ein bisschen Angst hätte wohl jede und jeder von uns. Die anderen hatten erhebliche Angst. Ein Viertel der Kinder war gespannt und näherte sich dem Ereignis also mit Erkenntnisinteresse bzw. betrachtete die Hauptverhandlung als Herausforderung. Es scheint, dass die Befindlichkeit im Vorfeld einer Hauptverhandlung vergleichbar ist mit der Situation von Mädchen und Jungen vor einer Prüfung: Einige fürchten sich sehr, andere sind ziemlich aufgeregt und ein bisschen ängstlich, andere recht zuversichtlich. Im Nachhinein sagen viele, dass es

---

<sup>4</sup> Außerdem können sie dann die Situation realistisch einschätzen und wissen, dass es sich nicht um eine Prüfung handelt, in der man richtige Antworten geben muss, wenn man keine schlechten Noten kassieren will (Wolff 1997:54).



nicht so schlimm war, wie sie befürchtet hatten. Dies kann ermutigen, die Situation nicht unnötig zu dramatisieren, ohne jedoch die realen Ängste vieler Kinder zu verleugnen oder klein zu reden. Es könnte ja auch an falschen oder unzureichenden Informationen liegen, die bewirken, dass Mädchen und Jungen sich in illusorischer Sicherheit wiegen. In einem solchen Fall dürfen die Verantwortlichen nicht zulassen, dass sie naiv ins Messer laufen. Informationen brauchen alle Kinder und Jugendlichen, auch diejenigen, die nicht ängstlich oder belastet wirken. Es braucht fundierte Kriterien für die Erforderlichkeit von Prozessbegleitung.

Kinder und Jugendliche in dieser Situation können nicht pauschal als belastet und verängstigt angesehen werden. Es muss individuell geklärt werden, in welcher Verfassung sie sind, wie sich diese im Laufe der Zeit verändert und was sie dementsprechend an Unterstützung brauchen. Hier sind Unterstützungseinrichtungen mit ihrer abklärenden oder diagnostischen Kompetenz gefragt. Ihre Aufgabe ist dann die Vermittlung ihrer Erkenntnisse an Nebenklagevertretung oder Gericht.

Auch einige der begleiteten Kinder und Jugendlichen in Österreich (Brodil; Reiter 2004) hatten Ängste, neben den vorrangigen Ängsten, dem Beschuldigten zu begegnen bzw. Rache oder erneute Gewalt zu erleben oder dass ihnen bei Gericht nicht geglaubt wird, nennen sie auch Befürchtungen von Stigmatisierung durch ihr soziales Umfeld. Eine Befürchtung, die auch von unterstützenden Familienangehörigen geteilt wird. Hier sind wir wieder beim Opferklischee: Opfer sind „anders“, ausgegrenzt, abgewertet. Dies soll nun genauer betrachtet werden.

## **Das Problem mit dem Opferbegriff**

---

Der Begriff des Opfers, wie er in der öffentlichen Meinung und durchaus auch in fachlichen Diskussionen zu finden ist, ist zwiespältig zu sehen: Unschuldig, passiv, dankbar. „Edel sei das Opfer hilflos und gut“, so lautete kürzlich der Titel einer Fachtagung zu sexueller Gewalt in Berlin. Kinder und Jugendliche, die der Gewalt ausgesetzt waren, entsprechen diesen Klischees sehr oft nicht. Das kann für sie verhängnisvolle Folgen haben. Sind die Opfer nicht liebenswürdig oder rufen sie kein Mitleid hervor, sondern treten selbstbewusst, renitent, abweisend oder sexuell aggressiv auf, stürzt dieses Verhalten die Umwelt in großes Unbehagen und ruft Widerstand hervor. Opfer, die sich der Anpassung an die Opferrolle widersetzen, erhalten dann oft nicht ausreichende Unterstützung, ihre Belastungen werden nicht realistisch eingeschätzt, für die Öffentlichkeit taugen sie nicht als Objekt des Mitleids.

Die Perspektive von Recht und Öffentlichkeit aber auch Hilfesystem auf das Opfer ist die, dass es beschädigt / geschädigt wurde und deshalb „anders“ ist. Ein Interesse des Opfers ist Ent-Schädigung und der Wunsch nach Integration statt Ausgrenzung. Die Tat, die den Schaden verursacht hat, und ihre Folgen können jedoch nicht rückgängig gemacht werden. Ent-Schädigung muss anders erfolgen. Ein Beispiel für die Wirkung der Opferklischees sind Fälle, in denen Opfer neben Anerkennung und Mitleid auch finanzielle Entschädigung anstreben. Dann gerät ihre moralische Reputation ins Zwielicht und Sozialneid entsteht. Gut nachzulesen ist das in den Internetforen des ORF, die sich mit Natascha Kampusch befassen. Kommt das Geld zur Sprache, die Wohnung, die sie sich gekauft hat usw. dann relativiert sich sofort das Mitleid. Über Geld zu verhandeln widerspricht dem Opferklischee.

Reemtsma hat sich mit einem Phänomen auseinandergesetzt, das er „das Dilemma des Opfers“ nennt. Es besteht darin, dass von Gewalt Betroffene einerseits wollen

und brauchen, dass der Opferstatus anerkannt wird, andererseits nicht auf den Opferstatus festgelegt werden wollen. Sehr oft gehen sie in die Öffentlichkeit, um die Anerkennung einzufordern und werden hier in der Regel ausgebeutet, andererseits leiden sie unter der Stigmatisierung und Ausgrenzung, die mit dem bekannt werden der Gewalterlebnisse verbunden ist. Sie nehmen wahr, dass sie in den Augen ihrer Umwelt weniger wertgeschätzt werden.

Eine Neunjährige beschreibt im Interview die Bedeutung spezifischer Gruppen für Kinder, die Gewalt erlebt haben:

*„Damit es einem besser geht, nicht dass man alles für sich behaltet und immer so klein [wird], weil man dann manchmal keine Freunde hat, wenn man das sagt“ (9-Jährige, BaWü I)*

Opfer sein ist uncool. Pike Biermann formulierte treffend: „Ein Opfer ist in aller Regel nicht sexy. Ein Täter kann das durchaus sein, wenn man ihn so gestaltet und stylt.“ (Madel 2006) Eine Beobachtung, die wir in den Medien immer wieder bestätigt finden.

Opfer sein will niemand, die Einsicht, zum Opfer gemacht worden zu sein, ist aber Voraussetzung dafür, dass ein Strafverfahren geführt und Recht gesprochen werden kann. Wie also umgehen mit Jugendlichen, die den Begriff negativ besetzen oder ganz ablehnen? Unterstützungsangebote müssen einen Weg finden, hier zu vermitteln, denn in der rechtlichen Auseinandersetzung mit der Gewalttat kann nicht auf die polarisierende Begrifflichkeit von Opfer und Täter verzichtet werden.

Die Anforderung cool zu sein, ist ein echtes Problem für Jugendliche. Hier können positive und negative Seiten gesehen werden. Schmidt u.a. (2005:91) führen aus, dass cool sein ein für Jungen und männliche Jugendliche geeignetes Vermeidungsverhalten ist, das sich als Bewältigungsmechanismus bewähren kann und deshalb nicht immer in Frage gestellt werden dürfe. Sie sehen aber auch Risiken, wenn dieses Vermeidungsverhalten dazu führt, dass Auseinandersetzung und Unterstützung unterbleiben und erhebliche Belastungen entstehen. Auch Busse/Vollbert/Steller (1996) stellten fest, dass kindliche und jugendliche Zeig/innen mit einer Bewältigungsstrategie, die eher auf Problemvermeidung im Vorfeld der Vernehmung ausgerichtet war, allgemein ängstlicher waren und das Verfahren tendenziell als belastender erlebt haben. Wenn wir das Bemühen um Coolness als einen Ausdruck der Verleugnung von Angst und als Versuch, unverwundbar zu erscheinen, verstehen, dann ergibt sich die Anforderung an Unterstützungseinrichtungen, Wege zu finden, wie dem Belastungserleben vorgebeugt werden kann, ohne das Selbstbild der Jugendlichen zusätzlich in Frage zu stellen. Wie kann die phantasierte Stärke mir realer Kompetenz untermauert werden?

Die Einstellung zum Begriff „Opfer“ muss bei Kindern und Jugendlichen differenziert nach Alter und Herkunft gesehen werden. Während kleinere Kinder der Definition der Erwachsenen folgen, müssen sich Jugendliche damit auseinandersetzen, das dieser Begriff in der Jugendsprache mit eigener Bedeutung versehen wurde. „Opfer“ bedeutet hier „Trottel“ oder „Idiot“ (Voß 2003). Ein Opfer kommt nicht klar, blickt nicht, was läuft, gehört nicht dazu.

- Ein Fünftklässler schreibt mir in einen Fragebogen für Kinder zu einem Workshop über Gewaltprävention: „Verpiss dich, du Opfer!“
- Auf der Internetseite eines Berliner Therapeuten findet sich folgende Geschichte: Lehrer: „Okay mal ernsthaft. Wenn ein Autofahrer zu schnell

fährt und einen Fußgänger schwer verletzt, wer ist das Opfer?“  
Jugendlicher: „Na der Autofahrer ist voll das Opfer – warum passt er nicht auf?“<sup>5</sup>

Diese Ausgrenzung und Abwertung hat wenig mit konkretem Opfersein zu tun, wirkt aber mit Sicherheit auf die Haltung von Jugendlichen, wenn sie mit dem Sprachgebrauch von Polizei, Justiz und Sozialer Arbeit bei sich selbst und andern zu tun bekommen. Diese Jugendsprache finden wir vor allem bei jugendlichen Mädchen und Jungen mit geringen Bildungschancen, aus prekären sozialen Verhältnissen oder mit Migrationshintergrund, somit in Risikogruppen für das Erleben von Gewalt, auch sexueller Gewalt.

## **Abschließende Überlegungen**

---

Abschließend möchte ich festhalten, dass die Erwartungen von Kindern und Jugendlichen an Rechtspraxis, Hilfesystem und Öffentlichkeit zwar individuell unterschiedlich, teilweise in sich widersprüchlich und oft von einer ambivalenten Einstellung begleitet sind. Sie lassen sich aber unter einige Leitgedanken zusammenfassen, aus denen ganz klare Anforderungen an die Professionellen in den jeweiligen Arbeitsfeldern abgeleitet werden können.

Ich will hier nicht die Forderungskataloge wiederholen, die von der Fachpraxis seit langem veröffentlicht sind, sondern nur noch zusammenfassen.

## **Alle verletzten Zeuginnen und Zeugen im Kindes- und Jugendalter brauchen:**

---

- angemessene Information, bedarfsgerechte Unterstützung und erfahrene, kompetente Unterstützer/innen um eben diesen Bedarf abzuklären,
- Erwachsene in Polizei, Justiz, und Sozialer Arbeit, die professionell ihren Auftrag erfüllen, gut zusammenarbeiten und im Laufe des justiziellen Verfahrens die Frage des Kindeswohls nicht aus dem Blick verlieren,
- Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, die bereit sind, Verantwortung für ihr Vorgehen und ihre Entscheidungen zu übernehmen und diese den Mädchen und Jungen gegenüber transparent zu machen,
- ein respektvolles Verhalten aller Beteiligten, das die Unterstützungsbedürftigkeit der Mädchen und Jungen realistisch sieht, ohne sie in eine Opferrolle zu pressen, und das sie in ihrer Handlungsmacht und Selbstwirksamkeit stärkt,
- eine Familie, ein soziales Umfeld und eine Öffentlichkeit, die sie nicht durch Zuschreibungen oder Stigmatisierungen ausgrenzen, sondern akzeptierend annehmen.

Besonders belastete bzw. traumatisierte Mädchen und Jungen benötigen darüber hinaus intensive Unterstützung, die ihren Ängsten entgegen wirkt und für

---

<sup>5</sup> Alle Leser/innen seien aufgefordert, einmal unter „voll das Opfer“ im Internet nachzusehen. Das Ergebnis ist beeindruckend.

ausreichende Stabilisierung sorgt, sowie vielfältige Maßnahmen des Opferschutzes bei Gericht.

Wenn diese Anforderungen erfüllt sind, übernehmen der Staat und seine Institutionen bzw. die Gesellschaft ihre Verantwortung für von (sexueller) Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche.

Kinder und Jugendliche als verletzte Zeuginnen und Zeugen vor Gericht wollen Gerechtigkeit, das heißt, sie wollen ernst genommen und nicht unnötig belastet oder zusätzlich geschädigt werden. Das kann nicht erreicht werden durch ausschließlich sozialpädagogische Betreuung der Kinder und angemessene Vermittlung gerichtsbezogener Kenntnisse an die Mädchen und Jungen und das Wecken ihrer Bereitschaft, sich mit diesen Themen zu befassen. Es erfordert gleichzeitig die Vermittlung kindbezogener Kenntnisse an die an Gerichtsverfahren Beteiligten und ihre Bereitschaft, Fragen des Kindeswohls für den eigenen Arbeitsbereich zum Thema zu machen.

Da es nicht Erfolg versprechend ist, diese Vermittlung für die Vielzahl aller Richterinnen und Richter in Prozessen mit verletzten Kindern und Jugendlichen als Zeug/innen zu versuchen, empfiehlt es sich, Sonderzuständigkeiten zu schaffen. Dann kann eine begrenzte Anzahl Zuständiger sich kundig machen, Kompetenzen erwerben und Erfahrungen sammeln – um über eben die kindbezogenen Kenntnisse zu verfügen, die gefordert sind. Dadurch übernimmt die Rechtspraxis einen guten Teil ihrer Verantwortung. In Österreich hat diese erfreuliche Entwicklung bereits begonnen.

## Literatur:

---

Blumenstein, Alfred (2000) Das Kind im Strafverfahren. Grundsätzliches und Praktisches, in: Kindesmisshandlung und -vernachlässigung, Jahrgang 3, Heft 1, S. 47-66, DGgKV

Bracken, Rudolf, von (2004) Lässt die Justiz die Opfer allein, Büro für Kinderrechte und Kinderschutz, [www.kinderrechtebuero.net](http://www.kinderrechtebuero.net) gelesen am 20.8.07

Brodil, Liselotte, Reiter, Andrea (2004) Prozessbegleitung von Kindern und Jugendlichen in Österreich im Jahr 2003, Wien

Busse, Detlef; Volbert, Renate; Steller, Max (1996) Belastungserleben von Kindern in Hauptverhandlungen, BMJ, Bonn

Gutzeit, Astrid (2006) „Du Opfer! – Jugendliche und Opferhilfe, in: Berliner Forum Gewaltprävention, S. 17 – 23

Helfferich, Cornelia (2006) Muster von Gewaltbeziehungen in: Hoffmann, Jens; Windrak Isabel (Hg.) Häusliche Gewalt und Tötung des Intimparters, Frankfurt/Main

Jugendsprache, [www.gpp-ev.de/fachartikel/2005\\_eins.pdf](http://www.gpp-ev.de/fachartikel/2005_eins.pdf) , gelesen 23.8.07

Lexikon der Jugendsprache von A bis Z, Elternfamily.de, [www.eltern.de/forfamily/familie\\_freizeit/familienleben/jugendsprache/](http://www.eltern.de/forfamily/familie_freizeit/familienleben/jugendsprache/) gelesen 23.8.07

Madel, Uwe (2006) Opferhilfe vor Täterermittlung in: Berliner Forum Gewaltprävention Nr. 27, S. 25 – 53

O`Connel Davidson, Julia (2005) Children in the global sex trade, Cambridge

Reemtsma, Jan Philipp (1999) Das Recht des Opfers auf die Bestrafung des Täters – als Problem, in: Reemtsma, Jan Philipp: Die Gewalt spricht nicht, S. 49-83, Stuttgart

Reemtsma, Jan Philipp (ohne Jahr) Was sind eigentlich Opferinteressen? Ansprache zur Feier des 25. Jahrestag der Gründung des Weißen Ring, Hamburg, [www.polizei-newsletter.de/documents/VortragReemtsma.pdf](http://www.polizei-newsletter.de/documents/VortragReemtsma.pdf) , gelesen 3.6.07

Rossilhol, Jean Baptist: „Opfa – Phänomenologie eines Wortes“, [www.rossilhol.de/opfa.htm](http://www.rossilhol.de/opfa.htm), gelesen 200.8.07

Schmidt, Alain u. a. (2005) Psychosoziale Prozessbegleitung von männlichen Kindern und Jugendlichen, Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz, Wien, [www.kja.at/PROZESSBEGLEITUNG/brochure.pdf](http://www.kja.at/PROZESSBEGLEITUNG/brochure.pdf), gelesen 30.7.07

Volbert, Renate; Pieters, Volker (2000) Zur Situation kindlicher Zeugen vor Gericht, BMJ, Bonn

Voß, Stefan (2003) „Du Opfer....!“, in: Berliner Forum für Gewaltprävention nr. 12, S. 56 – 59

Wohlatz, Sonja (2004) Opfer haben Ansprüche an das Recht. Überlegungen zur Struktur der Prozessbegleitung von Kindern und Jugendlichen, <http://member.ycn.com/~prozess/publi.htm>, gelesen 30.7.07

Wie kann die Würde in der Berichterstattung über sexuelle Misshandlung von Kindern und Jugendlichen gewahrt bleiben?  
Berichterstattung zwischen Information, Sensationslust und Rache

Was ist Journalismus ?

Journalismus ist

- Fragen stellen
- Nachfragen
- Sachverhalte korrekt darstellen
- Vorgänge öffentlich machen, die sonst gerne verschwiegen werden
- Kontrolle ausüben
- Druck machen
- Bewusstsein für Sachverhalte zu stärken

Journalismus ist nicht:

- Eine Mission haben
- Das Publikum bekehren
- Politik machen
- Gelüste befriedigen

Wer diese grundlegenden journalistischen Regeln berücksichtigt, liegt auch in der heiklen Berichterstattung über sexuellen Missbrauch und sexuelle Gewalt richtig.

Im Fall von sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen ist darüber hinaus die sprachlich und inhaltlich präzise Darstellung des Tatbestandes besonders wichtig. Die Sprache muß klar sein, deutlich sein, ohne sensationslüstern zu sein. Das ist schon mal der erste Hinweis für eine korrekte Berichterstattung, die den Opfern die Würde läßt.

Opfer , aber auch Täter sollten im Bild keinesfalls erkennbar dargestellt sein. BEIDE haben ein Anrecht auf Anonymität, außer es handelt sich beim Täter um eine Person des öffentlichen Interesses. Z.B. Erzbischof, Minister etc.

Das Opfer muß immer unerkannt bleiben, außer es entschließt sich selbst , an die Öffentlichkeit zu gehen. Aber selbst da müssen Opfer manchmal vor sich selbst geschützt werden. Und auch die Umgebung des Opfers darf nur so hergezeigt

werden, dass darauf keine Schlüsse gezogen werden können. Die genaue Angabe der Adresse eines Tatorts ist im Medienrecht verboten.

Denn die Information, WO ein sexueller Gewaltakt stattgefunden hat, ist für den Inhalt unerheblich.

Beispiel 1:

Josef Hartmann - Jener junge Mann, der sich im Profil als Opfer von Kardinal Groer geoutet hat.

ER ist natürlich eine Ausnahme: 1. der Mann war erwachsen 2. er hat sich aus freiwilligen Stücken entschieden, den Mißbrauch öffentlich zu machen 3. ob es ihm geholfen hat, kann ich nicht beurteilen. Ich höre, er hat sich auch nach dem Outing niemals zur Gänze erholt.

Beispiel 2:

Der Pädophilenring in Bad Goisern. Sexuelle Übergriffe auf Buben Ende der 90iger Jahre.

Darüber zu berichten war enorm wichtig. Die ORF-Sendung Thema hat die Vorfälle damals sehr behutsam aufgegriffen. Die betroffenen Eltern der missbrauchten Jugendlichen und die Jugendlichen selbst waren sehr gut betreut von Rainer König -Hollerwöger. Und diese Betreuung war auch dringend notwendig.

Prinzipiell denke ich, dass ALLE Opfer von sexuellem Missbrauch eine Betreuung im Umgang mit Medien brauchen. Denn sie können selbst diese Maschinerie nicht händeln. Dazu hat sich in der Medienlandschaft im deutschsprachigen Raum einfach zu viel getan. Wenn eine Geschichte interessant ist, dann springen auch die deutschen Privatmedien auf. Und die sind nicht zimperlich.

Und nur allzu oft ist der Druck in Redaktionsitzungen auf den einzelnen Journalisten/Journalistin groß. Sätze wie „Aber die Krone spielt das groß..“ oder „Aber NEWS hat ein Interview..“ sind keine Seltenheit.

Es bedarf viel Standing und Erfahrung, um so einem Druck standzuhalten.

Deshalb wäre es wichtig, dass viele erfahrene und etablierte RedakteurInnen in den Redaktionen beschäftigt werden. Seit dem Platzen der dot.com -Blase und dem Einbruch der Werbeeinnahmen im Print – und im elektronischen Mediensektor erleben wir jedoch von seiten der Geschäftsführungen einen Trend zu jungen, unerfahrenen Mitarbeiterinnen, weil die schlichtweg billiger kommen. Ein Zustand, der gepaart mit dem Druck der Chefredakteure und Herausgeber IHR Leben nicht einfacher macht. Stichwort: Fellnerismus!

Zitat: „Wir lassen uns eine geile Gschicht doch nicht nur die Recherche kaputtmachen“

Zurück zum Pädophilen-Ring von Bad Goisern:

ORF\_ Thema hat wie gesagt – in einer angemessenen Form über den Pädophilenring und ihre Taten berichtet und hat einige Jahre später auch noch mal nachgeschaut, was passiert ist. Das Erschreckende dabei war, dass alles beim Alten geblieben war. Die Täter sind verurteilt worden, sind aber wieder zurückgekehrt an den Ort ihrer Missetaten. Die missbrauchten Jungen waren - als

alles aufflog - zwischen 8 und 12 Jahren alt. Und als die Täter ungeniert zurückkehrten hatten die dann 14 - 20 Jährigen einen gehörigen Schock.

In dem Beitrag kamen nochmals Therapeuten und Eltern zu Wort. Und es wurde aus den Schilderungen auch klar, welche schlimmen Folgen der Mißbrauch für die Buben hatte. Essstörungen, Schlafstörungen, Selbstdestruktionen, Depressionen, Aggressionen, Gewaltneigung, Drogensucht etc.

Hier finde ich wichtig, dass diese Folgen aufgezeigt werden. Medien haben hier die Pflicht zu informieren, welche unfassbaren Ausmaße ein sexueller Missbrauch an einem Kind haben kann. Daß es eben kein Kavaliersdelikt ist, dass man hinschauen MUSS und dass man die Täter nicht schützen darf, auch wenn sie aus der eigenen Familie kommen.

Ganz schwierig ist eine Berichterstattung, wenn ein kleines hübsches Mädchen Opfer eines sexuellen Übergriffes wird. Und das Mädchen auch noch eine sehr hübsche Mutter hat.

Beispiel: die kleine Jacqueline, die von ihrer Stiefmutter und ihrem Vater körperlich und auch sexuell maträtiert worden ist.

Natürlich hat NEWS es damals geschafft, Jaquelines leibliche Mutter und das Kind (zwar mit Balken versehen aber dennoch) abzubilden und ihre Geschichte zu schildern.

Erfahrungsgemäß ist bei solchen Fällen auch immer Geld im Spiel. Bei deutschen Privatmedien auch wirklich viel Geld. Noch schlimmer ist es in Großbritannien. Hier ist der Boulevardjournalismus am härtesten. Stichwort: Murdochisierung.

Hier wird überhaupt keine Rücksicht mehr auf Privatsphäre und notwendige Anonymisierung genommen. Bei Boulevardblättern wie der „Sun“ steht die reine Sensationslust im Vordergrund.

Eine gemischter Fall ist jener von Natascha Kampusch:

Frau Kampusch hatte eine äußerst erfahrenes PR- und Medienrecht-Team um sich. Und das war auch gut so. DIESER Hype wäre sonst nicht durchzustehen gewesen alleine.

Bestes Beispiel hier: über etwaige sexuelle Übergriffe durch ihren Entführer ist der Öffentlichkeit nichts bekannt. Und das ist gut so. Denn auch so haben sich Teile der Öffentlichkeit an dem Schicksal der jungen Frau beieilt genug. Bis heute gibt es noch immer Leute, die Phantasien nähren, was Herr Priklopil mit Frau Kampusch alles gemacht haben könnte. Sie sehen schon an dieser Andeutung - wie einfach es ist, solche Phantasien anzuheizen.

Fazit:

Anwälte, Therapeuten, Richter, Staatsanwälte MÜSSEN geschult und gecoacht werden - wie sie mit MedienvertreterInnen umgehen. Was sie sagen dürfen, was sie nicht sagen sollen und was auf jeden Fall verboten ist. Wer nicht weiß , wie man mit Medien umgeht, der tappt leicht in die Fallen der Journalistinnen und Journalisten. Arbeiten sie vor allem in Fälle von Sexuellem Missbrauch - wenn möglich - nur mit Medienvertretern , die sie kennen. Mit denen sie auch gute Erfahrungen haben.

Natürlich gibt es auch in den Reihen der Rechts- und Therapie-Betreuer solche, die gerne berühmt werden wollen mit ihren Fällen und einen Deal machen mit dem



Boulevard. „Ich steck dir die Geschichte, dafür lässt du mich groß vorkommen!“ – Derartige Selbstinszenierungen gehen aber letztlich immer nach hinten los.

Welcher Klient vertraut ihnen weiterhin, wenn sie solche medialen Praktiken anwenden?

Die Kehrseite ist hingegen die Rachegeleüste, die ein Publikum einem Täter entgegenbringt.

Aussagen wie: „Dem gehört der Schwanz abgeschnitten...“ oder „Kastriert sie alle...“ kommen den Menschen nur allzu leicht über die Lippen. Diese Aussagen sind emotionell und unreflektiert. Erstens kommt niemand als Sexualstraftäter auf die Welt.

Zweitens: in einem Rechtsstaat haben auch Täter ein Recht auf menschenwürdige Behandlung. Dh. auf Therapie, auf medizinische Versorgung, ja manchmal wollen die Täter selbst weggesperrt werden, weil sie selbst wissen, dass sie Zeitbomben sind. Diese Einsichten müssen ernstgenommen werden. Und auch hier haben JournalistInnen Verantwortung aufzuklären.

Auch die vermehrten Forderungen der Politik nach einer öffentlichen Sexualstraftäterdatei sind meiner Meinung sehr mit Vorsicht zu genießen. Das britische Vorgehen, nämlich die Täter im Internet öffentlich zu machen, - davon halte ich wenig. Wenn jemand wegen einer Sexualstraftat verurteilt ist, muß er – auch nach Abbüßen seiner Haftstrafe – regelmäßig kontrolliert werden. Auch der unmittelbare oder sogar berufliche Umgang mit Kindern sollte verhindert werden. Aber dafür gibt es ein polizeiliches Führungszeugnis und eine Straftäterdatei, in der das abgefragt werden kann.

So müssen etwa LehrerInnen, die in den Bundesdienst eintreten, ein amtliches Führungszeugnis vorlegen.

Bitte – wer hindert den Innenminister daran, dafür zu sorgen, dass Sexualstraftaten niemals wieder aus der Straftäterdatei gestrichen werden?

DAS wäre durchaus sinnvoll. Aber jemanden im Internet mit Foto und Adresse abzubilden halte ich schlichtweg für eine populistische Maßnahme.

Das gäbe nur den selbsternannten Rächern Auftritt, die auch im Fall von Sexualstraftaten nicht zum Zug kommen sollen.

Und zum schlampigen, medialen Umgang mit sexuellen Missbrauchsfällen gibt es nur EINE sinnvolle Maßnahme, die Medien zu erziehen: ES MUSS DAS VOLLE STRAFAUSSCHUSS VERHÄNGT WERDEN; WENN GEGEN DAS MEDIENRECHT VERSTOSSEN WIRD.

Derzeit ist das Höchstmaß an Strafe 20.000 Euro. Wird so gut wie niemals verhängt. Dh. die Justiz schöpft hier den vollen Rahmen nicht aus. Warum eigentlich?

# Vom Gericht beauftragt, im Dienste des Kindes? – Möglichkeiten und Grenzen der Begutachtung der Aussagen von Kindern in Deutschland

## Einleitung

In Verfahren wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern liegen häufig besonders schwierige Beweissituationen vor, weil keine zusätzlichen Zeugen und keine objektiven Beweise existieren. Deswegen lassen sich Staatsanwälte und Gerichte in besonders schwierigen Fällen bei der Beurteilung der Glaubhaftigkeit von forensisch-psychologischen Sachverständigen beraten. In Strafverfahren folgt aus der richterlichen Aufklärungspflicht gemäß § 244 Abs. II StPO sogar, dass bei fehlender Sachkunde des Gerichts in einer beweisrechtlichen Frage ein Sachverständiger hinzugezogen werden *muss*. Misst sich das Gericht unzutreffenderweise eine eigene Sachkunde zu, so ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs damit die Revision begründet.

Dies bedeutet allerdings keineswegs, dass eine Begutachtung in allen Fällen, in denen Aussage gegen Aussage steht, zu erfolgen hätte oder dass kindliche Zeugen regelmäßig begutachtet werden müssten. Begutachtungen müssen nach ständiger Rechtsprechung vielmehr nur dann erfolgen, wenn Besonderheiten in der Persönlichkeit des Zeugen (z. B. Persönlichkeitsstörung, Drogenabhängigkeit, Psychose, intellektuelle Behinderung, gravierende Entwicklungsverzögerungen oder Verhaltensauffälligkeiten) oder im dem zur Aburteilung stehenden Sachverhalt vorliegen. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn im Rahmen eines Sorgerechtsstreits ein junges Kind erst lange Zeit nach der fraglichen Tat eine Aussage machte, nachdem es zuvor intensiv von Familienangehörigen befragt wurde.

Die Teilnahme an einer Glaubhaftigkeitsbegutachtung ist für die Zeugen gemäß § 81 c StPO freiwillig. Auch Kinder sind selbst bei Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter nicht zur Teilnahme verpflichtet. Lehnen Zeugen eine Untersuchung ab, kann das Gericht einen Sachverständigen damit beauftragen, die Aussage eines Zeugen, die dieser in der Hauptverhandlung oder bei einer richterlichen Vernehmung auch im Beisein des Sachverständigen machen muss, im Hinblick auf deren Glaubhaftigkeit zu untersuchen.

Eine Grundvoraussetzung für eine Sachverständigentätigkeit besteht natürlich darin, dass *besondere Sachkunde* vorliegt. Diese kann durch einschlägige Berufspraxis oder wissenschaftliche Vertiefung in einem bestimmten Fachgebiet erworben und nachgewiesen werden. Seit dem Jahr 2000 gibt es in Deutschland eine spezielle Weiterbildung zum Fachpsychologen für Rechtspsychologie. Zwar ist die Absolvierung einer solchen Weiterbildung nicht notwendige Voraussetzung für forensisch-psychologische Sachverständigentätigkeit, die Einrichtung dieser Weiterbildung hat jedoch erheblich zur Qualitätssicherung forensisch-psychologischer Gutachtentätigkeit beigetragen und erleichtert den Gerichten die Auswahl geeigneter Personen. Mit der Auswahl und Beauftragung eines Sachverständigen durch das Gericht bzw. die Staatsanwaltschaft wird den bestellten Personen die erforderliche Sachkunde im Grunde aber lediglich unterstellt. Aus der allgemeinen Sorgfaltspflicht des Sachverständigen ergibt sich, dass dieser zu prüfen hat, ob die richterliche Fragestellung auch tatsächlich in sein Fachgebiet fällt, d.h. ob der für die relevante Fragestellung aktuelle Wissensstand präsent ist bzw. in seiner Spezifität in vertretbarer Zeit angeeignet werden kann.

Prüft ein bestellter Sachverständiger nicht, ob er über ausreichende Sachkunde verfügt und erstattet ein mit Mängeln behaftetes Gutachten, so können hieraus Schadensersatzansprüche erwachsen.

Die andere wichtige Voraussetzung forensisch-psychologischer Gutachtentätigkeit ist die *Neutralität* des Sachverständigen. Er ist verpflichtet, sein Gutachten unparteilich zu erstatten. Bestehen begründete Zweifel an der Neutralität des Sachverständigen, kann dieser wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Dabei reicht die Besorgnis der Befangenheit im Sinne der Glaubhaftmachung eines allerdings nicht willkürlichen, sondern rational nachvollziehbaren Misstrauens gegen die Person aus der Perspektive des Ablehnenden aus; der Nachweis einer tatsächlichen Befangenheit ist nicht erforderlich. Solche Konstellationen können beispielsweise dann gegeben sein, wenn ein Sachverständiger bereits ein Privatgutachten für eine Partei erstellt hat, wenn ein Sachverständiger sich während eines laufenden Verfahrens öffentlich zum Prozess äußert und durch seine Äußerungen den Eindruck der Voreingenommenheit entstehen lässt o.ä. (zu Rechten und Pflichten von Sachverständigen ausführlich Greuel et al., 1998)

## Methodischer Prinzipien der Glaubhaftigkeitsbegutachtung

Die Aufgabe des aussagepsychologischen Sachverständigen besteht prinzipiell darin, Alternativhypothesen zu der Annahme zu prüfen, dass die Aussage auf eigenem Erleben beruht. Die Leitfrage der aussagepsychologischen Begutachtung lautet dabei:

„Könnte dieser Zeuge mit den gegebenen *individuellen Voraussetzungen* unter den *gegebenen Befragungsumständen* und unter Berücksichtigung der im konkreten Fall *möglichen Einflüsse von Dritten* diese *spezifische Aussage* machen, ohne dass sie auf einem realen Hintergrund basiert?“ (Volbert, 1995)

Die globale Auftragserteilung von Gerichten zur Glaubhaftigkeitsbegutachtung kann sehr unterschiedliche Fragestellungen betreffen; alternativ zu der Erlebnisannahme kann es sich bei der Aussage beispielsweise um eine intentionale Falschaussage, eine von außen induzierte, subjektiv übernommene Schilderung oder eine im Rahmen eines autosuggestiven Prozesses entstandene Pseudoerinnerung handeln. Die jeweiligen Alternativhypothesen sind aus den spezifischen Gegebenheiten eines Falles zu entwickeln und führen zur Prüfung unterschiedlicher Voraussetzungen. Dies sei anhand der intentionalen Falschbezeichnung einerseits und einer induzierten Aussage andererseits exemplarisch demonstriert (Volbert & Steller 1998): Bei einer intentionalen Falschaussage muß eine entsprechende Motivation vorliegen, es müssen die Fähigkeiten vorhanden sein, jemanden erfolgreich zu täuschen, eine plausible Schilderung zu erfinden und eine erfundene Geschichte über einen längeren Zeitraum zu behalten und konsistent wiederzugeben. Daneben muß Wissen über die Thematik existieren, zu der eine Schilderung erfunden wird. Bei einer induzierten Unwahr-Aussage, die subjektiv als wahr übernommen wird, braucht dagegen weder eine entsprechende Motivation noch die genannten kognitiven Fähigkeiten noch ein eigenständiger Wissensspeicher über den relevanten Sachverhalt vorhanden zu sein. Zu einer induzierten, objektiv falschen, aber subjektiv wahren Aussage kann es hingegen nur gekommen sein, wenn suggestive Bedingungen in der Aussagegeschichte vorliegen.

Betrachtet man diese unterschiedlichen Konstellationen, so wird deutlich, dass Argumentationen wie "Ein kleines Kind würde sich so etwas nicht ausdenken" oder

"Ein kleines Kind könnte sich so etwas nicht ausdenken" in einem gegebenen Fall zwar richtig sein können, aber dennoch ungeeignet, um eine Antwort auf die Frage der Glaubhaftigkeit der Aussage zu geben, wenn aufgrund der Fallkonstellation zu prüfen ist, ob die Schilderung durch suggestive Bedingungen determiniert sein könnte.

Die adäquate Spezifizierung im Einzelfall, d.h. die Formulierung der zutreffenden Fragestellungen und der zu prüfenden Hypothesen, stellt bereits einen wesentlichen Teil des Begutachtungsprozesses dar, da die Datenerhebung durch die aufgestellten und im Laufe der Untersuchung aktualisierten Hypothesen determiniert wird (vgl. auch Greuel et al. 1998).

Wenn zu prüfen ist, ob es sich um eine wahre oder eine erfundene Aussage handelt, steht die Qualität der Aussage im Fokus der weiteren Prüfung. Dem liegt zugrunde, dass Aussagen über selbst erlebte Ereignisse sich in ihrer Qualität von Aussagen unterscheiden, die nicht auf selbst erlebten Vorgängen beruhen (Undeutsch, 1967). Der inhaltsanalytische Ansatz beruht zum einen auf der Konzeptualisierung einer Aussage als *geistige Leistung*. Während es sich bei der Wiedergabe eines aktuellen, wirklichen Erlebnisses um eine kognitiv relativ leicht zu bewältigende Aufgabe handelt, stellt es eine schwierige Aufgabe mit hohen Anforderungen an die kognitive Leistungsfähigkeit eines Zeugen dar, eine Aussage über ein komplexes Handlungsgeschehen ohne eigene Wahrnehmungsgrundlage in logisch konsistenter Weise zu erfinden und über mehrere Befragungen und längere Zeiträume relativ konsistent und konstant aufrechtzuerhalten. Ein falsch aussagender kann dabei nicht auf entsprechende Erlebnisse zurückgreifen, er muß seine Falschaussage auf der Grundlage gespeicherten Allgemeinwissens über ähnliche Situationen, also aus kognitiven Schemata konstruieren, wohingegen ein wahr aussagender seine erlebnisbegründete Aussage lediglich aus dem Gedächtnis rekonstruieren muß. Kognitive Schemata sind abstrakte Wissensstrukturen, die quasi eine Zusammenfassung der Eigenschaften enthalten, die typischerweise in einem Exemplar des jeweiligen Gegenstandsbereichs vorkommen. Ein Ereignisschema enthält also nicht spezifische, sondern für ein Ereignis typische Informationen. In Schilderungen, die aus vorhandenem Schemawissen konstruiert werden, sind von daher vor allem elementare, direkt zum Handlungsziel hinführende Handlungssequenzen zu erwarten. Dagegen wird es einem Falschaussagenden in Abhängigkeit von seiner kognitiven Leistungsfähigkeit mehr oder weniger schwer fallen, Glaubhaftigkeitsmerkmale wie beispielsweise *Komplikationen im Handlungsverlauf, nebensächliche oder ungewöhnliche Details* in seine Aussage zu integrieren, welche kaum Teil eines entsprechenden Schemas sein dürften.

Zum anderen wird bei der Anwendung dieses Systems davon ausgegangen, dass sich wahre und nicht erfundene Aussagen hinsichtlich einiger motivationsbezogener Merkmale unterscheiden lassen, deren Grundlage die *strategische Selbstpräsentation* bildet. Hierbei wird vorausgesetzt, dass ein falschaussagender Zeuge das Ziel verfolgt, bei seinem Gegenüber einen glaubwürdigen und kompetenten Eindruck zu hinterlassen, um seiner Falschaussage Überzeugungskraft zu verleihen. Zu diesem Zweck greift der Falschaussagende auf seine Alltagsvorstellungen darüber zurück, welche Verhaltensweisen, Äußerungen etc. gegen seine Glaubwürdigkeit sprechen könnten, um diese seiner Vorstellung nach "verräterischen" Verhaltensweisen und Äußerungen zu vermeiden. Es wird daher davon ausgegangen, daß Merkmale wie *Spontane Verbesserungen, Zugeben von Erinnerungslücken oder Selbstbelastungen*, welche dem Alltagsverständnis entsprechend einer strategischen Selbstpräsentation zuwiderlaufen, nur in geringem Maße in falschen Aussagen zu finden sind.

Der Logik dieses Modells folgend werden erfundene Handlungsschilderungen – je nach gegebener Leistungsfähigkeit des Aussagenden – inhaltlich relativ wenig elaboriert ausfallen, da der lügende Zeuge ein erhebliches Ausmaß seiner kognitiven Kapazität auf kreative und Selbstkontrollprozesse verwenden muß. Daraus ergibt sich, dass eine erfundene Handlungsschilderung im *intraindividuellen* Vergleich mit hoher Wahrscheinlichkeit eine geringere inhaltliche Qualität aufweist als eine erlebnisbegründete Aussage.

Für die Einzelfallbegutachtung ist zu berücksichtigen, dass die inhaltliche Aussageanalyse keine absoluten Ergebnisse im Hinblick auf die Einschätzung der Glaubhaftigkeit einer Schilderung erbringt, sondern lediglich zu einer Einschätzung der Qualität der Aussage führt. Zur Glaubhaftigkeitsbeurteilung ist die Aussagequalität dann auf die kognitive Leistungsfähigkeit des Zeugen sowie seine bereichsspezifischen Erfahrungen und Kenntnisse zu beziehen.

Anders stellt sich die Situation dar, wenn zu prüfen ist, ob eine suggerierte Aussage vorliegen könnte. Ausgangspunkt der Verdachtsbildung ist in diesen Fällen meist nicht eine Bekundung eines Kindes über sexuelle Missbrauchserfahrungen, sondern die Ausdeutung von sogenannten Signalen. Durch die einseitige Interpretation unspezifischer Verhaltensweisen (Auffälligkeiten im Erleben und Verhalten, psychosomatische Störungen etc.) und die Übergeneralisierung von nicht prinzipiell falschen Annahmen findet ein Missbrauchsverdacht oft voreilig vermeintliche Bestätigung. So trifft zum Beispiel ohne Zweifel zu, dass sexueller Missbrauch von Opfern insbesondere in über Jahre dauernden innerfamiliären Missbrauchsverhältnissen zum Teil sehr lange Zeit verschwiegen wird, dennoch ist die generalisierte Übertragung dieser Prämisse auf sehr junge Kinder, andere Täter-Opfer-Konstellationen sowie die Annahme des Fortbestehens langfristigen Schweigens nach Auflösung der dieses Schweigen bedingenden Familiendynamik durch Verbringung eines Kindes in einen anderen Lebenskontext mit wiederholten Ausspracheangeboten entwicklungs- und kognitionspsychologisch insbesondere bei sehr jungen Kindern kaum begründbar. Die Überinterpretation von Signalen vor dem Hintergrund angenommener Geheimhaltung begründet in nicht wenigen Fällen die Durchführung langfristiger, sogenannter Aufdeckungsarbeit, bei der verschiedene indirekte und direkte Verfahren zur Anwendung kommen, die einen stark suggestiven Charakter haben und im Ergebnis dazu führen können, dass Kinder über entsprechende Erlebnisse berichten und zum Teil selbst davon überzeugt sind, ohne dass ein solches Geschehen tatsächlich vorgefallen ist (vgl. Volbert, 1999).

Im Rahmen der aussagepsychologischen Begutachtung wird folglich eine akribische Analyse der Aussageentstehung und Aussagegeschichte vorgenommen, um etwaige suggestive Einflüsse festzustellen oder auszuschließen zu können. Es ist deswegen wichtig, dass alle Befragungen von Kindern zur Sache möglichst gut dokumentiert werden. Anders als bei der Unterscheidung zwischen erlebnisbasierten und erfundenen Schilderungen liegen keine empirischen Belege dafür vor, dass die inhaltlichen Qualitätsmerkmale zur Differenzierung von erlebnisbasierten und suggerierten Aussagen geeignet sind. Dies erstaunt auch nicht, da sich Unterschiede zwischen wahren und erfundenen Aussagen, wie oben ausgeführt wurde, gerade deswegen ergeben, weil ein lügender Zeuge um seine Täuschung weiß und diese zu verheimlichen versucht und zudem aktiv eine falsche Aussage konstruieren muss. Beide Bedingungen sind bei einem suggestiv beeinflussten Zeugen nicht gegeben. Sind also gravierende suggestive Bedingungen im Vorfeld der Aussage festgestellt worden, ist die Aussage mit Hilfe der Kriterienorientierten Inhaltsanalyse nicht mehr zu substantieren. Suggestive Einflüsse führen also nicht nur dazu, dass nicht zutreffende Erinnerungen bzw. Aussagen induziert werden können, sondern auch dazu, dass erlebnisbasierte

Aussagen durch aussagepsychologische Methoden nicht mehr substantiiert werden können (zum Ganzen Volbert & Steller, 2004).

Im Rahmen der Glaubhaftigkeitsbegutachtung werden also vom Sachverständigen Gegenannahmen zur Wahrnehmung aufgestellt. Ziel der Untersuchung ist es, Informationen zu erheben, um diese Gegenhypothesen prüfen zu können. Können eine oder mehrere Gegenhypothesen nicht zurückgewiesen werden, kann die Aussage nicht als mit aussagepsychologischen Methoden belegt gelten.

## **Glaubhaftigkeitsbegutachtung im Dienste des Kindes?**

Um diese Frage allgemein zu beantworten, wäre zunächst die Frage zu klären, was eigentlich „im Dienste des Kindes“ in diesem Zusammenhang bedeutet, bzw. welche gutachterlichen Aktivitäten oder Entscheidungen den Interessen des Kindes zuwiderlaufen würde.

Festzuhalten ist, dass ein forensisch-psychologischer Sachverständiger, der zur Beurteilung der Glaubhaftigkeit der Aussage beauftragt wurde, sicher nicht in dem Sinne im Dienste des Kindes tätig werden kann, dass er für das Kind während des Verfahrens eine Betreuungs- oder Unterstützungsfunktion einnehmen kann. Eine solche Rolle ist bereits mit der Neutralitätsverpflichtung des Sachverständigen nicht vereinbar.

Man kann eine kindunterstützende Funktion des Sachverständigen aber darin sehen, dass er durch seine Tätigkeit zur Unterstützung der Wahrheitsfindung beiträgt. Dies dürfte nämlich durchaus auch im Interesse des Kindes sein. So führt ein bestätigendes Gutachtenergebnis häufig dazu, dass das weitere Verfahren für das Kind wesentlich erleichtert wird, weil die Glaubhaftigkeit seiner Aussagen nicht mehr in Frage gestellt oder eine entsprechende Auseinandersetzung darüber auf die Diskussion mit dem Sachverständigen verlagert wird. Auf der anderen Seite können auch negative Gutachtenergebnisse letztlich im Interesse des Kindes sein: Es ist dem Kindeswohl nämlich sicherlich abträglich, wenn ein Kind in der falschen Annahme aufwächst, sexuell missbraucht worden zu sein und es dürfte auch für kein Kind, das einmal ein Falschbezeichnung erhoben hat, förderlich sein, sich weiter in eine falsche Aussage zu verstricken. In diesem Sinne liegt die Tätigkeit eines Glaubhaftigkeitgutachters letztlich mehr im Interesse des Kindes als ein bedingungsloses und unkritisches Glauben jeder vorgebrachten belastenden Äußerung.

Allerdings setzt das voraus, dass der Gutachter wirklich über angemessene Sachkunde verfügt, weil sonst sowohl mit falsch positiven als auch mit falsch negativen Entscheidungen zu rechnen ist. Es sollte allerdings auch nicht verhehelt werden, dass auch bei bestehender Sachkunde mit aussagepsychologischen Mitteln nicht in jedem Fall eine Klärung der Frage der Glaubhaftigkeit der Aussage möglich ist.

## **Schluss**

Glaubwürdigkeitsbegutachtungen resultieren nicht per se auf einer besonderen Skepsis gegenüber einer spezifischen Aussage, auch wenn nachvollziehbar ist, dass einem zu untersuchenden Zeugen dies zunächst so erscheinen mag. Solche Gutachten sollen vielmehr in schwierigen Verfahren, in denen alles von der Aussage eines Zeugen abhängt, dazu beitragen, richtige Entscheidungen zu treffen, indem vorhandene wissenschaftliche Erkenntnisse so gut wie möglich genutzt werden.

Der Zweck aussagepsychologischer Begutachtungen ist es dabei, einen Beitrag zur Klärung der Glaubhaftigkeit einer Aussage zu leisten, letztlich unabhängig davon, ob eine solche Klärung im Dienste des Kindes ist oder nicht. Dennoch resultiert aus positiven Glaubhaftigkeitsgutachten in vielen Fällen eine Unterstützung kindlicher Zeugen im weiteren Verfahren. Aber auch zutreffende negative Glaubhaftigkeitsbegutachtungen liegen jedenfalls auf lange Sicht im Interesse des Kindes. Falsche Gutachtenergebnisse widersprechen dagegen sicher den Interessen des Kindes; ihnen kann durch möglichst große Sachkunde der Gutachter entgegengewirkt werden. Glaubhaftigkeitsgutachten können insofern nur im Dienste des Kindes sein, wenn die Gutachter über ausreichende Sachkunde verfügen.

#### Literatur:

Greuel, L., Offe, S., Fabian, A., Wetzels, P., Fabian, T., Offe, H., Stadler, M. (1998). *Glaubhaftigkeit der Zeugenaussage*. Weinheim: Psychologie Verlags Union.

Steller, M. & Volbert, R. (1997). Glaubwürdigkeitsbegutachtung. In M. Steller & R. Volbert (Hrsg.). *Psychologie im Strafverfahren* (S. 12-39). Bern: Huber.

Undeutsch, U. (1967) Beurteilung der Glaubhaftigkeit von Aussagen, in: Undeutsch, U. (Hrsg.): *Handbuch der Psychologie*, Bd. 11: Forensische Psychologie, 26-181. Hogrefe, Göttingen 1967.

Volbert, R. (1995). Glaubwürdigkeitsbegutachtung bei Verdacht auf sexuellen Mißbrauch von Kindern. *Zeitschrift für Kinder- und Jugendpsychiatrie*, 23, 20-26.

Volbert, R. (1999). Determinanten der Aussagesuggestibilität bei Kindern. *Experimentelle und Klinische Hypnose*, 15, 55-78.

Volbert, R. & Steller, M. (1998). Aussagefähigkeit von Kindern. Entwicklungspsychologische Aspekte der forensischen Aussagepsychologie. In H.-L. Kröber & K.-P. Dahle (Hrsg.), *Sexualstraftaten und Gewaltdelinquenz* (S. 235-257). Heidelberg: Kriminalistik Verlag.

Volbert, R. & Steller, M. (2004). Die Begutachtung der Glaubhaftigkeit. In K. Foerster (Hrsg.), *Psychiatrische Begutachtung* (S. 693-728). München: Urban & Fischer.

### Kinderschutz und Unmittelbarkeit im Schweizerischen Strafverfahren

Zur Person des Referenten:

*Dr. Markus Oertle*, STV-LT-Staatsanwalt und Abteilungsleiter an der Staatsanwaltschaft IV für Gewaltdelikte des Kanton Zürich, Schweiz und Leiter des Fachbereichs "Kinderschutz" im Kt. Zürich

Im ganzen Kt. Zürich zuständig für schwere opferzentrierte Gewalkriminalität: Das heisst für alle vorsätzlichen Tötungsdelikte (Mord, vorsätzliche Tötung und Totschlag) und schweren Körperverletzungen, für alle schweren Fällen von Gewalt gegenüber Kindern (sex. Gewalt und andere Formen von Gewalt), für alle schweren Fällen von innerfamiliärer Gewalt

16 Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

### Vorstellung des Inhalts:

Ausführungen über Mittelbarkeit - Unmittelbarkeit - Rechtsstaatlichkeit allgemein

Dabei unter Berücksichtigung, dass Publikum nicht ausschliesslich aus Juristinnen und Juristen, sondern auch aus Fachleuten von anderen Gebieten des Kinderschutzes besteht, werde ich versuchen, mich möglichst verständlich - eben auch für Nichtjuristinnen und Juristen verständlich auszudrücken. Sinn: Alle sollen auf dem gleichen Stand sein.

Problematik Mittelbarkeit - Unmittelbarkeit - Rechtsstaatlichkeit unter Einbezug der Anliegen des Kinderschutzes

Darstellung der von der Schweiz gewählten Lösung dieses Spannungsfeldes anhand eines konkreten Beispiels im Kanton Zürich

1. Anhand des gegenwärtig angewandten weitgehend mittelbaren Verfahrens
2. Gegenüberstellung desselben Beispiels als unmittelbares Verfahren

Wertung: Vorteile - Nachteile - Rechtsstaatlichkeit

### VORBEMERKUNG: Die Rechtssituation in der Schweiz

Bundesstaat: Schweiz / Kantone (Bundesländer)

Rechtsquellen Bund:

EMRK

Bundesverfassung (BV)

Strafgesetzbuch (StGB)

Opferhilfegesetz (OHG)



Geplant: eidg. Strafprozessordnung

Geltung für alle Kantone

Rechtsquellen Kantone:

Polizeirechte

Strafverfahrensrechte (kant. Strafprozessordnung)

Gerichtsorganisationsrecht

Geltung nur in den einzelnen Kantonen

## **Unmittelbarkeit - Mittelbarkeit**

Vorbemerkung:

Anlehnung an „Niklaus Schmid, Strafprozessrecht, Schulthess Verlag, Zürich, 2004“

Generelle Erwähnung mit Geltung für alle kommenden Ausführungen

Mit Erscheinungsdatum „2004“ Wiedergabe der Rechtssituation vor rund 4 Jahren; aufgrund des geplanten eidg. Strafprozessrechts „Herausgabestopp“ von Literatur zu Strafprozessrecht

### **Der Begriff Unmittelbarkeit:**

Unter Unmittelbarkeit eines Verfahrens in diesem Zusammenhang versteht man, wenn das Gericht sein Urteil gestützt auf seine eigenen Wahrnehmungen fällt, die es direkt selber gemacht hat:

Aussagen des Angeklagten

Aussagen von Zeugen

Augenscheine

Betrachtung von vorgelegten Sachbeweisen (Urkunden, Datenträger etc.)

### **Folgerungen aus dem Prinzip der Unmittelbarkeit des Verfahrens:**

- Grundsatz der Ausschliesslichkeit: Für das Urteil darf ausschliesslich der Prozessstoff Verwendung finden, der dem Gericht in der Hauptverhandlung direkt und unmittelbar vorgelegt worden ist
- Grundsatz der formellen Unmittelbarkeit: Das Gericht muss diesen Prozessstoff direkt selber wahrnehmen
- Grundsatz der materiellen Unmittelbarkeit: Der Prozessstoff darf nicht mittelbar durch Ersatzbeweise (z.B. durch das Verlesen von Einvernahmeprotokollen)

- Grundsatz der persönlichen Unmittelbarkeit: Alle Mitglieder des Gerichtes müssen selber persönlich sämtliche Beweise wahrgenommen haben (Kein Wechsel / Ersatz)
- Grundsatz der Konzentration: Die Hauptverhandlung muss in zeitlich konzentrierter Form bis zum Urteil durchgezogen werden (keine längeren Unterbrüche)

## **Der Begriff der Mittelbarkeit:**

Unter Mittelbarkeit eines Verfahrens in diesem Zusammenhang versteht man, wenn das Gericht sein Urteil gestützt auf die von einer anderen Behörde vorgängig zusammengetragenen Akten fällt:

- Protokolle der Einvernahmen des Angeklagten
- Protokolle der Einvernahmen von Zeugen
- Gutachten (in Schriftform vorliegend)
- Beschränkung der Hauptverhandlung auf ergänzende Befragungen zur Gewinnung eines persönlichen Eindrucks und die Parteivorträge

## **Die Vorteile der Unmittelbarkeit:**

- Ungefilterte direkte Wahrnehmung der Beweise durch das Gericht
- Direkter persönlicher Eindruck von den Zeugen durch das Gericht
- Möglichkeit sofortiger Rückfragen bei Unklarheiten
- Weitgehende Öffentlichkeit des Strafverfahrens

## **Die Problematik der Unmittelbarkeit:**

- Komplexität und Umfang des Prozessstoffes:
- Verfahrensökonomie
- Erinnerungsvermögen des Gerichtes
- Beeinflussung von Zeugen durch Öffentlichkeit
- Zeitliche Verzögerungen und schwindendes Erinnerungsvermögen der Zeugen
- Belastung der Zeugen durch Aussagen:
- Konfrontation mit der Tat
- Konfrontation mit dem Täter
- Konfrontation mit der Aussagesituation
- Öffentlichkeit

## **Die Vorteile der Mittelbarkeit:**

- Verfahrensökonomie
- Rückgriff auf Einvernahmeprotokolle jederzeit möglich
- Schutz des Zeugen vor übermässiger Belastung:
- keine Konfrontation mit der Tat
- keine Konfrontation mit dem Täter
- Aussagesituation kann Zeugen angepasst werden
- Keine Öffentlichkeit

## **Die Problematik der Mittelbarkeit:**

- Keine Korrektur bei Fehlern
- Indirekte, gefilterte Wahrnehmungen
- Eingeschränkte Öffentlichkeit

## **Unmittelbarkeit - Mittelbarkeit - Kinderschutz**

Kinderschutz bedeutet die möglichst weitgehende Anwendung eines mittelbaren Verfahrens unter Verzicht auf eine Unmittelbarkeit. Das ergibt sich aufgrund der Problematik der Unmittelbarkeit und der Vorteile der Mittelbarkeit, die sich im Zusammenhang mit Kindern als Opfer und Zeugen besonders ausgeprägt auftreten:

- Belastung des kindlichen Zeugen durch Aussagen:
- Konfrontation mit der Tat
- Konfrontation mit dem Täter
- Konfrontation mit der Aussagesituation
- Öffentlichkeit

## **Schutz des kindlichen Zeugen vor übermässiger Belastung:**

- keine Konfrontation mit der Tat
- keine Konfrontation mit dem Täter
- Aussagesituation kann dem kindlichen Zeugen angepasst werden
- Keine Öffentlichkeit

Aus Sicht des Kinderschutzes und damit des Kindeswohls drängt sich entsprechend ein möglichst weitgehender Verzicht auf die Unmittelbarkeit des Gerichtsverfahrens unter Anwendung eines möglichst weitgehend mittelbaren Verfahrens auf.

Es stellt sich allerdings die Frage, wie weit eine derartige Verlagerung von der Unmittelbarkeit auf die Mittelbarkeit des Verfahrens unter rechtsstaatlichen Aspekten zulässig ist. So liegt die Problematik damit in der Zulässigkeit des Verzichtes auf die Unmittelbarkeit und Verlagerung auf ein mittelbares Verfahren, die sich durch die Erfordernisse der Rechtsstaatlichkeit der Verfahrensanforderungen ergibt.

## **Unmittelbarkeit - Mittelbarkeit - Rechtsstaatlichkeit**

Die folgenden Erlasse und Bestimmungen mit Verfassungsrang bilden die Grundlage der rechtsstaatlichen Verfahrensanforderungen in der Schweiz:

- EMRK / Bundesverfassung: Diese Bestimmungen enthalten keine Verpflichtung für die Anwendung des Unmittelbarkeitsprinzips
- EMRK 6 Ziff. 1: Öffentlichkeit der Gerichtsverhandlung
- Keine Verhandlung unter Ausschluss der Öffentlichkeit - Bedeutet nicht Unmittelbarkeit der Gerichtsverhandlung
- EMRK 6 Ziff. 3: Fragerecht an Belastungszeugen
- Recht des Beschuldigten, Fragen an Belastungszeugen zu stellen
- Bedeutet nicht Unmittelbarkeit der Gerichtsverhandlung sondern allein, dass der Angeklagte mindestens ein Mal während des Verfahrens Gelegenheit haben muss, der Einvernahme von Belastungszeugen beizuwohnen und Ergänzungsfragen zu stellen oder stellen zu lassen.

Andere Bestimmungen auf Verfassungsstufe, die eine Anwendung des Unmittelbarkeitsprinzips verlangen würden, existieren nicht. Hingegen legt das Bundesrecht für die Kantone verschiedene Verfahrensanforderungen fest, die sich die Ausgestaltung der Untersuchung und des Gerichtsverfahrens hinsichtlich der Frage der Mittelbarkeit und Unmittelbarkeit mehr oder weniger direkt auswirken. Geregelt sind diese Verfahrensanforderungen im Opferhilfegesetz (OHG):

### **Opferhilfegesetz (OHG): Ein Bundesgesetz mit der Verpflichtung an die Kantone für ein teilweise mittelbares Verfahren:**

- Bestimmungen zum Schutz der Persönlichkeit von allen Opfern (Art. 5 - 7 OHG):
- Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Opfer in allen Abschnitten des Verfahrens
- Veröffentlichung der Opferidentität ausserhalb einer öff. Gerichtsverhandlung nur bei Zustimmung des Opfers oder falls im Interesse der Strafverfolgung notwendig
- Möglicher Ausschluss der Öffentlichkeit bei Gerichtsverhandlungen

- Vermeidung Begegnung Opfer - Beschuldigter
- Begleitung des Opfers durch Vertrauensperson bei Befragungen
- Schweigerrecht des Opfers zu Fragen, die dessen Intimsphäre betreffen

Besondere Bestimmungen zum Schutz der Persönlichkeit von Kindern als Opfer im Strafverfahren gemäss Opferhilfegesetz (Art. 10a - 10c OHG):

- Begriff "Kind" = Opfer unter 18 Jahren
- Keine Gegenüberstellung von Kind und Beschuldigtem
- Möglichst wenige, in der Regel nicht mehr als zwei EV des Kindes
- EV so rasch als möglich
- EV durch zu diesem Zweck besonders ausgebildete Ermittlungsbeamte
- EV im Beisein eines Spezialisten (Psychologen)
- EV in geeignetem Raum
- Dokumentation der EV mittels Video

## Fallbeispiel

Wie das Verfahren des Kantons Zürich in diesem Spannungsfeld zwischen Mittelbarkeit - Unmittelbarkeit und Rechtsstaatlichkeit unter grossmöglicher Beachtung des Kindeswohls festgelegt wurde, werde ich Ihnen anhand eines konkreten Beispiels - insbesondere tatsächlichen Fall, welcher sich ungefähr so abgespielt hat:

*Ein Knabe, 13-jährig, fällt der alleinerziehenden Mutter auf, dass er sich zeitweise sonderbar verhält. Zudem verfügt er plötzlich über Geld und Elektronikartikel, die seinem Taschengeld nicht entsprechen. Nach einiger Zeit gelingt es der Mutter des Knaben in Erfahrung zu bringen, dass ihr Sohn von einem namentlich nicht bekannten Mann regelmässig auf dem Schulweg aufgesucht wird. Dieser Mann beschenkt den Knaben mit Geld und Elektronikartikeln (Handy, Playstation etc.) und verlangt dafür als Entgelt nicht näher bezeichnete sexuelle Handlungen.*

Die Mutter macht - nachdem Sie das erfahren hatte - sofort Anzeige, indem Sie beim nächsten Polizeiposten anruft und den Fall so schildert.

Im Kanton Zürich werden die Strafuntersuchung und das nachfolgende Gerichtsverfahren - es handelt sich dabei um ein weitgehend mittelbares Verfahren - wie folgt ablaufen:

## Anzeige an die Polizei

- Irgendeine Polizeistelle; jede wird Anzeige entgegennehmen
- Nach erstem Nachfragen: Weiterleitung an Spezialabteilung SK

Im vorliegenden Beispiel wurde die Anzeige an die Polizeistation des auf dem Land, ausserhalb der Stadt befindlichen Polizeipostens gerichtet. Der diensthabende

Polizeibeamte orientierte sofort den Spezialdienst SK (Sexualdelikte - Kinderschutz), der unmittelbar mit den polizeilichen Ermittlungen begann.

## **Erste polizeiliche Ermittlungen: Befragung des Kindes**

- So rasch als möglich
- Durch besonders ausgebildete Ermittlungsbeamtinnen oder Ermittlungsbeamte
- Im Beisein einer Vertrauensperson (Mutter / Vater etc.)
- Im Beisein einer Kinderpsychologin
- In einem zur Befragung von Kindern besonders geeignetem Raum
- Aufzeichnung der Befragung auf Datenträger (2 Kameras)

*Im vorliegenden Beispiel erzählte der Knabe dass er auf dem Schulweg einen Mann kennen gelernt habe. Es habe sich eine Bekanntschaft ergeben und er habe von diesem Mann Geschenke erhalten. Mit der Zeit sei es zu ersten und später zu immer mehr und massiveren sexuellen Handlungen, u.a. auch Oral- und Analverkehr gekommen. Als er das nicht gewollt habe, habe dieser Mann verschiedene Drohungen ausgestossen: er werde alles den Eltern erzählen, er werde Gewalt gegen ihn und gegen die Eltern ausüben, er werde bei sexuellen Handlungen erstellte Fotos von Knaben in der Schule veröffentlichen, wenn er nicht weiterhin zur Verfügung stehe, etc. Entsprechend habe er halt weitergemacht.*

## **Die Polizei setzt sich mit diesen Erkenntnissen mit dem Staatsanwalt in Verbindung.**

- Konfrontation des Beschuldigten mit der Anschuldigung
- Anordnung von Festnahme und Hausdurchsuchung durch Staatsanwalt
- Konfrontation mit Tatvorwurf
- Evtl. Anordnung von Untersuchungshaft

Anlässlich der Hausdurchsuchung konnte umfangreiches kinderpornographisches Material sichergestellt werden. Der Angeschuldigte weist den Vorwurf der sexuellen Nötigungen von sich: Die Aussagen des Knaben bezeichnet er als in den wesentlichen Punkte erlogen. Wohl sei es zu Berührungen im Genitalbereich gekommen, da er den vaterlos aufwachsenden Knaben über die erforderliche Genitalhygiene habe instruieren müssen. In der Folge habe der Knabe dies immer wieder von sich aus verlangt und er habe eigentlich gegen seinen Willen diese Instruktionen wiederholt. Möglicherweise habe der Knabe das als sexuelle Handlungen empfunden. Andere sexuelle Handlungen habe es nicht gegeben.

## **Gelegenheit zu Ergänzungsfragen des Angeschuldigten**

- Möglichkeit zur Visionierung der aufgezeichneten Befragungen des Knaben durch den Angeschuldigten (und seinen Verteidiger)
- Möglichkeit zur Formulierung von Ergänzungsfragen an den Knaben

Der Angeschuldigte und sein Verteidiger haben zahlreiche Ergänzungsfragen. Ebenfalls ergeben sich aufgrund der Aussagen des Angeschuldigten zum Tatvorwurf verschiedene zusätzliche Fragen.

## Zweite Befragung des Kindes als Zeuge

- Durch dieselbe besonders ausgebildete Ermittlungsbeamten, welche die erste Befragung durchgeführt hat
- Ergänzungsfragen werden durch Staatsanwalt geprüft und mit Befragterin besprochen und von Staatsanwalt festgelegt: Nur Befragterin spricht direkt mit dem Kind; Staatsanwalt leitet Befragung im Hintergrund (indirekt)
- Im Beisein einer Vertrauensperson (Mutter / Vater etc.)
- Im Beisein einer Kinderpsychologin
- In einem zur Befragung von Kindern besonders geeignetem Raum
- Aufzeichnung der Befragung auf Datenträger (2 Kameras)
- Live-Übertragung der Bilder der Befragung in separaten Raum, in dem sich der Staatsanwalt, der Angeschuldigte und sein Verteidiger aufhalten
- Möglichkeit für Ergänzungsfragen

Im vorliegenden Beispiel ergibt sich keine massgebliche Änderung zu den ersten Angaben.

## Weitere Untersuchungshandlungen

- Zeugenbefragung der Mutter des Knaben
- Zeugenbefragung der Lehrerin des Knaben
- Evtl. psychiatrische Begutachtung des Angeschuldigten
- Konfrontation des Angeschuldigten mit Tatvorwurf gemäss Anklageschrift

Der Angeschuldigte weist den Vorwurf der mehrfachen sexuellen Nötigungen weiterhin von sich.

## Anklageerhebung

Die Anklageschrift geht mit sämtlichen Untersuchungsakten, einschliesslich der:

- Aufzeichnungen der ersten polizeilichen Befragung
- Aufzeichnungen der Zeugeneinvernahme
- Der Wortprotokolle der weiteren Befragungen an das zuständige Gericht.

## Vorbereitung der Hauptverhandlung durch das Gericht

- Studium der Anklageschrift
- Entscheid Anklagezulassung
- Studium der Untersuchungsakten durch das Gericht, einschliesslich der:
- Aufzeichnungen der ersten polizeilichen Befragung
- Aufzeichnungen der Zeugeneinvernahme
- der Wortprotokolle der weiteren Befragungen
- der Aufzeichnungen der ersten polizeilichen Befragung und der Zeugeneinvernahme
- Vorladung zur Hauptverhandlung

## Hauptverhandlung vor Gericht

- Verlesen der Anklageschrift
- Befragung des Angeklagten zur Person
- Befragung des Angeklagten zur Sache
- Plädoyer des Staatsanwaltes
- Plädoyer des Geschädigtenvertreters
- Plädoyer des Verteidigers
- Geheime Urteilsberatung
- Urteileröffnung

So ist der Ablauf einer Strafuntersuchung und Gerichtsverhandlung im vom Prinzip der Mittelbarkeit geprägten Kanton Zürich als Beispiel für die Schweiz.

Wie würde eine vom Prinzip der Unmittelbarkeit geprägte Strafuntersuchung und Gerichtsverhandlung aussehen; was wären die wesentlichen Unterschiede?

Durch die Anwendung des Unmittelbarkeitsprinzips ergibt sich eine Verlagerung der (Untersuchungs-) Handlungen von der Untersuchung hin zur Gerichtsverhandlung. Die Befragungen finden anstelle im Rahmen der Untersuchung vor Gericht statt.

Allgemein: Es ergibt sich eine Verlagerung auf Kosten der Untersuchung hin zur Gerichtsverhandlung. Befragungen finden anstelle in der Untersuchung vor Gericht statt - mit den aufgezeigten Folgen und dessen Vorteilen und Nachteilen:



## **Vorteile Unmittelbarkeit:**

- Ungefilterter direkte persönlicher Eindruck von den Zeugen durch das Gericht
- Möglichkeit sofortiger Rückfragen bei Unklarheiten
- Weitgehende Öffentlichkeit des Strafverfahrens

## **Nachteile Unmittelbarkeit:**

- Zeitablauf: Bis es zur Verhandlung vor Gericht kommt, vergeht viel - vor allem unter Berücksichtigung des Alters des Kindes, des Hauptzeugen im vorliegenden Fall - sehr viel Zeit
- Belastung des Kindes durch die Aussage, auch bei Vermeidung einer Konfrontation mit Angeklagtem (Übertragung der Befragung ausserhalb des Gerichtssaals)

Indem eine Ersatz-Unmittelbarkeit durch Abspielen der Aufzeichnungen der Befragungen vor dem Gericht geschaffen wird, ist es möglich, die Vorteile der Mittelbarkeit, die dem Schutz des (kindlichen) (Opfer-)Zeugen dienen, weitgehend mit den Vorteilen der Unmittelbarkeit zu vereinen:

- Persönlicher Eindruck vom Knaben als Hauptzeugen durch das Gericht möglich - sogar teilweise besser als bei einer Befragung vor dem Gericht
- Die Befragungen können so wesentlich kürzere Zeit nach der Tat durchgeführt werden
- Öffentlichkeit des Verfahrens kann hergestellt werden, indem die Aufzeichnungen vorgeführt werden
- Minimierung der Belastung des Kindes
- Keine massgeblichen Einschränkungen der Verteidigungsrechte des Angeklagten:
- Möglichkeit zum Stellen von Ergänzungsfragen an den Belastungszeugen.
- Die bei dieser Vorgehensweise immanente zeitlichen Verzögerung (1. Befragung - Visionierung der Aufzeichnung - Formulierung der Ergänzungsfragen - Entscheid über Zulassung - 2. Befragung) bedeutet keine relevante Beschneidung dieses Rechts

Es kann damit - indem die Aufzeichnungen der Befragungen dem Gericht vorgespielt werden - eine weitgehende Unmittelbarkeit erreicht werden. Es findet sozusagen eine Kombination der Vorteile beider Verfahrensarten statt ohne massgebliche Einschränkungen der Verteidigungsmöglichkeiten des Angeklagten.

## **Fazit:**

Mittelbarkeit des Verfahrens verbunden mit der Aufzeichnung der Zeugenbefragungen als Lösung im Interessen des Kindeswohls und der Wahrheitsfindung und Rechtsstaatlichkeit:

Die Vorteile der Unmittelbarkeit eines Verfahrens können durch dieses Vorgehen mit den Anliegen des Kinderschutzes und den Anforderungen der Rechtsstaatlichkeit verbunden werden

06.09.2007/MOE

Milli<sup>®</sup> muss zu Gericht... und lernt dabei was fürs Leben. Ein Resümee der Tagung „Recht Würde Helfen“ aus pädagogischer Sicht

### Einleitung

Die Wiener Tagung „Recht Würde Helfen“ am 6. und 7. September 2007 versammelte eine Reihe von interdisziplinären Beiträgen, die der psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung in Österreich neue Impulse geben werden. Obwohl die einzelnen Arbeiten unterschiedliche Aspekte in Zusammenhang mit Prozessbegleitung – rechtliche, gutachterliche, psychosoziale – thematisieren, lassen sich doch ähnliche Gedanken aufspüren: So stellt Stangl aus rechtsphilosophischer Sicht die Frage, wie die Rolle des Opfers im Strafverfahren im Spannungsfeld zwischen Autonomie der bzw. des einzelnen und Schutz durch den Staat definiert wird und beschreibt den aktuellen Paradigmenwechsel zum „schutzbedürftigen und anspruchsberechtigten Opfer“ (Stangl 2007, 12). Volbert (2007) wirft die Frage auf, wie Glaubwürdigkeitsgutachten in der Bundesrepublik Deutschland auch dann im Dienste des Kindes gesehen werden können, wenn sie zu einem negativen Ergebnis kommen. Kavemann (2007) setzt sich damit auseinander, wie Angebote für junge Gewaltopfer beschaffen sein müssen, damit sie von ihnen als unterstützend und respektvoll erlebt werden.

Alle diese Beiträge zielen auf die Frage nach dem Menschenbild ab, das hinter bestimmten juristischen oder psychologischen Vorstellungen von „Gewaltopfern“<sup>6</sup> steht. Und sie implizieren, dass dem Opfer im Strafverfahren etwas vermittelt werden soll, z.B. wie weit der Staat durch seine Gesetzgebung dem Opfer eigene Handlungsmöglichkeiten einräumen möchte oder dass Entscheidungen unter dem Aspekt des Kindeswohls erfolgen. Daraus folgt auch, dass diese vermittelten Botschaften beim Opfer etwas bewirken sollen.

Wenn es aber um Veränderungs- und Lernprozesse bei den Opfern geht, ist eine Disziplin angesprochen, auf die im Rahmen der Tagung, wie auch in der allgemeinen Diskussion um Prozessbegleitung, kaum eingegangen wurde: die Pädagogik.

In diesem Beitrag möchte ich daher pädagogische Aspekte in die Diskussion um Prozessbegleitung einführen und zugleich dafür plädieren, Prozessbegleitung als pädagogische Aufgabe zu begreifen. Dabei werde ich darauf eingehen, was man sich unter einer „pädagogischen Aufgabe“ denn überhaupt vorstellen kann, welche Entwicklungs- und Lernprozesse bei den Klientinnen und Klienten von Prozessbegleitung angestoßen werden können bzw. sollen und dass eine besondere Chance von Prozessbegleitung in der Tatsache liegt, dass sie auch von Menschen angenommen wird, die für andere Beratungs- und Therapieangebote normalerweise nur wenig empfänglich sind. Den Abschluss bilden Überlegungen zur Frage, ob ein pädagogisches Verständnis von Prozessbegleitung nicht auch die Auseinandersetzung um die Kooperation der verschiedenen beteiligten Berufsgruppen bereichern kann.

---

<sup>6</sup> Zur Problematik des Opferbegriffs vgl. etwa Kavemann (2007). Aus Gründen der Vereinfachung werde ich im Text dennoch immer wieder auf diesen Begriff zurückgreifen.

## Prozessbegleitung als pädagogische Aufgabe

Was bedeutet „pädagogisch“ im Kontext von Prozessbegleitung? Man könnte annehmen, dass pädagogisches Handeln in diesem Zusammenhang darin besteht, Kinder und Jugendliche entwicklungsgerecht über Gesetze und die Abläufe im Strafverfahren zu informieren oder darüber zu belehren, dass man bei Gericht die Wahrheit sagen muss (in der Annahme, dass Lügen sowohl dort als auch im richtigen Leben verboten ist). Sicher ist es eine pädagogische Aufgabe, komplexe Informationen in eine Sprache zu übersetzen, die den Klientinnen und Klienten verständlich ist und ihrem Entwicklungs- und Bildungsstand entspricht. Doch Pädagogik besteht nicht (nur) im kognitiven Vermitteln von Wissensinhalten und in der Propagierung von Normen und Werten im Sinne von „Über-Ich-Botschaften“. Um den Inhalt und das Ziel von pädagogischen Bemühungen fassen zu können, stellt sich die Frage nach dem Bildungsbegriff, der diesen Handlungen zugrunde liegt. In der erziehungswissenschaftlichen Diskussion um das Ziel von Bildung stößt man dazu immer wieder auf die Begriffe „Selbstbestimmung, Freiheit, Autonomie, Mündigkeit“ (Datler 2005, 147)<sup>7</sup>.

Pädagogisches Handeln in der Prozessbegleitung würde dann bedeuten, bestimmte Interventionen zu setzen, um Lern- und Entwicklungsprozesse anzuregen, die der Entfaltung von Selbstbestimmung, Freiheit, Autonomie und Mündigkeit dienen.

Diese Begriffe könnten sich auch deswegen besonders dafür eignen, pädagogisches Handeln im Rahmen von Prozessbegleitung zu charakterisieren, da gerade Opfer von Gewalttaten – und Opfer sexueller Gewalt im Besonderen – in ihrer Selbstbestimmung und Freiheit verletzt wurden. Der Begriff „Opfer“ wird dadurch relativiert, dass er sich auf ein fühlendes, denkendes und handelndes Subjekt bezieht, dessen Entwicklungs- und Bildungsbedürfnisse auf Mündigkeit und Autonomie ausgerichtet sind.

Bei Polizei und Gericht machen Opfer von Gewalttaten in der Regel eine Reihe neuartiger Erfahrungen. Diese Erlebnisse im Umgang mit Behörden und im Umgang mit dem erlebten Trauma hinterlassen oft intensive, nachhaltige Eindrücke bei ihnen. Je nachdem, wie diese Eindrücke erlebt werden, können sie sich negativ (retraumatisierend, entwicklungshemmend) oder positiv (heilsam, entwicklungsfördernd) auswirken.

Viele dieser Erfahrungen haben in besonderer Weise mit dem Erleben von Selbstbestimmung und Mündigkeit oder deren Gegenteil zu tun. Dies beginnt bei der Frage, ob sich ein Opfer selbst für die Erstattung einer Anzeige entscheidet oder ob die Anzeige von anderen Personen initiiert und vom Opfer als Entmündigung oder Überwältigung erlebt wird oder ob es erleichternd ist, dass jemand anderer dem Opfer die Verantwortung für diese Entscheidung abnimmt.

Auch die Art und Weise, wie die Befragung als Zeugin<sup>8</sup> und der weitere Umgang mit dieser Aussage bei Gericht erlebt wird, kann als bestärkend oder entmutigend erlebt werden.

Ob diese Situationen so erlebt werden, dass sie weitere Lern- und Entwicklungsprozesse entweder behindern oder unterstützen, kann im Rahmen

---

<sup>7</sup> Zur Uneindeutigkeit des Bildungsbegriffs vgl. Datler (2005, 234ff.).

<sup>8</sup> Im folgenden wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit immer wieder nur die weibliche Sprachform angeführt. Alle Personenbezeichnungen beziehen sich aber sowohl auf weibliche als auch auf männliche Personen.

von Prozessbegleitung an zwei Stellen – zumindest teilweise – beeinflusst werden: Beim Erleben der Situation an sich und beim Nachbearbeiten durch die Prozessbegleiterin. Wenn es durch die Prozessbegleitung möglich ist, die Konfrontation der Opfer mit Polizei und Gericht optimal zu gestalten, und wenn es gelingt, die Erlebnisse danach mit den KlientInnen so zu bearbeiten, dass sie positive Erfahrungen daraus ziehen können, dann könnte Prozessbegleitung mehr als bloße „Schadensbegrenzung“ sein, sie könnte positive Entwicklungsprozesse anstoßen.

Rupp (2007, 2) definiert als Zielformulierungen für Prozessbegleitung vorsichtig „Stabilisierung des Opfers und des Bezugssystems und die Minimierung von sekundären Schädigungen bzw. Traumatisierungen“. Die Ziele beschränken sich bis jetzt also darauf, den Status Quo zu erhalten bzw. nur so wenig wie möglich zu verschlechtern. Könnte eine Zukunftsvision für Prozessbegleitung nicht auch darin bestehen, dem eines Tages eine positive Zielformulierung hinzuzufügen: Förderung von Entwicklungschancen und Stärkung der Persönlichkeitsentwicklung?

Auch Fastie (2002, 218) stellt fest, „dass es zwar wichtig ist, die Belastungen eines Strafverfahrens wahrzunehmen und kritisch zu beleuchten, dass es aber auch notwendig ist, den Blick auf mögliche unterstützenswerte Aspekte zu richten, die ein Strafverfahren für die betroffenen Mädchen und Jungen haben kann. Denn wenn in psychosozialen Hilfesystemen versucht wird, verletzte Kinder und Jugendliche generell von diesen belastenden Situationen fern zu halten, wird ihnen damit auch vermittelt: Das schaffst du nicht!“

Wie aus dem hier beschriebenen Verständnis von Bildung ersichtlich ist, richtet sich Pädagogik in diesem Sinne nicht nur an Kinder und Jugendliche, die Prozessbegleitung in Anspruch nehmen, sondern auch an erwachsene Opfer von Gewalt. Menschen lernen und entwickeln sich ihr ganzes Leben lang, die Verwirklichung von Selbstbestimmung und Freiheit sind lebenslange Bildungsziele, und in jeder Altersstufe gibt es Erfahrungen, die die Entwicklung fördern oder behindern.

## **Welche Lernprozesse kann Prozessbegleitung unterstützen?**

Die Erfahrungen, die Verbrechenopfer in der Begegnung mit Polizei und Gericht machen, lassen sich in drei Gruppen einteilen: Dinge, die das Opfer über sich lernt, Erfahrungen, die das Opfer mit anderen Menschen macht und Lernerfahrungen über die Beziehung zwischen dem Opfer als Individuum und der Gesellschaft in der Gestalt des Staates mit seinen Repräsentanten Exekutive und Justiz.

## **Über die eigene Person lernen**

Mit Polizei und Gericht in einer schwierigen persönlichen Situation Kontakt zu haben, stellt in der Regel eine nicht-alltägliche Erfahrung dar. Diese Erfahrung gemeinsam mit der Prozessbegleiterin zu reflektieren bedeutet, über sich selbst nachzudenken – dies sowohl mit Hilfe einer zweiten Person als auch aus einem vielleicht neuen Blickwinkel.

Dadurch kann man Neues über die eigene Person erfahren: Wie man an schwierige Situationen herangeht, wie man Begegnungen mit Autoritäten erlebt, welche

Bewältigungsstrategien für belastende Situationen vorhanden sind und wie man sich vor dem Erleben unerträglicher Gefühle und Phantasien zu schützen versucht. Durch die Hilfe der Prozessbegleiterin ist es möglich, diese Situationen nicht nur als überwältigend zu erleben, sondern stärker auf eigene Fähigkeiten der Kontrolle von Affekten und Situationen und der Problemlösung bzw. -bewältigung zu vertrauen und diese Fähigkeiten zu stärken. Viele Betroffene mobilisieren vor und im Strafverfahren Kräfte, die sie zuvor selbst nicht vermutet hätten. Im optimalen Fall gewinnen sie durch die Prozessbegleitung die Zuversicht, dass sie Personen sind, die etwas bewirken können und die dem Leben nicht bloß passiv ausgeliefert sind. So kann es zu einer Veränderung des Selbstbild und einer Stärkung des Selbstwertgefühls kommen.

Besonders für Menschen, die durch (sexuelle) Gewalt in eine Opferrolle gebracht wurden, ist dies eine wichtige korrigierende Erfahrung. „Opfer“ zu sein, könnte dann vielleicht differenzierter erlebt werden: Hilfe in Anspruch zu nehmen, Unterstützung vielleicht auch zu benötigen, aber dennoch das Leben als aktives und handlungsfähiges Subjekt gestalten zu können.

Durch die Arbeit mit der Prozessbegleiterin kann es auch möglich werden, innere Prozesse besser wahrzunehmen, in Worte oder andere Symbole zu fassen und dadurch besser zu verstehen. Auch das Aufspüren, Benennen und Trennen ambivalenter Gefühle kann wichtige Entwicklungsschritte anstoßen.

Leider bietet sich durch ein Strafverfahren auch immer wieder die Gelegenheit, neue Lernerfahrungen im Umgang mit Enttäuschungen und Frustration zu machen. Durch die Prozessbegleitung kann es aber möglich werden, Enttäuschungen leichter zu ertragen, sie anders zu verarbeiten und sie nicht zum Anlass zu nehmen, alles aufzugeben. Viele Betroffene schwanken zwischen überhöhten, unrealistischen Hoffnungen und resignativem Fatalismus. Die Klientin kann mit Unterstützung der Prozessbegleiterin lernen, Situationen realistischer einzuschätzen und diese widersprüchlichen Gefühle besser miteinander in Einklang zu bringen, d.h. ambivalente Gefühle besser zu ertragen.

Schließlich kann durch die Prozessbegleitung ein neues Verständnis von hochkomplexen Situationen aufgebaut werden: Für viele Betroffene ist die Arbeit von Polizei und Gericht, etwas, das hinter dicken Mauern, undurchschaubar, fast magisch abläuft. Durch das Besprechen der einzelnen Abläufe und ihres Zusammenspiels und durch die kontinuierliche Information über aktuelle Vorgänge und Entscheidungen bei Kriminalpolizei, Gericht usw. nimmt das wenig Fassbare hinter den dicken Mauern Gestalt an und kann analysiert werden: Zusammenhänge werden verstanden, unterschiedliche Aufgaben und Rollenverteilungen besser begriffen und lange Wartezeiten können besser ertragen werden, wenn man sich ein Bild davon machen kann, was sich in dieser Zeit alles tut. Dadurch werden Antizipationsfähigkeit und die Fähigkeit, Unverstandenes zu hinterfragen, gestärkt.

## **Über Beziehungen lernen**

Auch durch sexuelle, körperliche oder psychische Gewalt werden Lernerfahrungen gemacht. „Gewalt zu erleben heißt, etwas über die Welt zu lernen.“ (Reemtsma 1999, zit. nach Kavemann 2007, 5). Dabei lernt man Dinge über sich selbst (z.B. wie sich Schmerz am leichtesten ertragen lässt oder wie man Empfindungen vom eigenen Körper abspalten kann), aber noch viel prägender sind die damit verbundenen Beziehungserfahrungen: Man lernt über andere Menschen, dass ihnen nicht zu trauen ist, auch wenn sie das Gegenteil vermitteln wollen, und dass Fremdbestimmung scheinbar ein wesentlicher Bestandteil von Beziehungen ist.

Man lernt auch, wie man in diesen Beziehungen bestehen kann, etwa indem man eine feine Wahrnehmung für die Bedürfnisse anderer Personen entwickelt und versucht, ihnen alles recht zu machen, vielleicht sogar noch bevor sie diese Bedürfnisse in Worte fassen.

Das innere Bild traumatischer Objektbeziehungen zu verändern ist primär Aufgabe von Psychotherapie. Doch auch Prozessbegleitung kann dazu beitragen, dass Erlebtes im psychischen Erleben besser integriert werden kann und dass neue, korrigierende Beziehungserfahrungen gemacht werden. Für die im vorigen Abschnitt beschriebenen Entwicklungsprozesse spielt die haltende, unterstützende Beziehung zur Prozessbegleiterin eine maßgebliche Rolle.

Die Klientin macht die Erfahrung, dass es hilfreich und unterstützend sein kann, sich auf eine neue Beziehung einzulassen – und erfährt zugleich, dass man sich einlassen kann, ohne alles von sich Preis zu geben. In der Prozessbegleitung spielt der Umgang mit Intimitätsgrenzen eine besondere Rolle, da intime Details vor Gericht öffentlich gemacht werden und intime Aspekte des traumatischen Erlebens für die Zeugin eine hohe subjektive Bedeutung bei der Aussage vor Gericht haben, ohne dass sie in der prozessbegleitenden Beratung ausführlich zum Thema gemacht werden. Die Prozessbegleiterin kann ein Modell für einen behutsamen, respektvollen Umgang mit Intimität sein.

Manche Betroffene lernen durch die Prozessbegleiterin Fürsorglichkeit kennen, die sie zuvor noch nicht oft erlebt haben (und die von ihnen auch manchmal entsprechend zurück gewiesen werden muss). Die Prozessbegleiterin bemüht sich, ein Verständnis der inneren Situation und der Bedürfnisse der Klientin zu entwickeln und dabei die Klientin weder zu einer bestimmten Entscheidung (Anzeige ja/nein, Entschlagung ja/nein) zu drängen noch ihr zu suggerieren, dass alles nach ihren Wünschen ablaufen wird. Vor allem lernen Betroffene dabei, dass das Eingehen einer Beziehung und das Teilen von Gedanken, Gefühlen und Phantasien etwas verändern kann – sowohl im inneren Erleben als auch in der Außenwelt.

## Über die Gesellschaft lernen

Nicht jeder Mensch macht direkte Erfahrungen mit Polizei und Gericht, besonders nicht Kinder und Jugendliche. Ohne es in Worte fassen zu können, nehmen sie oft in zutreffender Weise wahr, dass sie hier mit Institutionen in Kontakt treten, die den Staat repräsentieren. Sie können also am eigenen Leib eine Lektion in StaatsbürgerInnenkunde erhalten, die andere sich nur in der Theorie aneignen können. Das Besondere daran ist, dass diese Lektion nicht nur aus Faktenwissen besteht, sondern affektiv gefärbt ist, da sie unmittelbar betroffen, ein Teil davon sind. So erleben manche Opfer ein Strafverfahren als Enttäuschung, da ihre Rolle auf die einer Zeugin reduziert wird oder da auch der Staat ihnen nicht hilft.

Wenn es Prozessbegleitung nun gelingt, den Betroffenen zu vermitteln, dass der Staat, seine Vertreterinnen und seine Vertreter ihre Aufgabe, Unrecht zu verfolgen und zu ahnden, sehr ernst nehmen (und dass dies eine so sensible Aufgabe ist, dass Sanktionen sehr genau überlegt werden müssen), dann trägt dies auch dazu bei, dass die Opfer wieder mehr Vertrauen in den Staat gewinnen: In diesem Land bin ich gut aufgehoben, denn ich weiß, Polizei und Gericht machen ihre Arbeit gut und schützen mich, indem sie Unrecht verfolgen, das mir widerfährt.

So kann verstanden werden, dass Regeln und Gesetze keine Schikanen sind, sondern das Zusammenleben regeln und erleichtern sollen, und dass Selbstjustiz in einer Gesellschaft nicht notwendig bzw. nicht angemessen ist, in der der Staat die Aufgabe der Strafverfolgung objektiv und ernsthaft verfolgt.

„Gute, den Bedürfnissen angepasste Unterstützung drückt die Solidarität der Gesellschaft aus“ (Kavemann 2007, 12). Im Übrigen vermittelt auch die Politik durch das Bekenntnis, dass Prozessbegleitung eine Kernaufgabe der Justiz sei (Germ 2007, 2) und durch die finanzielle Förderung von Prozessbegleitung, dass sie Verantwortung für die Opfer von Gewalt übernimmt.

Wenn man Prozessbegleitung in diesem Sinne als pädagogische Aufgabe begreift, stellt sich also im Einzelfall die Frage, was erforderlich ist, damit eine Klientin positive Lernerfahrungen machen kann, die ihre Selbstbestimmung fördern.<sup>9</sup> Die Frage behält auch ihre Gültigkeit bei einem unerwünschten Verfahrensausgang oder anderen Widrigkeiten im Zuge des Strafverfahrens. Auch frustrierende oder enttäuschende Ereignisse können unter bestimmten Umständen positive Erkenntnisse nach sich ziehen, etwa wenn es gelingt, sie im Kontext allgemeiner bzw. abstrakter Werte anders und besser zu verstehen. Beispielsweise könnte eine als unfreundlich erlebte Befragung nicht mehr als Ausdruck persönlicher Abneigung interpretiert werden, sondern als sehr korrekte Arbeitsauffassung einer Richterin, die ihre Arbeit gründlich machen möchte, eventuell kann die Zeugin auch begreifen, dass sie in einer anderen Situation sogar davon profitieren könnte, wenn eine Richterin ihre Arbeit so sachlich und unbeirrbar objektiv ausübt.

## **Prozessbegleitung als besondere Chance**

Die möglichen positiven Auswirkungen auf die Persönlichkeitsentwicklung und Traumaverarbeitung bekommen noch mehr Bedeutung, wenn man sich vor Augen hält, dass in der Prozessbegleitung häufig zwei Besonderheiten auftreten, die sich als Chance für die Betroffenen erweisen können<sup>10</sup>: In der Regel setzt Prozessbegleitung relativ rasch nach der Offenlegung des Traumas ein (und nicht erst, wenn der Leidensdruck sehr hoch ist bzw. sich Symptome gebildet haben), und häufig erreicht Prozessbegleitung Gruppen von Klientinnen und Klienten, die für andere Angebote der Beratung und Psychotherapie nur schwer empfänglich sind.

Diese beiden Gedanken werden im Folgenden genauer ausgeführt, da auch sie unterstreichen, welch hohe Bedeutung Prozessbegleitung darin hat, förderliche Entwicklungsprozesse anzustoßen.

## **Prozessbegleitung als rasch einsetzende Hilfsmaßnahme**

Kinder und Jugendliche kommen mit Prozessbegleitung im Idealfall zu einem Zeitpunkt in Kontakt, an dem sie oder ihre Angehörigen überlegen, Anzeige zu erstatten. Auch wenn sie erst nach der Anzeige oder sogar nach der kontradiktorischen Vernehmung bei Gericht Prozessbegleitung in Anspruch nehmen, ist dies bei aktuellen Fällen von Kindesmissbrauch oder Misshandlung relativ kurz nach dem Trauma bzw. nach dessen Aufdeckung. Die Kinder kommen also, weil sie aktuell etwas Schlimmes erlebt haben, und nicht erst, wenn sie aufgrund der schlimmen Erlebnisse psychische Irritationen bzw. Störungen

---

<sup>9</sup> Vgl. dazu etwa auch die Überlegungen Datlers (2005), psychotherapeutische Praxis als Spezialfall von pädagogischer Praxis zu begreifen.

<sup>10</sup> Im weiteren werde ich mich aus Gründen der Übersichtlichkeit auf Kinder und Jugendliche beziehen. Die hier dargestellten Gedanken gelten ebenso für von Gewalt betroffene Frauen und andere erwachsene Verbrechenopfer; die Unterschiede und Besonderheiten auszuführen würde aber den Rahmen überschreiten.



entwickelt haben. Dies bietet die Möglichkeit, ähnlich einer Krisenintervention (vgl. Sonneck 2002) rasch zu intervenieren, rasch Ressourcen zu mobilisieren und rasch Maßnahmen zu setzen, die die Verarbeitung und Integration des Erlebten unterstützen. Damit besteht die Gelegenheit, Erlebnisreaktionen (Spiel 1967) und andere Symptome im Entstehen zu erkennen und zu behandeln bzw. ihrer Entstehung sogar vorzubeugen.

Prozessbegleitung bietet sich damit auch als besondere Chance für Betroffene an, die sich gegen eine Psychotherapie zur Aufarbeitung des Traumas entscheiden. So können die im vorigen Abschnitt beschriebenen Entwicklungsprozesse im günstigen Fall zumindest punktuell angestoßen, Ressourcen zur Selbstheilung mobilisiert und weitere pathologische Prozesse vielleicht sogar vermindert werden.

Für andere Betroffene, die durch die Tat nicht schwer traumatisiert wurden, über gute individuelle Verarbeitungsstrategien und ein unterstützendes Umfeld verfügen, ist eine umfassende Prozessbegleitung möglicherweise eine durchaus ausreichende Interventionsform.

## **Prozessbegleitung als Chance für Klientinnen und Klienten, die für andere psychosoziale Angebote wenig empfänglich sind**

Prozessbegleitung wird häufig von Menschen in Anspruch genommen, die mitunter schwer für Beratung und Betreuung zu gewinnen sind: Multiproblemfamilien, Jugendliche, Familien mit Migrationshintergrund usw. Die Besonderheit etwa, durch Prozessbegleitung Buben und männliche Jugendliche zu erreichen, hat eine Gruppe Wiener ProzessbegleiterInnen veranlasst, ein eigenes Konzept für diese Zielgruppe zu erarbeiten (Schmitt, Fröhlich, Strolz, Wanke 2005).

Auf welche Weise diese Menschen den Weg zur Prozessbegleitung finden, mag unterschiedliche Gründe haben: Manchen Familien wird das Angebot vom zuständigen Jugendamt mit mehr oder weniger Nachdruck nahe gelegt; für andere mag die Bewerbung dieses Angebots bei Polizei und Gericht und die Information über die anbietenden Stellen Ausschlag geben, und für manche könnte die Vorstellung einer kostenlosen anwaltlichen Vertretung oder die Aussicht auf Schadenersatz verlockend sein. Eine weitere Gruppe könnte in einer akuten Krisensituation, wie sie die Aufdeckung von sexueller Gewalt bzw. die Initiierung einer Anzeige darstellt, dankbar für ein niederschwelliges Angebot sein, und wiederum anderen fällt es möglicherweise leicht, Prozessbegleitung in Anspruch zu nehmen, weil Verbrechenopfer eben (Rechts-)Anspruch<sup>11</sup> darauf haben und sich damit nicht als inkompetente, hilflose oder psychisch kranke „Psychos“ erleben müssen (d.h. sie können Prozessbegleitung akzeptieren, ohne dass sie eine narzistische Kränkung darstellt). Wie schwierig es für diese Klientinnen und Klienten ist, Hilfe anzunehmen, zeigt sich in vielen Fällen nach Abschluss der Prozessbegleitung bei den vergeblichen Bemühungen der Beraterinnen, eine weiterführende Psychotherapie für die Betroffenen einzuleiten.

---

<sup>11</sup> Vgl. dazu auch den Gedanken Kavemanns (2007, 4), dass ein Rechtsanspruch auf Schutz und Unterstützung Kinder unabhängiger von gesellschaftlichen Opferklischees macht, weil die Verletzung der Rechtsnorm und nicht die Verletzung der Person zentral ist.

Aus welchem Grund auch immer Prozessbegleitung beansprucht wird, birgt sie eine Reihe von Chancen für die Betroffenen: Wie oben beschrieben, erleichtert die Betreuung eine rasche Mobilisierung von psychischen, sozialen und materiellen Ressourcen, die zur Bewältigung der Krisensituation beitragen können. Für viele Klientinnen bietet sie erstmals die Gelegenheit, einen komplexen Prozess mit „autoritären“ Institutionen nicht ohnmächtig und überwältigt über sich ergehen zu lassen, sondern ihn aktiv und mit einem Gefühl von „Wirkmächtigkeit“ beeinflussen zu können.

Für andere ermöglicht Prozessbegleitung neue Beziehungserfahrungen mit psychosozialen Professionistinnen: Im Feedback hören Prozessbegleiterinnen häufig, dass sie „für eine Psycho-Tante eh sehr in Ordnung sind“ oder dass Klientinnen sich noch nie von Fachleuten so wertschätzend und respektvoll behandelt fühlten wie von ihrer Prozessbegleiterin bzw. dass sie vor der Beziehung zur Prozessbegleiterin noch nie erlebten, dass sich jemand bei anderen Institutionen für sie einsetzt und auch bei Polizei, Gericht, Jugendamt usw. einen respektvollen Umgang mit der Klientin einfordert.

Manchmal kann Prozessbegleitung helfen, wieder Vertrauen in helfende Systeme herzustellen und an weitere Unterstützungsangebote anknüpfen: Viele Mütter nehmen nach Abschluss der Prozessbegleitung Erziehungsberatung in Anspruch, beginnen mit Unterstützung der Prozessbegleiterin wieder mit dem Jugendamt zu kooperieren oder stimmen einer anfangs als nicht notwendig eingeschätzten Psychotherapie für ihr Kind zu.

Andere Klientinnen entscheiden, nach der Prozessbegleitung kein weiteres Angebot annehmen zu wollen. Besonders Jugendliche haben nach Abschluss des Strafverfahrens oft den Wunsch, von weiterer Auseinandersetzung mit belastenden Themen verschont zu bleiben. Auch wenn eine Psychotherapie für diese Jugendlichen oft dringend indiziert scheint, kann im günstigen Fall durch die Prozessbegleitung schon viel erreicht worden sein. Die positiven Erfahrungen durch die Prozessbegleitung und mit der Prozessbegleiterin verringern vielleicht die Hemmschwelle, in einer zukünftigen Belastungssituation wieder Hilfe in Anspruch zu nehmen (oder zumindest die ehemalige Beraterin anzurufen und sie um Rat zu fragen). Die partielle Auseinandersetzung mit dem Trauma im Rahmen des Strafverfahrens und der Prozessbegleitung erleichtert möglicherweise den Bewältigungsprozess bzw. verhindert weitere pathologische Entwicklungen.

## **Förderung von Mündigkeit als gemeinsames Ziel in der Prozessbegleitung**

„Es ist notwendig, Risiken und Belastungen für Mädchen und Jungen im Strafverfahren zu kennen (...). Es ist jedoch ebenso wichtig, den Blick zukünftig stärker darauf zu richten, welche positiven Aspekte ein Strafverfahren für die (verletzten) Zeuginnen und Zeugen mit sich bringen kann.“ (Fastie 2002, 248)

Die hier vorgestellten Gedanken sollen nicht den Zweck haben, psychische Belastungen zu beschönigen, die für Opfer von (sexuellen) Gewalttaten durch Anzeigerstattung und Strafverfahren entstehen. Die Gefahr von Sekundärtraumatisierungen besteht auch im Falle der bestmöglichen Betreuung durch Prozessbegleitung, da der begleitete Prozess ein innerer und äußerer ist, der von vielen verschiedenen Faktoren abhängt, die nicht restlos vorhergesehen und kontrolliert werden können. Die Absicht hinter diesem Beitrag besteht vielmehr darin aufzuzeigen, welche Chancen an positiven Lernerfahrungen, an Förderung von Autonomie und Mündigkeit auch für psychisch verletzte Menschen bestehen können, wenn Prozessbegleitung die ihr zur Verfügung stehenden Ressourcen

optimal nützen kann und dabei in eine gute Kooperation mit den anderen beteiligten Institutionen eingebettet ist<sup>12</sup>.

Gute Kooperation wird oft beschworen und ebenso oft vermisst. Zu unterschiedlich wären die Rahmenbedingungen der einzelnen Professionen, zu unterschiedlich die Aufträge und Zielsetzungen der verschiedenen beteiligten Berufsgruppen. Wo die Wahrheitsfindung im Vordergrund steht, kann das Kindeswohl mitunter nur nachrangige Priorität haben, so wird häufig argumentiert. Doch möglicherweise lässt sich ein roter Faden aufspüren, der die Bemühungen der unterschiedlichen Berufsgruppen ebenso durchzieht wie die unterschiedlichen Beiträge zur Tagung „Recht Würde Helfen“ und einen zumindest kleinen gemeinsamen Nenner von Prozessbegleitung, Exekutive, Justiz und Jugendwohlfahrt bildet: eine gemeinsame Bereitschaft, Opfern in pädagogischer Absicht gegenüberzutreten und ihnen mit dem Ziel zu begegnen, Autonomie und Mündigkeit zu fördern. Das bedeutet nun weder, dass am Gericht Tätige pädagogische Seminare belegen müssen noch, dass irgend jemand der Beteiligten seine Arbeitsweise von Grund auf ändern muss. Es bedeutet lediglich, die bisherige Arbeitsweise von einer bestimmten Haltung, die ich als pädagogische bezeichnen möchte, leiten zu lassen. Diese Haltung wiederum wäre geprägt von der Absicht, die Begegnung mit Zeuginnen bzw. Klientinnen so zu gestalten, dass diese nachher bereichernde Lernerfahrungen aus dieser Begegnung mitnehmen können: Es gibt Menschen, die sich um andere bemühen, ohne dabei intrusiv oder kontrollierend zu werden und ohne die Entscheidungs- und Handlungskompetenzen des anderen beschneiden zu wollen. Man kann sich mit schmerzhaften Erlebnissen auseinander setzen, ohne davon überwältigt zu werden. Man darf Vertrauen in die Institutionen des Staates haben, die Vertreterinnen und Vertreter dieser Institutionen sind bemüht, durch die Gesetze und ihre Exekutierung jede einzelne Bürgerin dieses Landes zu schützen. Man wird als Bürgerin dieses Staates ernst genommen und mit Respekt behandelt (auch wenn das nicht unbedingt bedeutet, dass das Verfahren nach den Wünschen des Opfers abgeschlossen wird). Dinge widerfahren einem nicht bloß, sondern man kann sie auch beeinflussen. Am Nachdrücklichsten kann man die Auswirkungen positiver Erfahrungen bei Kindern erleben, die nach ihrer Zeugenaussage zu dem Schluss kommen: „Eines Tages möchte ich auch für das Gericht arbeiten!“

Nach dem hier dargelegten Verständnis ist Prozessbegleitung eine pädagogische Aufgabe, die zwar in besonderer Weise von Personen mit pädagogischer Ausbildung ausgeübt werden kann, aber nicht an bestimmte Ausbildungsabschlüsse gebunden ist. Diese Aufgabe gilt auch nicht ausschließlich für Prozessbegleiterinnen, sondern lässt sich am besten dann verwirklichen, wenn alle beteiligten Fachpersonen sie mittragen. So wäre es ebenso ein pädagogischer, Selbstbestimmung fördernder Akt, wenn eine Staatsanwältin sich Zeit nimmt, um einem Kind nachvollziehbar zu machen, warum das Strafverfahren einzustellen war, wie es die Bestärkung durch die Prozessbegleiterin wäre, dass es eine gute und mutige Entscheidung ist, sich gegen Ungerechtigkeit und Gewalt zur Wehr zu setzen.

Professionelles Handeln im juristischen Bereich unter pädagogischen Aspekten zu betrachten, mag weit hergeholt klingen. Wenn man sich aber etwa vor Augen hält, dass durch die Gesetzgebung bestimmten Gesellschaftskonzeptionen Ausdruck verliehen wird und dabei Begriffe wie „Normverdeutlichung“ verwendet werden

---

<sup>12</sup> Um diese Frage noch besser beantworten zu können, wären weitere empirische Untersuchungen zur Frage, wie wirksam bzw. wie heilsam Prozessbegleitung denn nun tatsächlich ist und zu den Wirkfaktoren von Prozessbegleitung notwendig.

(vgl. Stangl 2007), scheinen Rechts- und Bildungswissenschaft doch nicht gänzlich wesensfremde Disziplinen zu sein.

Milli muss also zu Gericht – und dort lernt sie so oder so etwas fürs Leben. Ob diese Lernerfahrungen positiv oder negativ ausfallen; ob sie Milli in ihrer Persönlichkeitsbildung unterstützen oder nicht, liegt auch in unseren Händen.

## Literatur

Datler, W.: Bilden und Heilen. Auf dem Weg zu einer pädagogischen Theorie psychoanalytischer Praxis. Wien: Empirie Verlag 2005.

Fastie, F.: Sozialpädagogische Prozessbegleitung verletzter Zeuginnen und Zeugen im Strafverfahren. In: Fastie, F. (Hg.): Opferschutz im Strafverfahren. Sozialpädagogische Prozessbegleitung bei Sexualdelikten. Ein interdisziplinäres Handbuch. Opladen: Leske + Budrich 2002, 217-250.

Germ, H.: Prozessbegleitung – Eine Verantwortung der Justiz. Unveröffentlichtes Manuskript 2007

Kavemann, B.: Das Kind als Gewaltopfer – Anforderungen an die Rechtspraxis, das Hilfesystem und die Öffentlichkeit. Unveröffentlichtes Manuskript 2007

Rupp, S.: Prozessbegleitung für sexuell missbrauchte Kinder, Jugendliche und ihre Bezugssysteme – eine Verpflichtung des Hilfesystems. Unveröffentlichtes Manuskript 2007

Schmitt, A.; Fröhlich, Th.; Strolz, A.; Wanke, P.: Psychosoziale Prozessbegleitung von männlichen Kindern und Jugendlichen. Wien: Eigenverlag 2005

Sonneck, G.: Krisenintervention und Suizidverhütung. Wien: Facultas 2002

Spiel, W.: Therapie in der Kinder- und Jugendpsychiatrie. Stuttgart: Georg Thieme Verlag 1967

Stangl, W.: Die Reintegration von Opfern in das Strafverfahren. Unveröffentlichtes Manuskript 2007

Volbert, R.: Vom Gericht beauftragt, im Dienste des Kindes? – Möglichkeiten und Grenzen der Begutachtung der Aussagen von Kindern in Deutschland. Unveröffentlichtes Manuskript 2007

Wohlatz, S.; Rupp, S.; Conradi, K.: Milli ist beim Gericht. Wien: Eigenverlag 2003

## Eva Plaz

---

### Die Rolle der Opferanwältin im Strafverfahren. Dolmetscherin zwischen den Welten. Im Gefälle der Macht.

Einen kritischen Vortrag für und zur Arbeit der JuristInnen, die im Strafverfahren mit Opfern zu tun haben, habe ich vorbereitet. Jetzt sehe und höre ich, dass viele Menschen gekommen sind, aber nur wenige von denen, für die ich diesen Vortrag primär geschrieben habe.

Sie sind das falsche Publikum.

Der mir vorgegebene Titel dieses Vortrages war: „Die Rolle der Opferanwältin im Strafverfahren.“ Ein Schnellsiedekurs „juristische Prozessbegleitung richtig“ in nur 30 Minuten wäre zwangsläufig bruchstückhaft, oberflächlich und vermutlich fad. Daher hab ich überlegt, wie ich die Essenz meiner Arbeit anders vermitteln kann.

80 bis 90 % meiner Arbeit in diesem Bereich ist Kooperation und Übersetzung. Gute Kooperation ist das Qualitätsmerkmal von Prozessbegleitung. Darum geht es in den Schulungen zum Thema. Heute aber will ich von Übersetzung erzählen, über Sprache sprechen. Darum wird das heute kein juristischer Vortrag werden.

Ich beginne mit ein paar verallgemeinernden Behauptungen, die vielleicht etwas übertrieben sind. Vielleicht.

Wir JuristInnen sprechen eine eigene Sprache, wir werden selten verstanden, wir verstehen auch die, um die es in unseren Verfahren geht, oft nicht und beides merken wir meist nicht mal. Wozu auch? **Wir** brauchen nicht zu verstehen und auch nicht verstanden zu werden, uns gibt es auch so. Wer es nicht schafft, uns zu verstehen und sich uns verständlich zu machen, hat eben Pech gehabt.

Darum sind heute auch so wenige von uns da.

Ich sag das nicht (nur) aus der selbstgefällig arroganten Position der Nestbeschmutzerin, sondern (auch) weil es tatsächlich das ist, was ich in den letzten Jahren durch die enge Zusammenarbeit mit den psychosozialen ProzessbegleiterInnen gelernt habe.

Die anderen – die NichtjuristInnen – könnten sich, mit dieser, unserer Arroganz konfrontiert, zu der profanen Frage veranlasst sehen, warum und wozu es uns JuristInnen eigentlich gibt? Eine Frage nach der Legitimation von Macht.

Eine ebenso profane Antwort darauf wäre ein Spruch für Kinder: *Was du nicht willst, dass man dir tu', das füg' auch keinem anderen zu.* Deswegen gibt es uns. Auch deswegen.

Eine Gemeinschaft von Menschen will, dass Menschen bestimmte Dinge nicht tun, sie stellt Normen und Verbote auf, sie ahndet und bestraft. Sie schützt sich und ihre Mitglieder und sie versucht, Konflikte formalisiert zu regeln.

Dafür entwickelt die Gemeinschaft ausdifferenzierte Apparate: Polizei, Staatsanwaltschaft, Gerichte, Sachverständige und stattet sie mit Macht aus. Das Verfahren der Konfliktregelung wird standardisiert. All das hat seine Berechtigung. Dabei entsteht ein hoch komplexes und oft in sich abgeschlossenes System.

Das Gros der Bevölkerung weiß kaum (noch), was die – was wir tun, die Menschen kennen die Strukturen der staatlichen Institutionen kaum, sie verstehen wenig von

den Abläufen und noch weniger verstehen sie unsere Sprache. Was kein Problem ist, solange sie nichts mit uns zu tun haben.

Die Gerichtsbarkeit, das „Gericht“ ist eine eigene Welt geworden, auf der eine eigene Sprache, die der Juristen und inzwischen auch der Juristinnen, gesprochen wird.

Wir aber, die JuristInnen, halten unsere Sprache meist für allgemeingültig und richtig und, wenn wir uns ein bisschen bemühen – was wir meist nicht tun –, auch für verständlich. Das aber ist ein Irrtum, unser Irrtum. Einer, den wir meist nicht mal bemerken.

## Die Menschen verstehen uns nicht:

Ein kleines, sehr konkretes Beispiel:

Ein Mädchen ist Opfer, für uns ist sie Zeugin; sie soll einvernommen werden; bei Gericht; sie hat ein Entschlagsrecht, darüber wird sie „kindgerecht“ belehrt, es wird ihr gesagt, dass sie nichts sagen muss, weil es hier beispielsweise um den Papa geht, es folgt eine Wahrheitsbelehrung und dann kommt die Frage: „Also, Milli, **willst** du uns was erzählen?“

Juristisch betrachtet: Es gibt die Pflicht von Menschen, als ZeugInnen in Gerichtsverfahren auszusagen. Nur manche müssen nicht, die haben ein Recht, nämlich das der Entschlagung; und es gibt den zu respektierenden *freien Willen* der Zeugin, dieses Recht in Anspruch zu nehmen oder eben nicht. In dieser so gedachten Struktur scheint die Frage: „**Willst** du aussagen?“, juristisch betrachtet folgerichtig (wenn auch unpräzise). Der Wille des Kindes soll erfragt werden.

Nur: Was bedeutet diese scheinbar „simple“ Frage: „Willst du uns was erzählen“, für Milli? „Will ich das? Was will ich? Wollen tät ich vieles, z.B. dass ihr mich endlich alle in Ruh’ lasst, und ein Eis würd’ ich haben wollen; aber das, was weh getan hat und weh tut, das, wofür ich mich geniere und schlecht fühle, hier vor Fremden zu erzählen? Nein, wollen tu ich das sicher nicht.“

Die Frage: „Willst du“, ist für Normalsterbliche, also für NichtjuristInnen, eine Frage nach dem, was sie wollen, was sie sich wünschen, was sie haben oder tun wollen. .

Die Frage: „Willst du aussagen?“, müssten die meisten Kinder aus ihrem Verständnis der Frage, wenn sie ehrlich sind, mit nein beantworten. Trotzdem erzählt ein Kind dann. Es will nicht und erzählt doch. Was stimmt hier nicht?

Milli will was anderes, zum Beispiel, dass die sexuellen Übergriffe aufhören, vielleicht dass der Täter bestraft wird für das, was er getan hat, und sie weiß, dass dafür ihre Aussage nötig ist. Darum passt sich Milli notgedrungen unserer Sprache an.

Ok, das ist unser Job, das Kind sagt aus. Reicht das nicht? Ist es kleinlich, hier mehr zu wollen? Nein. Weil sich diese Anpassungsleistung des Kindes an unsere Sprache für Kinder manchmal wie eine Lüge anfühlt. Wir sagen ihnen vor der Einvernahme: Wenn du was erzählst, dann muss es die Wahrheit sein. Und als nächstes verlangen wir ihnen eine Lüge ab. Ohne, dass wir das wollen, ohne dass wir es merken. Weil wir unsere Sprache für allgemeingültig und verständlich halten.

Wie müsste diese Frage also in der Sprache der Kinder lauten? Sehr verkürzt: „Menschen **müssen** vor Gericht erzählen. Du *musst* nicht, weil’s um deinen Papa geht; du kannst, aber du musst nicht. Es ist deine Wahl, deine Entscheidung. Überleg’ es dir. Hast du Fragen?“ Dann müssten der Raum und die Zeit für Fragen und Antworten da sein. „Warum müssen Menschen vor Gericht aussagen? Alle Menschen? Warum muss man dort die Wahrheit sagen? Auch der Papa? (Der muss nämlich nicht, weder aussagen, noch die Wahrheit sagen ...) Warum der nicht?“ Etc. Alles hochinteressante Fragen, wenn wir die Zeit hätten, sie uns zu stellen und darüber nachzudenken.

Und dann erst dürfte die sogenannte „informed decision“ abgefragt werden: Und die Frage hieße dann nicht mehr: „**Willst** du ...“, sondern: „Milli, **wirst** du uns (trotzdem) erzählen, was dir passiert ist?“

Es ist Teil unserer Arbeit, Opfern all das zu erklären. Damit sie nicht vor Gericht mit Fragen konfrontiert werden, die sie nicht verstehen können und die sie, ad hoc gestellt, überfordern müssen.

Ich erkläre es, wenn ich den Sachverhalt kenne, den psychosozialen BegleiterInnen, die erklären es den Opfern, weil ich dafür, für die Arbeit mit Kindern, noch dazu mit traumatisierten Kindern, nicht ausgebildet bin. Ich hätte – ehrlich gesagt – auch nicht die dafür nötige Geduld.

Das wiederum, meine fehlende Geduld oder Neugier, würden Kinder spüren. Was tun die Kinder dann? Sie hören auf Fragen zu stellen. Ganz schnell und unbemerkt. Warum? Wer möchte schon gern lästig sein, bedürftig sein, sich dumm fühlen? Sie unterwerfen sich und schweigen. Es bräuhete nämlich ein starkes Selbstbewusstsein, an Fragen dran zu bleiben, wenn das Gegenüber bewusst oder unbewusst die Frage und damit den/die Fragende/n abwehrt.

Dieses Beispiel war nur eines von Hunderten.

Und es sind nicht nur die Kinder, die unsere Sprache nicht verstehen. Auch die „normalen“ Erwachsenen oder andere Berufsgruppen, die mit uns zu tun haben, verstehen uns oft nicht. Und wir sie nicht. Ein zweites Beispiel:

In den letzten Jahren hab ich im Lauf der Entwicklung/Entstehung und auch jetzt bei der Implementierung der Prozessbegleitung an vielen Vernetzungstreffen und Kooperationsrunden bei Gerichten, der Staatsanwaltschaft, in Ministerien etc. teilgenommen. Die psychosozialen ProzessbegleiterInnen (die eh schon zwangsläufig viel vom Recht verstehen, jedenfalls sehr viel mehr als normalsterbliche NichtjuristInnen) wollen dabei ein bestimmtes Problem ansprechen und verwenden – unter JuristInnen(!) – wieder einmal einen falschen Terminus. Wenn ich dann in die Runde schaue, kann ich teilweise zusehen, wie einige, viele der JuristInnen aussteigen, abschotten oder arrogant werden, manchmal sind die Gedanken einzelner JuristInnen fast hörbar: „*Was redet die denn für einen Unfug? Was will die überhaupt hier? Mein Gott, die kennt ja noch nicht mal den Unterschied zwischen Einstellung und Freispruch. Muss ich mir das anhören? Als hätt’ ich nix Besseres zu tun. Wenn ich an die Akten denk, die sich auf meinem Schreibtisch türmen...*“ u.s.w.

Ein falsch verwendeter Begriff löst diese Abwehrreaktionen aus? Vielleicht legitimiert er bloß ohnehin vorhandene Abwehrwünsche.

Hier passiert das Gleiche, was vorher den fragenden oder eben dann nicht mehr fragenden Kindern passiert ist. Den psychosozialen BegleiterInnen, denen unsere Termini oder Verfahrensgrundsätze halt nicht selbstverständlich und geläufig sind,

wird vermittelt, dass sie lästig und dumm sind, sie werden abgewimmelt, abgewehrt. Und es braucht viel Selbstbewusstsein sich dagegen zu wehren, sich zu behaupten.

Mein Job ist da – wie auch in den Gerichtsverfahren –, das Problem/das Anliegen, das die psychosozialen BegleiterInnen für ihre Klientel konkret thematisieren wollen, in die Sprache der JuristInnen zu übersetzen und zurück. Von den Kindern (oder erwachsenen Opfern) – zu den Psychosozialen – zu mir – zur Institution. Es ist eine doppelte Übersetzung im Gefälle der staatlichen Macht. Eine Übersetzung, die wir versuchen, die uns nicht immer gelingt, aber immer öfter doch. Weil alle Beteiligten dazulernen, fast alle. Und: Wären alle JuristInnen so arrogant abwehrend, wie zuvor beschrieben, dann gäbe es die Prozessbegleitung als Institut heute sicher nicht.

Beim Übersetzen lerne ich zwangsläufig sehr viel von den Bedürfnissen „unten“ und ich versuch auch, „meinen“ psychosozialen BegleiterInnen die Welt des Gerichtes, die juristische Terminologie, Verfahrensabläufe und Strukturen beizubringen. Vieles wollen und müssen die Psychosozialen auch verstehen, um selbst in ihrer Arbeit handlungsfähig zu sein, aber auch, weil sie nicht gern als Idioten und Idiotinnen behandelt werden wollen.

An manchen Punkten aber hab ich das Übersetzen aufgegeben.

Dazu ein drittes Beispiel: Seit Jahren quälen mich meine „Psychos“, wie ich sie, wenn sie mich schon wieder nerven, despektierlich nenne, zum Beispiel mit: „Du, wir haben für Milli eine *Einladung* zum Gericht am Soundsovielten bekommen.“ Vor einigen Jahren hat es mir bei dieser Formulierung „Einladung“ noch die Nackenhaare einzeln aufgestellt. Inzwischen erheitert sie mich. Den Ehrgeiz, den Psychos beizubringen, dass das keine *Einladung*, sondern eine *Vorladung* ist, hab ich heute nicht mehr, wiewohl mir weiterhin der nicht ganz unwesentliche Unterschied zwischen Einladung und Vorladung natürlich klar ist. Den psychosozialen BegleiterInnen übrigens auch, sie verwenden absichtlich den falschen Begriff. Und ich verstehe ihren Wunsch nach einer Einladung, den Wunsch, dass sich Kinder und auch erwachsene Opfer zu Gericht eingeladen, dass sie sich als ZeugInnen der Tat willkommen fühlen möchten, eigentlich, dass sie respektvoll behandelt werden möchten.

Denn es geht natürlich nicht nur um Sprache, sondern wesentlicher noch um den damit verknüpften Inhalt. Um die Position des Opfers im Verfahren, die eben auch an der Sprache sichtbar wird. Trotzdem: Es ist nun mal keine Einladung, es ist eine Vorladung. „Einladung“ wäre eine verschleierte Behübschung.

Weil: Eine Einladung, die da lautet: „Milli, du bist herzlich eingeladen, am, um u.s.w... zu Gericht zu kommen. Du wirst als wichtige Zeugin gebraucht. Dieser Einladung ist Folge zu leisten. Im Falle des Nichterscheinens droht xy ....“ Das geht sich nicht aus. An Details werden wir wohl noch arbeiten müssen.

**Zwischenbilanz:** Wenn wir verstanden werden wollen, wenn wir Opfer verstehen wollen, müssen wir uns bewusst werden, wie abgeschottet wir teilweise sind und handeln. Erst dann können und werden wir zuhören, Fragen zulassen, Fragen beantworten, selber Fragen stellen und versuchen zu verstehen ...

## Sie verstehen uns nicht. Und wir verstehen sie nicht.

Es geht in diesen Verfahren nicht nur um unsere Welt, um die des Gerichtes, nicht nur darum, wie wir die Opfer (hoffentlich) unbeschadet durch unser Strafverfahren schleusen, sondern auch um eine zweite *uns* unbekannte Welt, um die der Opfer.



Was wissen wir JuristInnen über diese Welt? Was wissen wir vom Alltag eines Kindes, das sexueller Gewalt ausgesetzt ist, was von dessen Überlebensstrategien und Handlungsspielräumen, was wissen wir über Abhängigkeit, was wissen wir vom Alltag einer Frau, die geschlagen, vergewaltigt oder gestalkt wird, was wissen wir über Täterstrategien, über „Werbung“, Manipulation, Drohungen und rohe Gewalt, was wissen wir über existentielle Angst und was über mögliche Ressourcen? Wenig, sehr wenig. Wollen wir denn mehr darüber wissen? Über Elend, Demütigung, Wehrlosigkeit, Schmerz, Ohnmacht? **Wollen** wohl kaum.

Aber wenn wir uns – aus welchen Gründen auch immer – dafür entscheiden, in dem Bereich zu arbeiten, oder wenn wir den Anspruch haben, Opfern „zu helfen“, oder den Anspruch, Täter zu fassen und zu bestrafen, dann ist es hilfreich und nötig, mehr aus diesen Welten zu wissen und mehr zu verstehen.

Das sind die Inhalte, die ich von den psychosozialen BegleiterInnen am konkreten Fall erfahre und lerne und die ich versuche ans Gericht weiterzuleiten. Was nur funktioniert, wenn man es dort auch hören will/hören kann. Wenn nämlich bei der StA oder bei Gericht eine/einer sitzt, der/die das nicht hören will, dann kann ich einpacken, dann bin ich die, die abgewehrt und abgeschasselt wird.

Dann sagt mir der Vorsitzende, in einem abfälligen Ton: „Muss ich mir **das** noch lange anhören?“ Dann bekomme ich die Beschädigung als Erste ab. Ich federe sie ab und übergebe sie den psychosozialen BegleiterInnen, die sie noch mal federn und nach unten weitergeben. An Milli. Und ihr Bezugssystem.

Damit schließe ich den Kreis zu meinem hoch-moralischen Kinder-Erziehungsspruch: *Was du nicht willst, dass man dir tu', das füg' auch keinem anderen zu.*

## Diskussion Abschlusspaneel

---

Was war die zentrale Erkenntnis der Tagung?

Podium

**Holger Eich, Kinderschutzzentrum Wien**

**Sonja Wohlatz, Tamar**

**Hannelore Pöschl, MAG 11**

**Susanne Pusch, Kriminalpolizei Wien/Gruppe Opferschutz**

**Walter Geyer, Staatsanwaltschaft Korneuburg**

**Udo Jesionek, Weißer Ring**

---

### Hannelore Pöschl

Die Tagung beinhaltet eine Rückschau: Vor 20 Jahren standen den Ämtern für Jugend und Familie nur wenige von den heutigen Angeboten für von Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche zur Verfügung. Mittlerweile hat sich eine interdisziplinäre Kooperation entwickelt, und es wurde gemeinsam viel erreicht.

### Udo Jesionek

In den letzten Jahren und Jahrzehnten gab es phänomenale Entwicklung der Prozessbegleitung: Anfang der 90er schaute sich Jesionek die Modelle in Köln und Schleswig-Holstein an, fand damit im Justizministerium aber keinen Anklang. Wenn das „Zwillingspaar“ Sonja Wohlatz und Sabine Rupp nicht mit eiserner Energie und Penetranz das Projekt verfolgt hätte, wäre nichts geschehen. Das die Prozessbegleitung heute so dasteht, wie sie dasteht, ist ganz wesentlich ihr Werk. Die interdisziplinäre Diskussion gefiel ihm gut. Ein wenig störte ihn die geringe Repräsentanz von Richtern und Staatsanwälten bei der Tagung.

### Susanne Pusch

Welten liegen zwischen der Arbeitsweise der Polizei vor 22 Jahren, als sie als Kriminalbeamtin begann, und heute. Damals gab es Konkurrenzverhältnisse, heute Kooperation mit Jugendämtern und NGOs, in den letzten Jahren besonders mit der Prozessbegleitung. Sie hofft, dass der Weg noch weiterführen wird. Als Polizistin ist sie der Wahrheit und Unparteilichkeit verpflichtet und froh über die Anwesenheit der ProzessbegleiterInnen bei der Anzeige, da sie ihre Empathie mit den Opfern an die Prozessbegleitung übertragen kann und Gewissheit hat, dass es den Kindern nach der Anzeige besser geht, weil sie betreut und unterstützt werden. In der Anfangszeit war es ein Manko und persönlich belastend, nur aufzudecken und nicht zu wissen, wie es den Kindern danach geht; insbesondere da durch die Aufdeckung ein Riesenprozess in Gang gesetzt wird. Deswegen ist sie dankbar, dass es Prozessbegleitung gibt und dass die Kooperation mit der Polizei so gut und ohne Vorurteile läuft.

## Holger Eich

Auch ihm wurde deutlich, wie viel sich verändert hat: Er hätte vor zehn Jahren in vielen Fällen Kindern und Jugendlichen gesagt, dass eine Anzeige keinen Sinn hat, da sie mehr Stress macht als zu helfen, und die Wahrscheinlichkeit, zu einer „gerechten“ Lösung zu kommen, sehr gering wäre. Inzwischen würde er es nicht mehr so sehen, und das ist ein Verdienst der Prozessbegleitung, wofür Sabine Rupp und Sonja Wohlatz zu gratulieren ist. Nach dem Vortrag von R. Volbert wurde ihm auch bewusster, wie schwierig die Rolle der PsychologInnen in Österreich ist, die einerseits an Richters statt teilweise die kontradiktorischen Vernehmungen durchführen und andererseits Gutachten über die Aussagefähigkeit der Kinder und die Qualität ihrer Aussage erstellen. Man müsste diese schwierige Rolle reflektieren und genauer diskutieren, wie Sachverständige als „objektive Informationsquelle“ für das Gericht erhalten werden können, ohne dass es zu einem „G´wirx“ in der Rollenverteilung führt.

## Walter Geyer

Er schließt sich den Danksagungen an. Der Aufbau der Prozessbegleitung vollzog sich zum Teil gegen den Widerstand der Justiz, die auf das „Auftauchen neuer Parteien leicht irritiert“ reagiert, besonders wenn diese vom Gericht etwas wollen und Kontrolle ausüben versuchen. Hier ist ein Prozess im Gang, bei dem für beide Seiten noch viel zu tun ist, um die Rollen klar zu definieren und einen professionellen Umgang miteinander zu finden – zu einem professionellen Miteinander und einer wechselseitigen Nutzung der Ressourcen. Hier hat sich viel geändert. Wenig geändert hat sich beim grundsätzlichen Problem, wie man zur Feststellung des Sachverhalts kommt. Das ist ein wesentliches Thema bei Sexualdelikten an sich, besonders aber bei Sexualdelikten an Kindern.

## Sonja Wohlatz

Sie sieht am Ende der Tagung viele Entwicklungen und Notwendigkeiten in vielen Bereichen. Aus jedem Vortrag erwachsen Arbeitsschritte, wie zum Beispiel die Trennschärfe der Aufgaben.

Was wären notwendige Veränderungen in der Zukunft, damit sich Prozessbegleitung in Hinblick auf „Gerechtigkeit, Respekt, Unterstützung“ weiterentwickeln kann?

## Hannelore Pöschl

Eine Bedingung wäre, im Gespräch zu bleiben über Rollenklärungen und das gegenseitige Wissen über die eigene Arbeit und die Arbeit der anderen. Dass die Kommunikation nicht abreißt, die zum Teil auch hier auf der Tagung begonnen hat, und dass Toleranz für unterschiedliche Blickwinkel möglich ist, dass man den anderen nicht zu überzeugen versucht, sondern dem vertraut, was er in seiner Professionalität tut. „Vertraue dem, was die Profession des anderen einbringt und versuche, im Interesse der Kinder das Beste aus beiden Professionen herauszuholen“, die eigenen Standards weiter zu entwickeln, die Standards der anderen in die eigenen Überlegungen miteinzubeziehen. Mit den gesetzlichen Änderungen alleine ist „Opferschonung“ noch nicht ausreichend gegeben, es bleibt noch viel für jede Berufsgruppe zu tun. Mit der Rollenklärung verbunden ist auch eine Auseinandersetzung damit, dass in einem bestimmten Beruf qualifiziert sein noch nicht automatisch bedeutet, mit diesem schwierigen Thema umgehen zu können; man muss bereit sein, sich zusätzliches Wissen anzueignen.

## Udo Jesionek

Zwei Visionen: Die mobile Prozessbegleitung ist nur ein finanzielles Problem, Fahrtkosten müssen gesichert sein. Bei Prozessbegleitung vor der Anzeige ist abzuschließen, dass die finanzielle Abdeckung vorgezogen wird. Prozessbegleitung sollte auch in anderen Verfahrenssachen möglich sein, auch im Zivilprozess und im Pflegschaftsverfahren. Wichtig wäre hier eine Betreuung durch dieselbe Prozessbegleiterin. Oder eine Weiterbetreuung durch die juristische Prozessbegleiterin auch nach Eintreten der Rechtskraft in Hinblick auf § 373a StPO, der vorsieht, dass im Strafprozess ein Vorschuss auf die Entschädigung zugesprochen werden kann. Wichtig wäre eine Verbesserung der Informationspflicht, die in der Praxis oft nicht funktioniert. Der Weiße Ring finanziert derzeit einen Amtshaftungsprozess gegen eine Richterin, die ein minderjähriges Opfer eines Sexualdelikts nicht über sein Recht auf Prozessbegleitung belehrte. Eine Amtshaftungsklage ist manchmal leider die einzige Möglichkeit, Menschen dazu zu motivieren, sich an das Gesetz zu halten. Derzeit läuft die Diskussion über das Strafprozessbegleitgesetz, u.a. geht es um effektive Rechtsmittel. Es bringt nichts, wenn das Gesetz zwar Rechte einräumt, man aber nichts gegen ihre Nichteinhaltung tun kann. Beispiel: Bei einem 16jährigen Vergewaltigungsoffer lehnt ein Richter den Antrag auf kontradiktorische Vernehmung ab. Man kann zwar Beschwerde einlegen, das hilft aber auch nichts. Gestern erzählte eine Teilnehmerin, dass eine Richterin sich bei einem 6jährigen Opfer weigerte, kontradiktorisch zu vernehmen, weil sie sich einen persönlichen Eindruck machen wollte, obwohl das Gesetz dies zwingend vorschreibt. Die einzige Lösung wäre, in das Gesetz eine Nichtigkeitsbeschwerde des Opfers aufzunehmen, obwohl es in der Justiz Widerstände dagegen gibt. Die abgesonderte Einvernahme sollte auch für andere Verbrechenopfer eingeführt werden, z.B. für Stalking-Opfer.

Es ist untragbar, dass die Jugendwohlfahrt nur bis zum 18. Geburtstag da ist. Es gibt zwar Tamar, den Weißen Ring, die Gewaltschutzzentren etc., aber es wäre doch Aufgabe der Öffentlichen Hand, für einen begleitenden Übergang nach dem 18. Geburtstag zu sorgen.

Ein Problem ist, dass RichterInnen nicht zur Teilnahme an Fortbildungen verpflichtet werden können, man muss sie motivieren. Das Argument der Überarbeitung, das oft vorgebracht wird, betrifft alle, nicht nur die RichterInnen. Manche RichterInnen sind resistent gegen Neuerungen, es kommt z.B. vor, dass aus Informationsmangel Prozessbegleitung vom Gericht nicht zugelassen wird. Jesionek regt an, konkrete Fälle zu sammeln und anhand von Einzelfällen dafür zu sorgen, dass die Gesetze umgesetzt werden.

## Susanne Pusch

Es gibt Konzepte, bereits in der Grundausbildung von SexualdeliktsbeamtInnen externe Vortragende für Prozessbegleitung und von Jugendämtern zu gewinnen, die aus ihrer praktischen Sicht mit den PolizistInnen arbeiten, denn das persönliche Kennenlernen ist wichtig, und mit PraktikerInnen kann man auch besser diskutieren. Die Umsetzung dieses Konzepts hängt von seiner Finanzierbarkeit ab. Obwohl sich schon viel verändert hat, gibt es in den Bundesländern mitunter Probleme in der Weiter- und Fortbildung, da viele Möglichkeiten, die es in Wien gibt, wegfallen.

## Holger Eich

In kleinen Bundesländern ist es vielleicht einfacher, Veränderungen zu initiieren, wie das Burgenland gezeigt hat. Eine Problemgruppe sind Vorschulkinder, wo es um die Frage der Aussagefähigkeit und -fähigkeit geht, weil bei ihnen die Aussagen schwierig zu beurteilen sind. Im Burgenland wurde das Problem so gelöst, dass mit der Begutachtung der Aussagefähigkeit angefangen wird, um dem Kind weitere Befragungen zu ersparen, wenn die Aussagefähigkeit nicht gegeben ist. Eine weitere Frage ist, was geschieht, wenn die Aussage eines Kindes nicht verwertbar ist, weil es zu klein ist oder nicht die kognitiven Fähigkeiten hat, um dem Gericht zu vermitteln, was es erlebt hat. Daraus folgt ja noch nicht, dass es keinen sexuellen Missbrauch erlebt hat. Wie kann die Zusammenarbeit im Pflegschaftsverfahren, das meistens angestrengt wird, wenn ein Strafverfahren eingestellt wird, verbessert werden? Kinder werden derzeit meist wieder – oft mit anderen Fragestellungen – begutachtet und zum Delikt befragt. Beide Systeme agieren derzeit noch abgekapselt voneinander. Ein weiterer Wunsch wäre, dass GutachterInnen nicht alleine arbeiten müssen, sondern Gutachten zu zweit oder zu dritt erstellen können, indem eventuell ein Mann und eine Frau bzw. ein entsprechendes Institut beauftragt werden.

## Walter Geyer

Die Sonderzuständigkeit bei Sexualdelikten ist eine positive Entwicklung, da man nicht davon ausgehen kann, dass alle RichterInnen und StaatsanwältInnen auf diesem Gebiet den selben Wissensstand haben können. Dass es bei der Staatsanwaltschaft Wien so lange gedauert hat, ist bedauerlich. „Recht Würde Helfen“ sind auch substantielle Worte für das Strafverfahren, denn es geht um Recht, es geht um die Würde der beteiligten Personen, und es geht ums Helfen – sowohl dem Opfer als auch dem Täter. Denn auch er hat Rechte, die durch die EMRK geschützt sind. In einem Fall hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte Polen verurteilt, weil die Rechte eines Beschuldigten nicht berücksichtigt wurden: Eine Sachverständige ging bei einem Kind davon aus, dass sexueller Missbrauch vorlag, und war der Meinung, dass es dem Kind nicht möglich sei, sich einer Befragung durch das Gericht zu unterziehen. Daraufhin wurde ein zweites Gutachten eingeholt, um die Schlüssigkeit des ersten Gutachtens zu belegen, und es kam zu einer Verurteilung des Beschuldigten ohne Befragung des Kindes. Bei Geyers Behörde ist Standard, dass eine polizeiliche Vernehmung des Kindes stattfindet, dann eine kontradiktorische Vernehmung durch die Sachverständige, die aufgrund dieser Befragung auch das Gutachten machen kann, dann wird entschieden, ob Anklage erhoben wird. Das hat Vorteile für alle Beteiligten, aber den Nachteil, dass der erkennende Richter in der Hauptverhandlung keine Frage an das Kind stellen kann. Geyer erscheint als verbesserungsfähig, dass die polizeiliche Vernehmung bereits auf Video aufgezeichnet werden könnte, damit die erste Aussage des Kindes jederzeit reproduziert werden kann. Auch die erste Konfrontation des Beschuldigten mit dem Tatvorwurf könnte aufgezeichnet werden. Dies könnte auch eine beruhigende Wirkung auf die Vernehmungssituation haben und allfälligen späteren Missverständnissen vorbeugen.

## Sonja Wohlatz

Sie hofft, dass in zehn Jahren viele juristische Fragen und Schwierigkeiten in der Kommunikation geklärt sein werden. Gerade im juristischen Bereich und in Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch ist die Angst groß, etwas falsch zu verstehen und Fehler zu machen. Es herrscht auch Angst, von anderen beschuldigt

zu werden. Dadurch kann es dazu kommen, dass die Atmosphäre in professionellen Systemen der Atmosphäre in Familien ähnlich wird, in denen sexueller Missbrauch stattgefunden hat. Eine Gefahr besteht dann darin, die eigenen Aufgaben heimlich und alleine lösen zu wollen, ohne sich von anderen hineinschauen und sich vielleicht angreifen lassen zu müssen.

Das Bundesministerium für Gesundheit und Soziales finanziert Supervision für Prozessbegleitung. Diese Seminare werden in den einzelnen Bundesländern von ProzessbegleiterInnen verschiedener Einrichtungen besucht und zählen für Wohlstand zu den fruchtbarsten der letzten 15 Jahre. Wenn es gelingen würde, Räume für interdisziplinären Austausch zwischen den Berufsgruppen zu schaffen, der nicht in gegenseitigen Belehrungen endet, könnte sich etwas verändern.

(Zusammenfassung: Barbara Neudecker)

## Impressum:

---

**Herausgeberin:**

**Sonja Wohlatz**

Dezember 2007  
Alle Rechte bei den AutorInnen (?)

**Layout:**

Katharina Conradi

**Lektorat:**

Birgit Trinker

**Auflage:**

**Druck:**



Wexstraße 22/3/1  
A-1200 Wien

**Beratung:**  
T: 01/33 404 37

**Geschäftsführung und Verwaltung:**  
T/F: 01/33 404 36

E: [beratungsstelle@tamar.at](mailto:beratungsstelle@tamar.at)  
[www.tamar.at](http://www.tamar.at)

Bankverbindung:  
Kto.Nr. 2.099.604 Raika Wien  
BLZ 32.000

### **Die Tagung wurde moderiert von**

Margot Scherl, MAS, *Frauen beraten Frauen*, Wien  
und Dr. Wolfgang Knopf, Organisationsberater, *system*, Wien

### **Die Tagung wurde unterstützt von**

Bundesministerium für Justiz  
Bundesministerium für Frauenangelegenheiten  
Bundesministerium für Inneres  
Wissenschafts- und Forschungsförderung  
der Stadt Wien MA 7 Kulturstadt  
MAG 11  
Kanton Zürich  
ÖBV

Dokumentation  
RECHT WÜRDE HELFEN  
06. und 07.09.2007

Seite 87